
**Masterstudiengang
„Recht für die öffentliche Verwaltung“
(RöV LL.M.)**

Band 1

Hans Paul Prümm (Hrsg.)

Das Konzept

Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

- University of Applied Sciences -

© Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
University of Applied Sciences, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin,
Telefon: (030) 90 21 40 05, Fax: (030) 90 21 40 06, www.FHVR-Berlin.de

Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Herstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Bezug durch den Buchhandel oder direkt durch:
Books on Demand GmbH, Gutenbergring 53, 22848 Norderstedt, www.bod.de

ISBN: 3-933633-77-X

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1	Einführung	11
1.1	Allgemeines	11
1.1.1	Notwendigkeit eines Studiums „Recht für die öffentliche Verwaltung“	11
1.1.2	RöV an einer Fachhochschule?	18
1.1.3	Perspektiven	25
1.2	Einzelheiten	27
1.2.1	Ausgangspunkte	27
1.2.2	Der Weg zu diesem Studiengang	29
1.2.3	Bachelor oder Master	31
1.2.4	Konsekutives oder weiterbildendes Studium	32
1.2.5	Leitbild	35
1.2.6	Zugangsvoraussetzungen	37
1.2.7	Modularisierung	38
1.2.8	Exemplifizierung	41
1.2.9	Theorie und Praxis	44
1.2.10	Problemlösungsfähigkeiten	46
1.2.11	Schlüsselqualifikationen	47
1.2.12	Interdisziplinarität	48
1.2.13	Lehr- und Lernformen	49
1.2.14	Wahlmöglichkeiten	51
1.2.15	Anwendungsorientierte Forschung	52
1.2.16	Anrechnungspunkte/ECTS	53
1.2.17	Prüfung	54
1.2.18	Betreuung und Beratung der Studierenden	56
1.2.19	Eigenaktivität	56
1.2.20	Lehrpersonal	57
1.2.21	Evaluation	58
2	Übersicht über den zeitlichen Ablauf des Studiums	64
3	Studienordnung	65

4	Modulbeschreibungen mit Begründungen	73
4.1	Allgemeines	73
4.2	Die einzelnen Module	73
5	Praktikumsordnung	111
6	Prüfungsordnung	119
7	Zulassungsverfahrensordnung	142
8	Der CN-Wert	144
9	Wie es weitergehen kann	145
9.1	Alumnat	145
9.2	Promotion	146
10	Anhänge	147
10.1	Fragebogen	147
10.2	Protokoll des Praktikerkolloquiums zum geplanten Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ vom 27.9.2005	149
	Danksagungen	153

Abkürzungsverzeichnis

Abghs.	Abgeordnetenhaus
Abs.	Absatz
a.D.	außer Dienst
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
apf	Ausbildung, Prüfung, Fortbildung
apf-Berlin	Ausbildung, Prüfung, Fortbildung, Beilage Berlin
apf-LSA	Ausbildung, Prüfung, Fortbildung, Beilage Sachsen-Anhalt
APOhD	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Aufl.	Auflage
B	Bericht
BA	Bezirksamt
B.A.	Bachelor of Arts
BauGB	Baugesetzbuch
BerIHG	Berliner Hochschulgesetz
BerHZG	Berliner Hochschulzulassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BFH	Bundesfinanzhof
BLK	Bund-Länder-Kommission
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BSG	Bundessozialgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des BVerfG
C	Credits
CEFES	Creating a European Forum in European Studies
CP	Creditpoints
DBI.	Dienstblatt
Ders.	Derselbe
Dies.	Dieselbe/n
DRiG	Deutsches Richtergesetz
Ds	Drucksache
ECTS	European Credit Transfer System

ed.	edition
EGMR	Europäischer Menschenrechtsgerichtshof
ELMC	European Law Moot Court Competition
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungssammlung des EuGH
e.V.	eingetragener Verein
EVM	Europäisches Verwaltungsmanagement
f.	folgende/r
FB	Fachbereich
ff.	fortfolgende
FH	Fachhochschule
FHöD	Fachhochschule für den öffentlichen Dienst
FHTW	Fachhochschule für Technik und Wirtschaft
FHVR	Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege
Fn.	Fußnote
G	Gesetz
gez.	Gezeichnet
GFA	Gesetzesfolgenabschätzung
GG	Grundgesetz
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
H	Hausarbeit
h.M.	herrschende Meinung
HRG	Hochschulrahmengesetz
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
Hrsg.	HerausgeberIn
hrsgg.	herausgegeben
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in dem Sinne
i.e.S.	im engeren Sinne
IMK	Konferenz der Innenminister und Innensenatoren
i.S.d.	Im Sinne des
IT	Informationstechnik

i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
Jura	(Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
K	Klausur
KLR	Kosten-Leistungsrechnung
KMK	Kultusministerkonferenz
KOM	Europäische Kommission
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LfbG	Laufbahngesetz
lit.	Litera (Buchstabe)
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
LLL	Lebenslanges Lernen
LL.M.	Master of Laws
LS	Leistungsschein
LV	Lehrveranstaltung
M	Modul mündliche Prüfung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NdsVBl	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NN	Nomen nescio (Name noch unbekannt)
NPO	Non-Profit-Organisation
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o.J.	ohne Jahresangabe
ÖVW	Öffentliche Verwaltungswirtschaft
P	Präsentation
Pb	Praktikumsbericht
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PfV	Pflichtveranstaltung
POL	Problemorientiertes Lernen

PPP	Public Private Partnership
Prä	Präsentation
Pr	Praxis
PrakO	Praktikumsordnung
PrüfO	Prüfungsordnung
Ps	Planspiel
PuMa	Public Management
Pz	Praktikumszeugnis
R	Referat
Rn.	Randnummer
RöV	Recht für die öffentliche Verwaltung
S	Satz/Seite/Semester/Seminar
SS	Sommersemester
Std.	Stunden
StO	Studienordnung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
Ü	Übung
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UTR	Umwelt- und Technikrecht
V	Verteidigung
VA	Verwaltungsakt
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VEU'	Verfassungsentwurf für die Europäische Union
VG	Verwaltungsgericht
VGG	Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz
vol.	Volume
VR	Verwaltungsrundschau
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
W	Workload
WPfV	Wahlpflichtveranstaltung
WS	Wintersemester
WTO	World Trade Organization

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik
ZulVerfO Zulassungsverfahrensordnung

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Während mehr und mehr Managementstudiengänge mit Verwaltungsbezug angeboten werden, sei es von Universitäten¹, sei es von Fachhochschulen², sei es mit mehr nationalen, supranationalen³ oder internationalen Bezügen, muss man hinsichtlich der Einführung juristischer Studiengänge mit Verwaltungsbezug eine Fehlanzeige vermelden⁴.

1.1.1 Notwendigkeit eines Studiums „Recht für die öffentliche Verwaltung“

Die Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit von etwas Neuem ergibt sich in der Regel aus dem Brecht'schen „Etwas fehlt“⁵ einerseits und ins Positive gerichteter innovativer Überlegungen andererseits. So ist es auch bei Überlegungen für ein Masterstudium „Recht für die öffentliche Verwaltung“ (RöV) an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR) Berlin.

Aporetische Ansätze

Bull meint: „Üblicherweise betrachtet der Jurist die Entscheidungen der Verwaltung ex post, als Produkt des auf sie hinführenden Prozesses, also in der Perspektive des Richters.“⁶ Diese Aussage eines langjährigen Lehrers des öffentlichen

¹ Vgl. den Studiengang Master of Arts in Public Management & Governance der Zeppelin University, unter: <http://www.zeppelin-university.de/deutsch/zeppelinuniversity/pmg.php?naivid=170> (abgefragt am 30. 11. 2005).

² Vgl. den Studiengang Öffentliches Management der Verwaltungsfachhochschule Hessen, unter <http://www.vfh-hessen.de/OEM-MPA/Ausschreibung-OEMSommersemester2005.pdf> (abgefragt am 30. 11. 2005).

³ Vgl. den Masterstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement von Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, Technische Fachhochschule Wildau, Fachhochschule des Bundes, Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes, Adam Mickiewicz Universität Poznan unter: <http://www.fhvr.berlin.de/fhvr/index.php?id=86> (abgefragt am 1. 12. 2005).

⁴ Auf der Suche nach einer entsprechenden Domain im Internet reagiert das Netz mit der Homepage von „Rechtsanwalt und Notar Fachanwalt für Verwaltungsrecht Honorarprofessor an der Universität Osnabrück“: <http://www.verwaltungsjurist.de> und führt zu: <http://www.stueer.business.t-online.de/liste.htm> (abgefragt am 9. 8. 2005).

⁵ Brecht, Ausstieg und Fall der Stadt Mahagonny. Oper, zitiert nach Brecht, Gesammelte Werke 2, 1967, 8. Aufzug: „Aber etwas fehlt.“

⁶ Bull, „Vernunft“ gegen „Recht“? Zum Rationalitätsbegriff der Planungs- und Entscheidungslehre, in: Benz/Siedentopf/Sommermann, (Hrsg.), Institutionenwandel in Regierung und Verwaltung. Festschrift für Klaus König zum 70. Geburtstag, 2004, S. 179 (190); zur historischen Wurzel der juristischen akademischen Ausbildung in der Richterausbildung siehe auch: Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse, 2002, S. 13.

Rechts an juristischen Fakultäten, der überdies mehrere Jahre Innenminister des Landes Schleswig Holstein und Vorsitzender verschiedener Verwaltungsreformkommissionen war, macht die spezifisch universitäre Sichtweise der juristischen Tätigkeit (nicht nur, aber auch) in der Verwaltung deutlich:

Die juristische Tätigkeit wird in erster Linie als Kontrolltätigkeit, und nicht als Gestaltung verstanden.⁷

Allerdings ist dies nicht ausschließlich eine universitäre Sichtweise, sondern darüber hinaus die Sichtweise des öffentlichen Rechts und der Verwaltung aus der Außensicht. So heißt es in einem Lehrbuch des öffentlichen Rechts für Wirtschaftsjuristen: „Im öffentlichen Recht kann man im Wesentlichen zwei Fragestellungen unterscheiden. Die erste zielt auf die Fehlerhaftigkeit einer staatlichen Maßnahme ab. ... Die zweite vorkommende Fragestellung ist die Frage nach den Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs.“⁸

Mit solchen Beschreibungen wird aber nicht nur die Funktion der Verwaltung als die erste Anlaufstelle für die Bürger missverstanden, sondern auch Art. 20 Abs. 3 GG in nuce falsch gedeutet⁹: Die Verwaltung darf die Gesetzes- und Rechtsbindung keineswegs in erster Linie unter dem Aspekt der späteren gerichtlichen Kontrolle, sondern sie muss die rechtliche Steuerung ihres Verhaltens als integralen Bestandteil ihres eigenen Handlungsauftrags verstehen.

Allerdings ist die Verwaltung ja auch selbst Gerichtsgänger – und hier kann etwa eine neuere Untersuchung zum Thema „Qualität der Jugendhilfeleistungen“ nicht ausschließen, dass die Verschlechterung von Titeln durch behördliche Unterhaltsklagen auf die Qualität (oder wohl Nicht-Qualität) der behördlichen Prozessführung zurückzuführen ist.¹⁰

Die derzeitige Bachelorisierung und damit Verkürzung von Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt notwendig dazu, dass in den

⁷ Diese Unterscheidung in Kontroll- und Entscheidungsfunktion ist keineswegs nur einer der juristischen Betrachtung geläufige, sondern findet sich auch in der katholischen Gewissenslehre; siehe dazu Kardinal Ratzinger, Werte in den Zeiten des Umbruchs. Die Herausforderungen der Zukunft bestehen, 2005, S. 119.

⁸ Oberraht/Schmidt/Schomerus, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2002, S. 11.

⁹ Es kommt dann auch zu solch missverständlichen Äußerungen wie diejenige von Brause, Notwendigkeit der Stärkung der dritten Gewalt, ZRP 2005, 82 (85): „Einhaltung der Rechtsordnung durch Gerichtsentscheidungen anstatt durch Verwaltung“.

¹⁰ Breithaupt, Qualität der Jugendhilfeleistungen. Unterhaltsberatung, Unterhaltsunterstützung und Unterhaltsbeistandschaft. Zusammenfassung der Ergebnisse, 2005, S. 70.

bisher auf Diplome oder auf Staatsexamina ausgerichteten Studiengängen angebotene Wissenskomplexe gestrichen werden müssen. Neben der realen Verkürzung der Studiendauer ist ein Indiz für die Herabstufung der bisherigen Diplom- zu Bachelorstudiengängen die Klassifizierung der Bachelorstudiengänge in den USA als undergraduate programs.¹¹

Darüber hinaus wird man trotz aller Versuche der Reduktion der Normflut oder des schon vorhandenen Normenbestands davon ausgehen müssen, dass Recht auch weiterhin als knappes Gut gelten muss, weil „immer mehr Bürger einer immer größeren Menge dieses Gutes teilhaftig werden möchten.“¹²

Dazu kommt noch Folgendes, was Friedrich August von Hayek – vielleicht etwas überzogen – so beschrieben hat: „Wenn die neue Erfahrung auf diesem Gebiet etwas klargemacht hat, so ist es die Tatsache, dass, sobald einmal staatlichen Behörden für bestimmte Zwecke umfassende Zwangsgewalt gegeben wurde, diese Macht von den demokratischen Körperschaften nicht mehr wirksam gezügelt werden kann.“¹³

Die Remedur besteht mit Sicherheit nicht ausschließlich in der Ausbildung von VerwaltungsjuristInnen und deren Implementierung in die öffentliche Verwaltung, wohl aber kann dieser Weg ein entsprechendes Instrument sein.

Das in Anbetracht solcher Mängel Verblüffende ist, dass es ein VerwaltungsjuristInnen-Studium in Deutschland z. Z. nicht gibt.

Zwar weist das Arbeitsamt im Internet unter der Rubrik „Verwaltungsjurist/in (Uni): Aktuelles zu diesem Beruf“ auf einen Masterstudiengang der Rheinischen Fachhochschule Köln (also gerade keine Universität im Sinne des deutschen Hochschulrechts) hin, dieser Studiengang beschreibt sich aber selbst als „International and European Business Law“.¹⁴

¹¹ Siehe dazu Prümm, USA – Eine Einführung in das Rechts- und Verwaltungssystem, apf-Berlin 2005, 1, 9, 17, 25, 39, 41, 49, 57 (60).

¹² Pfeiffer, Knappe Ressource Recht, ZRP 1981, 121 (123).

¹³ Von Hayek, Die Verfassung der Freiheit, 3. Aufl., 1999, S. 141 f.

¹⁴ <http://berufenet.arbeitsamt.de/bnet2/V/B8130101aktuell.html> (abgefragt am 22. 10. 2004)

Positive Ansätze

Dieser aporetischen Beschreibung ist der vor allem von Hoffmann-Riem entwickelte Ansatz gegenüberzustellen, wonach „Rechtsanwender ... in der Rechtsordnung eine Rechtsmacht zur (regelhaft verbindlichen) Entscheidung erhalten [haben] und ... sich dabei von rechtsnormativen Vorgaben leiten lassen [müssen]. Nicht nur wegen begrenzter Eindeutigkeit der programmatischen Vorgaben, sondern auch wegen vieler Gestaltungs- und Optionenermächtigungen binden Normen nur begrenzt.“¹⁵ Aus diesem Spielraumbefund leitet er dann auch diese Folgerung ab: „Ist aber nicht nur die Kontrollperspektive (etwa der Rechtsaufsichtsinstanz oder des Gerichts) maßgebend, sondern sollen Normen auch als Anleitung zu richtigem administrativen Problemlösungshandeln verstanden werden, müssen die rechtsanwendungserheblichen Faktoren auch aus der Sicht des Herstellungsprozesses besehen werden.“¹⁶

Diese Sichtweise ist aber auch unter dem Aspekt des Rechtsschutzes des Bürgers keineswegs neu, meinte Peters schon 1949 in seinem „Lehrbuch der Verwaltung“: „Innehaltung der Rechtsordnung durch die Behörden ist der beste Rechtsschutz“.¹⁷ Dieser Ansatz ist umso wichtiger, wenn man sich vergegenwärtigt, dass viele Fälle zum einen gar nicht zu den Gerichten gelangen und zum anderen die Verfassungsgerichte eben oft nicht den Einzelfall im Blick haben, sondern eine typisierende, Einzelfälle ungleich behandelnde Gesetzgebung (mit einer Fehlerquote von bis zu 7,5) für verfassungsrechtlich zulässig erachten.¹⁸

Damit wird die Betonung der rechtlich fokussierten Ausbildung von MitarbeiterInnen der öffentlichen Verwaltung auf der höheren Sachbearbeiter- und Führungsebene zugleich zu einem verfassungsrechtlichen Petium.¹⁹

Man kann noch hinter das Jahr 1949 zurückgehen: Schon Eugen Ehrlich wies darauf hin, dass die Römer beim Juristen das „respondere, cavere, agere“ unterschieden.²⁰ Allerdings hat die lange Zeit auf die Richterrolle fixierte akademische Rechtsausbildung dies nicht hinreichend zur Kenntnis genommen und infolgedes-

¹⁵ Hoffmann-Riem, Juristische Verwaltungswissenschaft – multi-, trans- und interdisziplinär, in: Ziekow (Hrsg.), Verwaltungswissenschaften und Verwaltungswissenschaft. Forschungssymposium anlässlich der Emeritierung von Univ.-Prof. Dr. Dr. Klaus König, 2003, S. 45 (60).

¹⁶ Hoffmann-Riem, Fn. 15, S. 54.

¹⁷ Peters, Lehrbuch der Verwaltung, 1949, S. XI.

¹⁸ Vgl. BVerfGE 17, 1 (25).

¹⁹ Zur unzulässig überbordenden Richtermacht siehe zuletzt Rüthers, Geleugneter Richterstaat und vernebelte Richtermacht, NJW 2005, 2759.

²⁰ Ehrlich, Grundlegung der Soziologie des Rechts (1913), 4. Aufl., 1989, S. 18.

sen war auch die (soweit vorhandene) verwaltungsorientierte Rechtsausbildung in erster Linie am „respondere“ – also an der Tätigkeit des überprüfenden Richters – denn dem „agere“, dem aktiven Gestalten von Verwaltungsvorgängen und deren Ergebnissen orientiert.

Damit ist zunächst für unseren Zusammenhang schon hinreichend genug belegt, dass es einer (wieder?) neuen Sichtweise und einer damit korrelierenden akademischen Ausbildung von Juristen für die öffentliche Verwaltung bedarf.

Jedoch sollen noch weitere Argumente für ein sich an der Gestaltungsfunktion der Verwaltung orientiertes Rechtsstudium angefügt werden:

Zum einen ist es wesentlich schwieriger (positive) Vorschläge zu entwickeln als solche zu kritisieren – etwas, was schon Perikles ca. 430 v. Chr. wusste: „(O)bgleich nur wenige eine politische Konzeption entwerfen und durchführen können, so sind wir doch alle fähig, sie zu beurteilen.“²¹

Zum anderen ist inhaltlich von großer Wichtigkeit, was Klaus Lenk so beschrieben hat: „Recht, Politik und die Besonderheiten der Information als Ressource ... erlauben es nicht, eine produktionswirtschaftliche Sichtweise aus der Industrie auf Verwaltungsprozesse umstandslos zu übertragen.“²² Dies auf die Rechtsarbeit gewendet, verlangt auch im Hinblick auf die originäre Betrachtungsweise der öffentlichen Verwaltung an sich schon eine spezifische akademische juristische Ausbildung.

Dies gilt auch im Hinblick auf eine verwaltungsspezifische „Berufsmoral“²³, die ja im demokratischen Rechtsstaat keineswegs unabhängig von der Rechtssituation gesehen werden darf.

In dem Maße, wie die demokratisch gewählten Instanzen nicht mehr in der Lage sind, mittels Konditionalprogrammen zu steuern, sondern diese Entscheidungen durch Generalklauseln (sei es in Form weicher Begriffe oder von Abwägungsspielräumen) an nicht unmittelbar demokratisch gewählte Instanzen weitergeben, er-

²¹ Zitiert nach Popper, Die Offene Gesellschaft I, S. 250. Dies gilt übrigens in anderen Lebensbereichen ebenso. So meinte etwa Bleyl hinsichtlich der Gründung der Künstlergruppe „Brücke“ im Jahre 1905: „Wovon wir weg mussten, war uns klar – wohin wir kommen würden, stand allerdings weniger fest.“ (zitiert nach: Moeller Künstlergruppe „Brücke“, in: Dies./Arnaldo [Hrsg.], Brücke. Die Geburt des deutschen Expressionismus, 2005, S. 33).

²² Lenk, Der Staat am Draht. Electronic Government und die Zukunft der öffentlichen Verwaltung – eine Einführung, 2004, S. 60.

²³ Zur „Berufsmoral“ schon BVerfGE 7, 377 (428 f.) – Apothekenurteil.

wächst der Bedarf, das damit einhergehende Problem der Bewältigung von Entscheidungsungewissheit und –risiken durch andere Instrumente wenn nicht zu lösen, dann aber einzugrenzen.²⁴ Dem dient das rechtliche Risikomanagement²⁵, das aber aus der Sicht einer gestaltungswilligen Verwaltung eben nicht nur als Risiko-, sondern auch als Chance Management zu begreifen ist: „Risk Management (ist) auch stets Chance Management.“²⁶.

Aus der Sicht der Studierenden, also der unmittelbaren Adressaten eines Studienangebots, ist auf Folgendes hinzuweisen: In einer Umfrage unter Studierenden der Öffentlichen Verwaltungswirtschaft (ÖVW) am Fachbereich 1 der FHVR Berlin ergab sich eine hohe Zustimmung für einen Studiengang wie den hier vorgeschlagenen.²⁷ Dies beruht wohl weniger auf entsprechenden ideellen Interessen – obwohl auch diese nicht unterschätzt werden dürfen²⁸ –, sondern lässt sich eher so erklären: „Auch jetzt schon wägen junge Menschen ab, ob sich ein Studium für sie lohnt. Und die allermeisten entscheiden sich nicht anhand hehrer Bildungsideale, sondern aufgrund handfester ökonomischer Überlegungen, ob sich die knappe Zeit und das entgangene Einkommen, die sie für ein Studium opfern, später finanziell lohnen werden.“²⁹ Das Masterstudium an einer Fachhochschule eröffnet den Absolventen grundsätzlich die Zugangsmöglichkeit für den höheren Dienst;³⁰ außerdem berechtigt nach der Empfehlung der KMK aus dem Jahre 1999 ein Masterabschluss grundsätzlich zur Promotion.³¹

Ein Interesse an einem Studiengang RöV beruht also auch auf persönlichen Gründen von Personen, die in der öffentlichen Verwaltung arbeiten. Auch diesen Inte-

²⁴ Siehe dazu Grimm, Bedingungen demokratischer Rechtsetzung, in: Wingert/Günther (Hrsg.), Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit. Festschrift für Jürgen Habermas, 2001, S. 489 (494 ff.).

²⁵ Siehe dazu etwa Bora (Hrsg.), Rechtliches Risikomanagement, 1999.

²⁶ Wyss, Juristisches Risk Management und Hedging als Mittel zur Risikokontrolle – dargestellt am Beispiel von internationalen Wirtschaftstransaktionen und –projekten, 2005, S. 41.

²⁷ Prümm, Von der Rechtskunde zum Recht für die öffentliche Verwaltung – oder vom Inspektor zum Verwaltungsjuristen LL.M, in: Prümm (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Öffentliche Verwaltungswirtschaft (Festschrift für Werner Teubner), 2005, S. 121 (137).

²⁸ In der Evaluierung des Fernstudiengangs „Masterstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement“ im Sommersemester 2005, haben die dortigen Studierenden zum großen Teil auch mehr ideelle Gründe für das Studium, wie: Geistig fit bleiben oder den eigenen Horizont erweitern, angegeben.

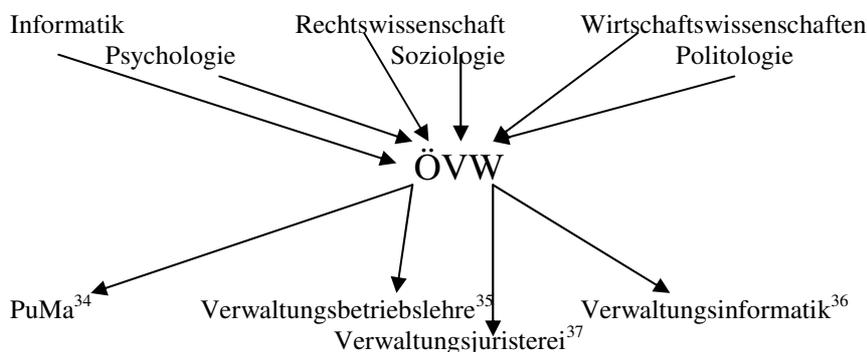
²⁹ Wagner, Studiengebühren erhöhen das Humankapital, Der Tagesspiegel vom 2. 2. 2005, 22.

³⁰ Siehe dazu die einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Innenministerkonferenz (IMK) in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Bologna-Reader. Texte und Hilfestellungen zur Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses an deutschen Hochschulen, 2. Aufl., 2004, S. 42 ff.

³¹ Beschluss der KMK vom 5. 3. 1999, in: Jahresbericht der KMK 1999, 2000, S. 125 (127): „Master-/Magisterabschlüsse an Universitäten und Fachhochschulen berechtigen grundsätzlich zur Promotion.“

ressen müssen Hochschulen heute als Akteure auf dem Bildungsmarkt nachkommen.

Wissenschaftstheoretisch geht der Prozess von allgemeinen Wissenschaften oder wissenschaftlichen Disziplinen zu ausdifferenzierten Subdisziplinen³². Dies lässt sich für die ÖVW, sozusagen der „Mutter“ der verwaltungsbezogenen Studiengänge, so darstellen³³:



In unserem Fall ist das VerwaltungsjuristIn-Studium eine Ausdifferenzierung der Rechtswissenschaft einerseits und der Öffentlichen Verwaltungswirtschaft andererseits – und könnte eigentlich von beiden Disziplinen entwickelt und angeboten werden.

³² So schon Diederichsen, Einführung in das wissenschaftliche Denken, 2. Aufl., 1972, S. V.

³³ Aus Prümm, Theorien, Methoden und Techniken der Öffentlichen Verwaltungswirtschaft, apf-Berlin 2002, 89; 2003, 1, 13 (3).

³⁴ Vgl. dazu Schedler/Reichard (Hrsg.), Die Ausbildung zum Public Manager, 1998; seit 1994 existiert an der FHVR und FHTW in Berlin ein Studiengang „Öffentliches Dienstleistungsmanagement“.

³⁵ Vgl. dazu Steinebach, Verwaltungsbetriebslehre, 5. Aufl., 1998; seit 1993 wird an der FHöD Nordrhein-Westfalen ein Studiengang „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ angeboten.

³⁶ Vgl. dazu Beeckmann, Verwaltungsautomation. Technikunterstützte Informationsverarbeitung, 1985; Lüttich/Rautenstrauch (Hrsg.), Verwaltungsinformatik 2000: Verwaltungsinformatik in Theorie, Anwendung und Hochschulausbildung. 3. Internationale Fachtagung „Verwaltungsinformatik“ der Gesellschaft für Informatik, 2001; seit 2000 gibt es an der Hochschule Harz einen Studiengang „Öffentliches Medienmanagement/Verwaltungsinformatik“ und seit 2001 an der FH Hof einen Studiengang Verwaltungsinformatik.

³⁷ Vgl. dazu generell Schmidt, Juristenausbildung an Fachhochschulen. Erfahrungen und Perspektiven, 2001; ein Studium zum Diplom-Verwaltungsjuristen existiert z. Z. nicht - nach „Google“ (Stand: 20. 10. 2002) firmierte aber der Bürgermeister von Ilmenau unter diesem Titel.

Ergänzung der aporetischen und positiven Ansätze

Erst wenn aporetische und positive Ansätze sich gegenseitig ergänzen, kommt es zu einer entsprechenden Realisierung der in den Ansätzen vorhandenen Ideen:

Zum einen führt die Bolognaisierung für die ÖVW zu einer Verkürzung des bisherigen achtsemestrigen Diplomstudiengangs zu einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang. Dies kann bei aller Intelligenz des Sparens³⁸ nur durch einen Verzicht an Wissensvermittlung erreicht werden.³⁹

Auf der anderen Seite entwickelt sich der formale Rechtsstaat zum „normenungrigen Gesetzesstaat. Die Judikate der Rechtsprechung entwickeln sich immer weiter aus... . Brüsseler Verordnungen und Richtlinien weisen häufiger einen größeren Spezialisierungsgrad auf als nationale Regelungen“.⁴⁰

Dies verlangt nach einer verwaltungsspezifischen JuristInnen-Ausbildung.

In dem Maße wie die Fachhochschulen bei der Bachelorisierung durch Innovationen Wo-Menpower einsparen, verschaffen sie sich auch die Möglichkeiten für neue Masterstudiengänge.

1.1.2 RöV an einer Fachhochschule?

Führt die Einrichtung eines Studiums RöV als solches schon zu einer Kontroverse innerhalb der an dem Generaljuristenstudium⁴¹ orientierten

Juristenschaft⁴², obwohl die „Ausdifferenzierung der Rechtsordnung“⁴³ dieses Konzept fast unmöglich macht, bringt die Institutionalisierung eines Studiums RöV

³⁸ Siehe dazu Prümm in: Der Tagesspiegel vom 29. 9. 2005, B 3.

³⁹ Ähnlich skeptisch auch Müller-Bromley in: Behörden Spiegel 7/2005, 1.

⁴⁰ Stender, Bürokratieabbau für Brandenburg. Anwendungsfreundliche Rechtssetzung statt Flucht vor Gemeinwohlpflichten, perspektive 21. Brandenburgische Hefte für Wissenschaft und Politik (2005), 77 (80 f.).

⁴¹ Der Wissenschaftsrat, Fn. 6, S. 14, spricht insofern von der „'einheitsjuristischen' Ausbildung“; Pinheiro, Juristenausbildung und das Bologna-Modell, NJW 17/2005, XVI, will am „Universaljuristen“ festhalten; siehe den umfassenden Meinungsnachweis bei Schwab, Juristische Staatsprüfungen und das Grundgesetz. Stoffüberfülle, Blockversagen, Examensklausuren, strenge Noten. Originalabdruck einer Klageschrift, 2005, S. 75 f.

⁴² Siehe dazu das „Thesenpapier ... einer Gruppe namhafter Juristen“, NJW 1997, 2935 (2936): „Das Leitbild des allseits arbeitsfähigen Juristen ist zwar in erheblichem Maße gefährdet, aber nicht verloren; es darf nicht preisgegeben, sondern muss wiedergewonnen werden“; kritisch dazu aber Hoffmann-Riem, Der Einheitsjurist – Eine Selbsttäuschung deutscher Juristen, in: Ders., Modernisierung von Recht und Justiz. Eine Herausforderung des Gewährleistungsstaates, 2001. S. 338.

an einer Fachhochschule die juristischen universitären Fakultäten erst Recht auf den Plan.

Die Bayerische Staatsministerin der Justiz Beate Merk spricht „von dem Selbstverständnis der Universitäten, die zu Recht den wissenschaftlichen Anspruch des Jurastudiums betonen und sich damit von den Fachhochschulen absetzen.“⁴⁴

Sind die Universitäten den FHen ohnehin nicht besonders freundlich gesonnen⁴⁵, dürfte sich diese Aversion bei der Einführung eines Studiengangs RöV durchaus steigern.

Wie eine solche Konfrontation⁴⁶ von der wissenschaftlichen Argumentationsebene⁴⁷ bis hin zur – allerdings erfolglosen – juristischen Klage gegen die Vorreiterhochschule⁴⁸ auf diesem Gebiet aussieht, kann man am Beispiel der Implementierung des Wirtschaftsjuristen nachvollziehen.⁴⁹

Zwar hat der ehemalige Bundesverfassungsrichter Böckenförde die Auffassung vertreten: „Die verbreitete Abwehrhaltung der Rechtsfakultäten gegen die Verlagerung gewisser Studiengänge und Qualifikationsmöglichkeiten an die Fachhochschulen bedarf ohnehin einer Überprüfung.“⁵⁰

Dennoch wird man wohl auch bei der Einführung eines Studiums RöV an einer FH mit entsprechenden Einwendungen der klassischen Juristen⁵¹ rechnen müssen.⁵² Dieser

⁴³ Böckenförde, Juristenausbildung – auf dem Weg ins Abseits?, in: Stempel (Hrsg.), Juristenausbildung zwischen Internationalität und Individualität, 1999, S. 63 (65); es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber auch der Spezialisierung insofern einen Riegel vorschiebt, insofern er mehr als zwei Fachanwaltsbezeichnungen nicht zulässt (§ 43c Abs. 1 lit. C BRAO – für verfassungsgemäß erklärt vom BVerfG, NJW 2005, 1711).

⁴⁴ Merk, Der Bologna-Prozess – die Erste Juristische Staatsprüfung auf dem Prüfstand?, ZRP 2004, 264 (265).

⁴⁵ Vgl. dazu etwa Bull, Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Fachhochschule für Rechtskunde? JZ 2002, 977.

⁴⁶ Reimchen, Juristenausbildung und Bologna, NJW 31/2005, XX, spricht von den „erbitterten Auseinandersetzungen bei der Einführung des ‚Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH)‘“.

⁴⁷ Vgl. die Philippika von Tettinger, Dipl. Wirtschaftsjurist (FH) - hochschuleitig initiierte Hochstapellei?, in: Dörr/Fink/Hillgruber/Kempen/Murswiek (Hrsg.), Die Macht des Geistes, Festschrift für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 665.

⁴⁸ Siehe dazu BGH NJW 1998, 546.

⁴⁹ Siehe dazu Schomerus/Zens (Hrsg.), 10 Jahre Wirtschaftsrecht in Lüneburg, 2004. Schmidt, Wie und warum der Studiengang Wirtschaftsrecht entstand, in: Herrmann (Hrsg.), Wirtschaftsrecht und Mediation, Festschrift für Walther Gottwald, 2005, S. 9 (13).

⁵⁰ Böckenförde, Fn. 43, S. 81.

⁵¹ Schmidt, Fn. 49, S. 13, spricht insofern von dem „Widerstand ... des deutschen Juristenestablishments.“

Wind wird den FHöD desto stärker in's Gesicht wehen je mehr die juristischen Fakultäten ihrerseits im Visier der Öffentlichkeit stehen. Wie schnell dann auch eine juristische Fakultät „aufgehoben“ werden kann, zeigt der Fall der juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden.⁵³

Es ist nur schwer auszumachen, woher diese Abwehrhaltung der Rechtsfakultäten bzw. deren Repräsentanten gegenüber den Fachhochschulen, soweit sie professionell für die Rechtsarbeit ausbilden, herrührt. Man sollte sich hier eine Aussage von Breysig aus dem Jahre 1936 in Erinnerung rufen: „Kollegialer Neid, eine Eigenschaft, die man leider wohl als Berufsflaster des Gelehrten, vornehmlich des beamteten Gelehrten, wird ansprechen können ...“⁵⁴

Dabei fällt auf, dass die Verfachhochschulung von manchen Universitätsprofessoren nicht nur gegenüber den FH als Institutionen vorgebracht, sondern auch der eigenen, juristisch-universitären Ausbildung selbst vorgeworfen wird.⁵⁵

Diese Einwendungen – und zwar weder ihre strategischen noch ihre taktischen Umsetzungen – wird man nicht verhindern können, wohl aber kann man sich ihnen auf der argumentativen Ebene stellen.

Dabei gibt es nicht nur die Tendenz der Angleichung zwischen Universitäten und Fachhochschulen⁵⁶, die Aufforderung des Wissenschaftsrats zur Einführung innovativer Studiengängen an Universitäten und Fachhochschulen⁵⁷, sondern die Öffentlichkeit registriert mehr und mehr die Vorteile der Fachhochschulen gegenüber der Konkurrenz⁵⁸ in der Form der Universitäten⁵⁹.

⁵² Dazu, dass Neuerungen im Wissenschaftsbereich oft mit entsprechenden Abwehrstrategien der eingessenen Fachvertreter zu rechnen haben, siehe schon Comte, *Soziologie* (1842), III. Band: Abschluss der Sozialphilosophie und allgemeine Folgerungen, 2. Aufl., 1923, S. XXVIII.

⁵³ Siehe die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden durch das BVerfG unter www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/frames/2005/3/11 (abgefragt am 1. 12. 2005).

⁵⁴ Breysig, *Die Meister der entwickelnden Geschichtsforschung*, 1936, S. 59.

⁵⁵ Braun, 10 Antithesen zur Reform des juristischen Studiums, *ZRP* 1998, 41 (43); siehe auch Schwab, Fn. 41, S. 39.

⁵⁶ Diesen Trend stellt jedenfalls Hesse, *Die Reform des Jura-Studiums als Politik seiner Mechanisierung*, *JZ* 2002, 704 (707), fest. Auch in der Ausbildungsliteratur scheint es entsprechende Angleichungstendenzen zu geben: So wirbt die *JuS* im Jahre 2004: „Einführung in das Verwaltungsvollstreckungsrecht – Nicht nur für angehende Juristen“ in: *NJW* 37/2004, XI.

⁵⁷ Wissenschaftsrat, Fn. 6, S. 80.

⁵⁸ Auf diesen Aspekt weist ausdrücklich Hoffmann-Riem, *Wettbewerb – auch in der Juristenausbildung*, in: Ders., Fn. 42, S. 347, hin.

Bricht man diese allgemeinen Aspekte auf unser Thema herunter, lassen sich im Wesentlichen die folgenden Ausgangspunkte festhalten:

Universitäre Defizite

Dass die Universitäten ihrem Anspruch auf eine angemessene akademische juristische Ausbildung nicht oder doch nur unzureichend gerecht werden, hat jüngst wieder Mössner so beschrieben:⁶⁰ „Jeder weiß aber, dass das Jurastudium an den deutschen juristischen Fakultäten in erheblichem Maße einer Fiktion gleichkommt. Die ganz große Masse der Jurastudenten erwirbt ihr juristisches Wissen und Können nicht an den Universitäten, sondern bei den kommerziellen Repetitoren.“ Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass 89% der Jurastudierenden im 9. Semester ein kommerzielles Repetitorium besuchen.⁶¹

Dies führt auch dazu, dass die sog. Grundlagenfächer an den juristischen Fakultäten nicht an die Frau/den Mann gebracht werden. Uwe Wesel belegt dies im Jahre 1989 so: „Es ist ja schon mal nachgefragt worden, vor kurzem, in einer Fernsehsendung der ARD über die Ausbildung der deutschen Juristen. Eine Studentin aus Köln antwortete, sinngemäß: ‚Gerechtigkeit? Nein, das kann ich Ihnen nicht so genau sagen. Ich bereite mich auf das Examen vor, beim Repetitor. Ich glaube, das gehört in die Rechtsphilosophie.‘“⁶²

Und wenn Heinrich Weber-Grellet (immerhin als Richter am BFH kein juristischer Nobody)⁶³ sich im Jahre 2005 für das Jurastudium „auf der einen Seite die Grundlagenorientierung und die Renaissance der Grundlagenfächer, auf der anderen Seite die stärkere Wissenschaftlichkeit und Reflexion, weg vom Paukstudium, von der reinen Wissensanhäufung, hin zur Einübung in das kritische und selbständige Denken, Prinzipien statt Einzelheiten, ... Mut zum exemplarischen Lernen, multum – noch multa“ erhofft, dann ist damit eigentlich alles gesagt.

Dies sei ergänzt durch die Feststellung des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Böckenförde hinsichtlich Teilen der juristischen Lernliteratur: Sie sei „ganz auf Examenspragmatik ausgerichtet ... bringt ... die Studierenden, um ihnen zu helfen,

⁵⁹ Etscheid, „Wir haben die Nase weit vorn“. Vorbei ist die Zeit der Minderwertigkeitskomplexe: Fachhochschulen sind die Reformmotoren im deutschen Hochschulsystem, *Die Zeit* vom 4. 8. 2005, 65.

⁶⁰ Mössner, *Der Bologna-Prozess – die Erste Juristische Staatsprüfung auf dem Prüfstand*, ZRP 2005, 68.

⁶¹ Wissenschaftsrat, Fn. 6, S. 17.

⁶² Wesel, *Juristenausbildung. Wider den geplanten Leerlauf*, Kursbuch 97 (1989), 29 (40).

⁶³ Weber-Grellet, *Der Bologna-Prozess – die Erste Juristische Staatsprüfung auf dem Prüfstand*, ZRP 2005, 67.

von der Rechtswissenschaft weg, orientiert sie auf Rechtskunde mit Falllösungs-
technik“.⁶⁴

Da es überdies an einer speziellen Ausbildung zu VerwaltungsjuristInnen mangelt,
gilt für diese immer noch das, was Eugen Ehrlich vor fast einhundert Jahre so for-
mulierte: „Er [ergänze: Sie; H. P. P.] muss das meiste, was er braucht, rein hand-
werksmäßig in der Praxis lernen ...“.⁶⁵

Ohne diesen Ansatz hier weiter zu vertiefen, ist damit deutlich, dass die universitä-
ren juristischen Fakultäten bis heute i.w. nicht für die juristische Praxis in der
Verwaltung angemessen akademisch ausbilden. Die Tatsache, dass aus diesem
Bereich bisher auch keine entsprechenden Vorschläge für ein Studium RöV ge-
kommen sind, zeigt auch insofern ein relativ geringes Interesse.

Es mag durchaus sein, dass man hier nicht genügend ökonomische Ernte erwartet,
denn universitäre Institute zur Aus- und Fortbildung von ökonomisch wohl als
interessanter eingeschätzten Anwälten gibt es bereits mehrere.⁶⁶

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass private Fortbildungs-
einrichtungen die verwaltungsjuristische Tätigkeit teilweise außen vor lassen.
Symptomatisch scheint ein Bericht über die „Rahmenbedingungen mediativen
Verwaltungshandelns“ zu sein, in dem die Berichterstatterin von „Vertretern der
Richterschaft, der Politik und der Vorsitzenden der Hamburgischen Richter- und
Anwaltsvereinen“ spricht, MitarbeiterInnen aus der Verwaltung allerdings uner-
wähnt lässt.⁶⁷

Last but not least ist festzustellen, dass die Studierenden den Universitäten weiter-
hin eine zu hohe Abstraktheit und Praxisferne vorwerfen. Die Süddeutsche Zeitung
fasst dies so zusammen: „Vor allem in den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
attestieren Studenten ihren Professoren schlechte Lehrleistungen, wie der neue
Studierendensurvey des Bundesbildungsministeriums⁶⁸ zeigt. Die Studenten klagen

⁶⁴ Böckenförde, Fn. 43, S. 70.

⁶⁵ Ehrlich, Grundlegung der Soziologie des Rechts (1913), 4. Aufl., 1989, S. 19.

⁶⁶ So etwa an Universitäten in Berlin (HU), Köln, München.

⁶⁷ Kurok, „Rahmenbedingungen für mediatives Verwaltungshandeln – ein Bericht aus der Praxis“ –
Gesprächsrunde am 10. 5. 2005 in Hamburg, NJW 29/2005, XX.

⁶⁸ Siehe unter http://www.bmbf.de/pub/08survey_studiensituation_und_studentische_orientierungen_langfass.pdf (abgefragt am 14. 12. 2005).

über abstrakte Vorträge und unkonkrete Ausführungen. Kein Wunder, dass sich die Richter und Manager in spe mit Repetitorien ... zum Examen quälen.“⁶⁹

In einem neuen Buch über das Jurastudium wird es so formuliert:⁷⁰ „Die Universität lässt den Jurastudenten in der Planung der Examensvorbereitung alleine.“

Fachhochschulische Präferenzen

Es soll hier keineswegs behauptet werden, dass alle Fachhochschulen für das Angebot RöV sozusagen prädestiniert sind, sondern diese Betrachtung fokussiert sich auf die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst (FHöD)⁷¹.

Unabhängig von den rechtlich aus § 73 Abs. 2 HRG⁷² abgeleiteten Strukturproblemen der FHöD, die der Wissenschaftsrat immer wieder moniert hat⁷³ - wobei übrigens in mittlerweile fünf Bundesländern: Berlin, Brandenburg Bremen, Hamburg und Sachsen-Anhalt diese Probleme i.w. gelöst worden sind -,⁷⁴ verfügen diese Fachhochschulen in der Öffentlichen Verwaltungswirtschaft⁷⁵ über hinreichende Erfahrungen.

Trotz – wie es scheint: beharrlichen - Verschweigens dieses Sachverhalts durch die universitären Vertreter⁷⁶ hat sich an diesen FHöD in den letzten 30 Jahren ein Wissen und Netzwerk über und mit den öffentlichen Verwaltungen aufgebaut, dass in Deutschland seinesgleichen sucht.

⁶⁹ Süddeutsche Zeitung vom 8. 8. 2005, 11.

⁷⁰Ter Haar/Lutz/Wiedenfels, Prädikatsexamen. Der selbständige Weg zum erfolgreichen Examen, 2004, Rn. 1.

⁷¹ Da dieser ehemals monolithische Block der FHöD in den letzten Jahren aus bildungspolitischen, hochschulpolitischen und/oder ökonomischen Gründen aufgebrochen worden ist, müsste man eigentlich neben diesen FHöD auch die entsprechenden Fachbereiche oder Studiengänge allgemeiner FHEn aufführen. Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit dieses Beitrags wird allerdings im Folgenden – cum grano salis – weiterhin von den FHöD gesprochen.

⁷² § 73 Abs. 2 HRG: „Für staatliche Hochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können durch Landesrecht von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Regelungen getroffen werden, soweit die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschulen es erfordern.“

⁷³ Siehe dazu näher Bischoff, Einleitung, in: Bischoff (Hrsg.), Modernisierung durch Ausbildung. Innovationen in Studiengängen für den öffentlichen Sektor, 2000, S. 13 (14 ff.).

⁷⁴ Siehe dazu näher Prümm, Die Öffentliche Verwaltungswirtschaft zwischen Spezialisierung und Globalisierung, apf-Berlin 2004, 73, 81, 89; 2005, 4, 14, 21, 28.

⁷⁵ Siehe dazu grundlegend: Prümm/Pracher (Hrsg.), Einführung in die Öffentliche Verwaltungswirtschaft. Kenntnisse, Methoden und Arbeitsweisen für die öffentliche Verwaltung, 1996.

⁷⁶ Vgl. dazu etwa Prümm, Besprechung von Eichhorn/Friedrich/Jann/Oechsler/Püttner/Reinermann (Hrsg.), Verwaltungslexikon, 3. Aufl., 2003, apf-Berlin 2003, 64.

Diese FHöD beschäftigen sich mit der öffentlichen Verwaltung nicht nur unter rechtlichen Aspekten, sondern unter allen, folgenden fünf Aspekten von „good governance“⁷⁷:

- Offenheit
- Partizipation
- Verantwortlichkeit
- Effektivität
- Kohärenz.

Dies ist der solide Grundstock für die Implementierung eines Studiengangs RöV eben an diesen FHöD, oder in den Worten des Wissenschaftsrats: Die FHöD erkennen insofern die „Notwendigkeit zur Profilbildung“.⁷⁸ Sie ziehen daraus eine Konsequenz und schärfen dieses Profil insofern als sie einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlichen Studiengang für das ihnen vertraute Handlungsfeld der öffentlichen Verwaltung entwickeln. Da dieser Komplex, soweit ersichtlich, intensiver erstmals in Berlin diskutiert worden ist⁷⁹, bietet sich insofern ein Studium des RöV an der FHVR Berlin.

Dies ist auch die Konsequenz aus der Auffassung des Senats von Berlin, dass „Bachelorstudiengänge im Rahmen der kapazitären Möglichkeiten zeitnah durch konsekutive Masterstudiengänge zu ergänzen (sind), die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen.“⁸⁰

⁷⁷ Nach: Kommission der EG, Europäisches Regieren. Ein Weißbuch, 2001 KOM (2001) 428, S. 13 f.

⁷⁸ Wissenschaftsrat, Fn. 6, S. 75.

⁷⁹ Mehr en passant weist Schmidt, Fn. 37, S. 22, auf die Entwicklung eines solchen Studiengangs hin: „Studiengänge für Verwaltungsjuristen“. Nunmehr avisiert auch allgemein Ströbel, Juristenausbildung und das Bologna-Modell, NJW 4/2005, III: „Zum Studium von acht Semestern käme eine Spartenausbildung getrennt für Rechtsanwälte, Richter und Verwaltungsjuristen ...“.

⁸⁰ Antwort des Senats von Berlin vom 27. 4. 2005 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Margrit Barth (PDS), Abghs. Ds 15/12230 S. 2.

1.1.3 Perspektiven

Ist somit theoretisch die Sinnhaftigkeit eines Studiums RöV hinreichend belegt, stellt sich die für die Studierenden natürlich viel wichtigere Fragen nach den Perspektiven, die sich aus dem erfolgreichen Studium RöV ableiten lassen.

Zunächst einmal sei betont, worum es nicht geht: Das Studium zur/m VerwaltungsjuristIn soll - ebenso wenig wie das zur/m WirtschaftsjuristIn⁸¹ - eine Schneise in die klassischen juristischen Arbeitsfelder RichterIn, StaatsanwältIn, Rechtsanwältin oder NotarIn schlagen.

In erster Linie geht es um die Kompetenzerweiterung der einzelnen Studierenden; diesen Punkt sollte man auch angesichts wichtiger materieller Überlegungen, die zu einem Studium wohl oft den Ausschlag geben, keineswegs unterschätzen.

Sodann ist wichtig, dass der akkreditierte Masterstudiengang den AbsolventInnen den Zugang zum höheren öffentlichen Dienst eröffnet; d.h., die AbsolventInnen des Studiengangs haben die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst.

Ob und wie weit allerdings der jeweilige Absolvent die fachspezifischen Voraussetzungen für die konkrete Fachrichtung besitzt, hängt von der jeweiligen Ausschreibung ab.⁸²

Hinsichtlich der Zulassung zum Höheren Verwaltungsdienst kann das Studium schon jetzt unter die Studienvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 LfbG subsumiert werden; es wäre dann anschließend, gegebenenfalls nach Änderung des § 1 A-PohD⁸³, ein zweijähriger Vorbereitungsdienst i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 LfbG zu durchlaufen.

Jedoch dürfen auch die Perspektiven innerhalb des gehobenen Dienstes nicht unterschätzt werden. Wurden in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts viele MitarbeiterInnen im gehobenen nichttechnischen Dienst bzw. den ver-

⁸¹ Schmidt, Fn. 49, S. 10.

⁸² Zum Zusammenhang siehe Juppe, Staatliche Anerkennung und Akkreditierung, in: Bretschneider/Wildt (Hrsg.), Handbuch der Akkreditierung von Studiengängen. Eine Einführung für Hochschule, Politik und Berufspraxis, 2005, S. 151 (153 ff.).

⁸³ Hier sollte man allerdings über Modifikationen für die AbsolventInnen von RöV nachdenken: So könnten Teile der theoretischen Ausbildung i.S.d. § 6 Abs. 1 APOhD entfallen.

gleichbaren Laufbahngruppen „durchbefördert“, hat es damit seit den Reformansätzen des Jahres 2004 wohl sein Ende⁸⁴.

In Zukunft werden die Spitzenämter im gehobenen Dienst wohl kaum noch nach dem Anciennitätsprinzip, sondern ausschließlich nach Leistungskriterien vergeben. Insofern kann und wird ein abgeschlossenes Masterstudium ein wichtiger Belang in der Karriereentwicklung innerhalb des gehobenen Dienstes sein.

Für die Eingruppierung von Angestellten kommt – vergleichbar der früheren Vergütungsgruppe II a BAT – die Entgeltgruppe 13 TVöD zur Anwendung.

Schaut man sich unter diesem Aspekt einschlägige Aufgabenbeschreibungen in Stellenangeboten an, scheinen sie geradezu auf AbsolventInnen diesen Studiengangs zugeschnitten:⁸⁵

- Mitarbeit bei organisatorischen Angelegenheiten (zur Satzung, Geschäftsordnung, Zeichnungsbefugnisregelung u.ä)
- Prüfung von Vertragsentwürfen, Vertragsgestaltung, Vertragsverhandlungen
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Prozessen
- Durchführung von Widerspruchsverfahren
- Anfertigung von Rechtsgutachten

Last but not least soll unter dem Aspekt der Personalentwicklung innerhalb des öffentlichen Dienstes auf die europäische Perspektive hingewiesen werden: Auf Administrations-Stellen innerhalb der Gemeinschaftsverwaltungen können sich die VerwaltungsJuristInnen gem. Art. 28 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften⁸⁶ bewerben, da sie die akademische Mindestvoraussetzung für eine AD-Funktionsgruppe, nämlich einen dem universitären Studium gleichgestellten Studienabschluss i. S. d. Art. 5 Abs. 3 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften erfüllen. Insofern ist von besonderem Interesse, dass das Assessorexamen für die Eingangsbewerbung bei den Europäischen Gemeinschaf-

⁸⁴ Siehe dazu Treubrod, Vom Beamtenrecht zum Personalmanagement – oder: Über 30 Jahre der Versuche zur Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts, in: Prümm (Hrsg.), Fn. 27, S. 39.

⁸⁵ Stellenangebot von „Die Deutsche Bibliothek“, NJW 46/2005, LX.

⁸⁶ Unter: http://europa.eu.int/comm/dgs/personnel_administration/statut/toecde100.pdf (abgefragt am 14.2.2005).

ten keine besondere Berücksichtigung findet, da das Referendariat nicht als Berufserfahrungszeit angesehen wird.⁸⁷

Dieser Aspekt weist nicht über den deutschen öffentlichen Dienst hinaus. Des Weiteren ist auch auf die Perspektiven über den öffentlichen Dienst i.e.S. hinaus hinzuweisen. Eine Vielzahl öffentlicher Aufgaben⁸⁸ wird heute nicht mehr von der Verwaltung i.S.d. § 1 Abs. 4 VwVfG, sondern von einer Vielzahl von zwar privatrechtlich organisierten, in der Sache aber primär am Gemeinwohl orientierten Unternehmen erfüllt.⁸⁹ Da sich RöV aber keineswegs auf die Verwaltung im formellen Sinne beschränkt, sondern die Verwaltung im materiellen Sinne im Auge hat, finden die AbsolventInnen dieses Studiengangs auch in diesen Unternehmen durchaus Betätigungsfelder.

1.2 Einzelheiten

1.2.1 Ausgangspunkte

Allgemeines

Die Inhalte eines Studiums sind in erster Linie von zwei Komponenten abhängig: Einerseits von objektbezogenen Kriterien, wie den Anforderungen des jeweiligen Berufsfeldes⁹⁰, für das ausgebildet werden soll, sowie andererseits von subjektorientierten Kriterien, wie den Bildungs- und Erfahrungsvoraussetzungen der jeweiligen Studierenden.

Setzen wir zunächst bei dem letztgenannten Punkt an, der ja in seiner Outputorientierung den gesamten Bolognaprozess beherrscht⁹¹, so sind wir zwar auf Vermutungen angewiesen, können jedoch davon ausgehen, dass ein Großteil der RöV-Bewerber DiplomverwaltungswirtInnen, Bachelor-VerwaltungswirtInnen und JuristInnen sein dürften.

⁸⁷ Dusterhaus, Assessorexamen – kein Tor nach Europa, Justament Dezember 2005, 24.

⁸⁸ Siehe dazu Schuppert, Die öffentliche Aufgabe als Schlüsselbegriff der Verwaltungswissenschaft, VerwArch 71 (1980), 309; Grimm (Hrsg.), Staatsaufgaben, 1996.

⁸⁹ Siehe zu dieser Entwicklung Schuppert, International Choice im öffentlichen Sektor, in: Grimm, Fn. 88, S. 647.

⁹⁰ Nicht umsonst steht die Vorbereitung „auf berufliche Tätigkeiten“ an erster Stelle der allgemeinen Studienzielbeschreibung des § 21 Abs. 1 BerlHG.

⁹¹ War die alte hochschullehrerorientierte Fragestellung: „Welche Lehrinhalte will ich vermitteln?“, lautet die neue studentenorientierte Frage: „Welche Kompetenzen sollen das Ergebnis des Lernprozesses sein?“.

Zwar scheinen sich verschiedene Interessensvertreter der derzeitigen Juristenausbildung für den Moment erfolgreich gegen die Bachelorisierung des Jurastudiums⁹² gewehrt zu haben⁹³, jedoch dürfte aus inhaltlichen Gründen⁹⁴ eine Anpassung des juristischen Studiums an die Vorgaben des Bolognaprozesses auf Dauer unausweichlich sein.

Da die Hochschule zumindest einen Teil ihrer Studierenden selbst auswählen muss und für das RöV neben dem absolvierten Hochschulstudium an sich verwaltungsspezifische Studien oder einschlägige praktische Erfahrungen weitere Selektionskriterien sein werden⁹⁵, ist zu erwarten, dass die Studierenden des RöV zum einen über ein hinreichendes wissenschaftstheoretisches⁹⁶ und wissenschaftshandwerkliches⁹⁷ Rüstzeug sowie zum anderen über belastbare Kenntnisse der juristischen Dogmatik und Falllösungstechnik verfügen.

Dies bedeutet, dass Grundkurse im Zivilrecht⁹⁸ bzw. im öffentlichen Recht⁹⁹ nicht nötig sind; außerdem kann als Auffrischung auf die entsprechende Literatur verwiesen werden.

Was die objektbezogenen Kriterien für die Inhalte von RöV angeht, muss man einerseits die *expressis verbis* artikulierten Ansprüche der Praxis berücksichtigen, andererseits aber darf diese Praxis nicht ungeprüft die Inhalte der akademischen Lehre bestimmen, da es ansonsten nicht zu dem von Jaspers so beschriebenen Verhältnis zwischen Theorie und Praxis käme: „Was in der Praxis begegnet, wird

⁹² Ströbel, NJW 4/2005, III, mit der Behauptung, dass „der Bachelor ... niemals ein ausreichend ausgebildeter Jurist sein kann“.

⁹³ Siehe den entsprechenden Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 17. 11. 2005, NJW 49/2005, XXXII.

⁹⁴ So überzeugend Ries, Juristenausbildung nicht vereinbar mit Bologna Modell? NJW 19/2005, XX; vgl. Neureither Veranstaltungsbericht über das Symposium zur Umsetzung des Bologna-Prozesses in der Juristenausbildung am 22. 9. 2005 in Berlin, NJW 42/2005, XIII (XIV), der insofern von dem „Zeichen von Kraft- oder schon Hilflosigkeit der politischen Klasse“ spricht.

⁹⁵ Vgl. dazu Trost/Haase, Hochschulzulassung: Auswahlmodelle für die Zukunft. Eine Entscheidungshilfe für die Hochschule, 2005, S. 11; siehe auch Wex, Bachelor und Master. Die Grundlagen des neuen Studiensystems in Deutschland. Ein Handbuch, 2005, S. 107 ff.

⁹⁶ Siehe dazu einerseits Herberger/Simon, Wissenschaftstheorie für Juristen. Logik – Semiotik - Erfahrungswissenschaften, 1980; andererseits Pracher, Grundelemente wissenschaftlichen Arbeitens, in: Prümmer/Pracher (Hrsg.), Fn. 75, S. 189.

⁹⁷ Siehe dazu zum einen Tettinger, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 3. Aufl., 2003; zum anderen Pracher, Hinweise zum Wissenschaftlichen Arbeiten, in: Prümmer/Pracher (Hrsg.), Fn. 75, S. 197.

⁹⁸ Siehe dazu Musielak, Grundkurs BGB, 9. Aufl., 2005.

⁹⁹ Siehe dazu Sodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, 2005.

in wissenschaftlicher Erkenntnis geklärt und als Wissen von der Realität wiederum für neue Praxis zur Verfügung gestellt.“¹⁰⁰

Davon ausgehend wird man die VerwaltungsjuristInnen als MitarbeiterInnen in der öffentlichen Verwaltung beschreiben, die in der Lage sind, (auch) komplizierte Verwaltungsentscheidungen (Erstverwaltungsakte, Verträge, Rechtsbehelfsentscheidungen, Normen) sowohl am geltenden Recht auszurichten, als auch die übrigen Aspekte einer guten Verwaltung¹⁰¹ zu berücksichtigen, und solche Entscheidungen gegenüber den Betroffenen (Bürger, Mitarbeiter in der Verwaltung, Politiker, Rechtsanwälte und Richter) angemessen zu vertreten.

Um dies zu erreichen, müssen diese VerwaltungsjuristInnen keineswegs nur über Kenntnisse in der „Wissenschaft vom Verwaltungsrecht“¹⁰², sondern darüber hinaus auch über privatrechtliches Wissen¹⁰³ verfügen sowie die Grundlagen der Rechtsdogmatik, sozusagen deren rechtswissenschaftliche Außensicht, verinnerlichen.

Wir müssen also zwei Linien verfolgen:¹⁰⁴ Zum einen wollen wir den Studierenden die Fertigkeiten, die sie als VerwaltungsjuristInnen pragmatisch umsetzen können, wie dogmatische Kenntnisse, Forensik oder Rhetorik, vermitteln. Zum anderen sollen die Studierenden aber auch die grundlegenden Probleme des Staats, der Rechtserzeugung oder der Rechtsimplementierung erkennen und gegebenenfalls in ihre praktische Arbeit reflexiv einbringen können.

1.2.2 Der Weg zu diesem Studiengang

Ein Studium wird heute nicht mehr von einer Person oder einer Gruppe alleine konzipiert und implementiert, sondern es handelt sich dabei um einen Prozess, in dem eine Vielzahl von Gruppen „mitspielen“. So war es auch hier:

¹⁰⁰ Jaspers, Einführung in die Philosophie, 1969, S. 73.

¹⁰¹ Siehe dazu etwa Art II-41 VEU.

¹⁰² Siehe dazu: Die Wissenschaft vom Verwaltungsrecht. Werkstattgespräch aus Anlass des 60. Geburtstages von Prof. Dr. Eberhard Schmidt-Aßmann, Die Verwaltung Beiheft 2, 1999.

¹⁰³ Siehe dazu grundsätzlich Eckbrecht, Zivilrecht: von einer Hilfswissenschaft zur Schlüsselqualifikation im Rahmen der Öffentlichen Verwaltungswirtschaft - „Wieso das Bürgerliche Recht auch in der öffentlichen Verwaltung und deren Ausbildung von besonderer Bedeutung ist“, in: Prüm (Hrsg.), Fn. 27, S. 77.

¹⁰⁴ Vgl. diese beiden Ansätze auch in der u.s.-amerikanischen Rechtsausbildung bei Wright/Cuzzo (Editors), The Legal Studies Reader. A Conversation & Readings about Law, 2004, S. xiv f.

Nachdem einige HochschullehrerInnen das Konzept erdacht hatten, haben wir die Akzeptanz eines Studiengangs RöV unter Studierenden des derzeitigen Diplomstudiengangs ÖVW nachgefragt.

Da diese Umfrage ein signifikantes Interesse unter diesen Studierenden erbrachte, wurde das Konzept des RöV in zwei Aufsätzen der Öffentlichkeit vorgestellt¹⁰⁵.

Um herauszubekommen, wie die Praxis ein solches Studium bewertet, haben wir eine Reihe von PraktikerInnen aus Verwaltung, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Anwaltschaft zum einen sowie Interessenvertreter zum anderen zu einem Kolloquium eingeladen.¹⁰⁶

Aufgrund des Feedbacks auf die skizzierten Veröffentlichungen sowie in Auswertung der Äußerungen auf dem soeben erwähnten Kolloquium haben der Dekan des Fachbereichs 1, Frau Rechtsanwältin Hadamek und Frau Doerr, eine Studierende im Hauptstudium des Diplomstudiengangs ÖVW und zugleich geprüfte Rechtskandidatin, die Konzeption weiterentwickelt.

Auf dieser Grundlage hat dann am 11. 1. 2006 der Fachbereichsrat 1 der FHVR die

- StO/RöV mit Modulbeschreibung
- PrakO/RöV
- PrüfO/RöV sowie
- ZulVerfO/RöV

verabschiedet.

Ohne an dieser Stelle auf Einzelheiten einzugehen, kann man die Entwicklung der Konzeption anhand der einschlägigen Veröffentlichungen¹⁰⁷ deutlich nachvollziehen:

Der Weg führt von einer mehr systematisch-theoretischen zu einer mehr problemorientierten Vorgehensweise. Dies entspricht nicht nur den neueren hochschuldi-

¹⁰⁵ Prümm, Fn. 27, sowie Prümm, Konzept eines Masterstudiums „Recht für die öffentliche Verwaltung“ VR 2005, 403.

¹⁰⁶ Siehe dazu Prümm, Neue Etappe auf dem Weg zum Master-Studium, FHVR-Info Oktober 2005, 2 sowie unter 10.2.

¹⁰⁷ Siehe dazu zunächst das Konzept eines Studienplans in Prümm, Fn. 27, S. 141 f, dann den Studienplanentwurf in Prümm, Fn. 105, S. 407 f.

daktischen Konzeptionen¹⁰⁸, sondern letztlich dem juristischen Verstehensprozess: „Am Ende des Prozesses habe ich nicht nur einen konkreten Fall gelöst, sondern mein Vorwissen für künftige Situationen erweitert. Ich habe mich damit selber ein Stück weit verändert.“¹⁰⁹

1.2.3 Bachelor oder Master

Nachdem die wichtigsten Themen des Bolognaprozesses, der im Jahre 1999 durch die Bologna-Erklärung der europäischen BildungsministerInnen angestoßen worden ist und zu einem einheitlichen europäischen Hochschulraum¹¹⁰ führen soll, in das Bundes- und Landesrecht umgesetzt worden sind¹¹¹, müssen dessen normative Vorgaben eingehalten werden.

Gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 BerlHG bedarf „die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen und Teilstudiengängen ... der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“

Zukünftig werden auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 HRG neue Studiengänge nur noch als Bachelor- oder Masterstudiengänge zugelassen. Denkbar wäre also, das Studium RöV sowohl als Bachelor- als auch als Masterstudiengang anzubieten.

Im Hinblick darauf, dass das Studium VerwaltungsjuristIn eine Spezialisierung bedeutet und es m.E. nicht sehr vernünftig ist, Erst-StudienanfängerInnen von vornherein zu sehr zu spezialisieren, erscheint es sinnvoll, RöV als Masterstudium anzubieten, nachdem die Studierenden zuvor ein anderes Grundlagenfach erfolgreich abgeschlossen haben.

Unabhängig davon, dass sich etwa zuletzt Weber-Grellet zugunsten von Zusatzausbildungen für JuristInnen in Form von Masterstudiengängen ausgesprochen hat,¹¹² entspricht diese Konzeption auch voll und ganz dem „Y-Modell“ des Wissenschaftsrats.¹¹³

¹⁰⁸ Siehe dazu auch unter 1.2.8.

¹⁰⁹ Mastronardi, Juristisches Denken. Eine Einführung, 2001, Rdn. 95.

¹¹⁰ Der nicht identisch ist mit der EU; mittlerweile haben 40 europäische Staaten das Bologna-Abkommen unterzeichnet (Irenkäufer, Bachelor, Master und nun? Die wichtigsten Fragen zu den neuen Studienabschlüssen – und die Antworten darauf, Die Zeit vom 14. 4. 2005, 86).

¹¹¹ Siehe dazu Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30.

¹¹² Weber-Grellet, Fn. 63, S. 68, unter Hinweis auf Masterstudiengänge an der Universität Münster für Steuerwissenschaften, Versicherungsrecht und Mergers&Acquisitions.

¹¹³ Siehe dazu auch die entsprechende Grafik: Wissenschaftsrat, Fn. 6, S. 82.

Ein solcher Masterstudiengang ist nicht davon abhängig, dass an der jeweiligen Hochschule ein entsprechender Bachelorstudiengang angeboten wird.¹¹⁴

Da bei Masterstudiengängen eine Kategorisierung in ein „stärker anwendungsorientiertes“/„stärker forschungsorientiertes“ Profil erforderlich ist,¹¹⁵ muss die Hochschule das Studium RöV einem dieser beiden Profile zuordnen. Vom hiesigen Ausgangspunkt, dass die Verwaltungspraxis akademisch ausgebildete VerwaltungsjuristInnen braucht, ist es nur konsequent, den hier vorgestellten Studiengang RöV dem Profil „stärker anwendungsorientiert“ zuzuordnen.¹¹⁶

Ein solches Mastermodell ist nicht einmal ein Novum, gibt es an der Fachhochschule Kiel bereits seit dem Jahr 2005 das mit dem Master of Business Law (MBL) abschließende Studium zum Wirtschaftsjuristen.¹¹⁷

1.2.4 Konsekutives oder weiterbildendes Studium

Masterstudiengänge können konzipiert sein als

- konsekutive oder
- weiterbildende

Studiengänge.¹¹⁸

Konsekutiv bedeutet in diesem Zusammenhang, dass BA- und MA-Studiengänge inhaltlich aufeinander aufgebaut sind und sich in einen zeitlichen Rahmen von 3 + 2; 3,5 + 1,5 oder 4 + 1 Jahren einfügen.

Wird vor einem Masterstudiengang neben dem Abschluss eines BA-Studiengangs noch eine berufspraktische Erfahrung von i.d.R. einem Jahr verlangt, spricht man von weiterbildenden Masterstudiengängen.¹¹⁹

¹¹⁴ Beschluss der KMK vom 10. 10. 2003, in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 22.

¹¹⁵ Beschluss der KMK vom 10. 10. 2003, in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 25.

¹¹⁶ Nun ein kleiner Hinweis zum Vorgang der hier relevanten Begriffsbildung: Es ist bemerkenswert, wie das Paar „stärker anwendungsorientiert/stärker forschungsorientiert“ im KMK-Beschluss in der Beschlussfassung des Akkreditierungsrats zu der Kombination „anwendungsorientiert“/forschungsorientiert“ mutiert.

¹¹⁷ Ehlers, Basel II: Aufgaben für Wirtschaftsjuristen, NJW 2005, 3256 (3260) sowie www.fh-kiel.de (abgefragt am 22. 12. 2005).

¹¹⁸ Beschluss der KMK vom 10. 10. 2003, in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 26.

Ob man diesen Masterstudiengang als konsekutiven konzipiert, hängt u.a. davon ab, welche Studiendauer man für den dem Masterstudiengang vorausgehenden Bachelorstudiengang vorsieht. Wenn man den Bachelorstudiengang auf sechs Semester ansetzt, kann der viersemestrige Masterstudiengang als konsekutiver angefügt werden. Da der Studiengang, auf dem das RÖV-Masterstudium aufbauen soll, grundsätzlich das auf sechs Semester angelegte ÖVW-Bachelorstudium ist, ist der hier konzipierte Masterstudiengang als viersemestriger konsekutiver Studiengang möglich. Allerdings ist dieser Masterstudiengang auch als Weiterbildungsstudiengang denkbar.

In der Diskussion, ob dieses Studium in einem konsekutiven oder einem Weiterbildungsstudiengang angeboten werden soll, wollen wir das „Entweder-Oder“ in ein „Sowohl-als-auch“ wenden.

Nach unseren Einschätzungen gibt es für beide Alternativen einen hinreichenden Bedarf:

Unsere Umfrage bei Studierenden der ÖVW hat zu Tage gebracht, dass ein nicht geringer Teil dieser Studierenden nach dem Erwerb des B.A. unmittelbar ein zum LL.M. führendes Studium absolvieren will.

Nach dem Konzept des Bologna-Prozesses soll ein konsekutives Studium vier Semester, d.h. zwei Jahre dauern. Obwohl dahinter die Fiktion eines Vollzeitstudiums steht¹²⁰, die wir als solche auch kennen, haben wir uns insofern für dieses viersemestrige Konzept entschlossen.

Zum anderen aber zeigen Gespräche mit einer Vielzahl von ehemaligen Studierenden der ÖVW an der FHVR Berlin, dass es ein starkes Bedürfnis von HochschulabsolventInnen gibt, nach einer gewissen Praxisphase wieder etwas Neues zu lernen, aber den Arbeitsplatz beizubehalten. Hier bietet das Studienangebot als Weiterbildung die Möglichkeit, auf reichhaltigen Praxiserfahrungen der Studierenden aufzubauen. Ein solches Studium würden wir dann – auch unter dem Aspekt der Verwaltungsbildung - als Fernstudium anbieten.

Die Dauer dieses Fernstudiums – und hier waren die Erfahrungen mit dem Fernstudiengang „EVM“ sehr hilfreich – würde dann auf fünf oder sechs Semester angelegt, weil bei einem nur viersemestrigen Turnus neben der Berufstätigkeit

¹¹⁹ Beschluss der KMK vom 10. 10. 2003, in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 26.

¹²⁰ Siehe dazu *expressis verbis* Wex, Fn. 95, S 352.

realistischerweise die für den Masterabschluss erforderlichen 120 CP nur unter sehr großen Aufwendungen erworben werden können.

Da wir nicht beide Studiengänge zeitgleich installieren können, haben wir zunächst der Implementierung des konsekutiven Modells den Vorrang eingeräumt.

Mit der Entscheidung für einen Masterstudiengang ist zugleich auch diejenige über den akademischen Titel gefallen: „LL. M.“¹²¹

Insofern ist hier allerdings ein Hinweis erforderlich: Im Bologna-Reader sind die Bezeichnungen der Studienabschlüsse zusammengefasst.¹²² Dort werden die Abschlüsse für die Rechtswissenschaften so festgelegt:

„Bachelor of Laws (LL.B)/
Master of Laws (LL.M)“.

Es fällt auf, dass hier hinter dem “B” und dem “M” der “.” fehlt; alle anderen Abschlussbezeichnungen weisen aber hinter dem „B“ bzw. dem „M“ den entsprechenden Punkt auf. Auf telefonische Anfrage bei der entsprechenden Stelle konnte dem Verfasser keine Auskunft über die fehlenden Punkte gegeben werden.

Wir haben uns aber für die übliche Variante: „LL.M.“ entschieden.

¹²¹ Siehe dazu Karsten/Wirtz, *Der LL. M. in der Europäischen Union*, 2. Aufl., 2002. Das „LL.“ als Skizzierung des Plural von Law wird darauf zurückgeführt, dass das englische Rechtssystem in das common law und die equity aufgegliedert ist (Schmoeckel, *Auf der Suche nach der verlorenen Ordnung. 2000 Jahre Recht in Europa. Ein Überblick*, 2005, S. 193); vom Standpunkt des kontinentalen civil law ist diese Abbeviatur im Übrigen inkonsequent. Zwar gibt es auch in der kontinentalen Rechtsentwicklung einen Ansatz für den legalistischen Plural, und zwar in dem „utrumque ius in utrumque foro“ (siehe dazu etwa Prodi, *Eine Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat*, 2. Aufl., 2005, S. 82 ff.), allerdings dürfte dieser auf dem Nebeneinander von kirchlichem und staatlichem Recht aufbauende legalistische Plural in der heutigen Zeit kaum für einen staatlich anerkannten akademischen Titel tragfähig sein.

¹²² Beschluss der KMK vom 10. 10. 2003, in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 28; sowie Beschluss des Akkreditierungsrats am 1./2. 4. 2004 über Deskriptoren für die Zuordnung der Profile „forschungsorientiert“ oder „anwendungsorientiert“ für Masterstudiengänge gem. den Strukturvorgaben der KMK vom 10. 10. 2003, in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 34.

1.2.5 Leitbild

Der Verband der Berliner Verwaltungsjuristen e. V. hat ein Leitbild für JuristInnen in der Verwaltung unter drei Generalthemen formuliert:¹²³

(1) Juristische "Querschnittskompetenz" für breit einsetzbare Verwaltungsjuristen

- Vertragsrecht und Vertragsgestaltung
- Organisationsrecht (insbesondere Verwaltung)
- öffentliches Dienstrecht (insbesondere Praxis)
- Erlass von Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften
- Datenschutzrecht
- Verfahrens- und Prozessrecht, Prozessführung
- Haushalts-, Vergabe- und Zuwendungsrecht (Grundzüge)
- Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht (Grundzüge)
- Steuerrecht (Grundzüge)
- EU-Recht (Grundzüge)

(2) Persönliche, soziale und Methodenkompetenzen für Verwaltungsjuristen

- Ganzheitliches und zielorientiertes Denken, lösungsorientierte Herangehensweise
- Verhandlungs- und Gesprächsführung
- Einschätzung von Interessenlagen, analytische Fähigkeiten, Risiko- und Machbarkeitsanalysen
- Kreativität
- Kommunikations- und Teamfähigkeit, Vermittlungsfähigkeit an Nichtjuristen
- Kooperationsbereitschaft / Respekt
- Entscheidungsfähigkeit und Durchsetzungsfähigkeit
- Konflikt- und Kritikfähigkeit
- Verantwortungsbereitschaft

¹²³ Unter <http://www.berliner-verwaltungsjuristen.de/texte/Leitbild3.pdf> (abgefragt am 30.11.2005); Jürgens, Verwaltung, in: Römermann/Paulus (Hrsg.), Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf, 2003 S. 61 (75) hat die unter (2) und (3) aufgelisteten Aspekte als persönliche, soziale und Methodenkompetenzen für Verwaltungsjuristen zusammengefasst.

- Präsentationsfähigkeit
- Wissensmanagement und -vernetzung
- Zeitmanagement

(3) Wirtschaftliche Kompetenzen für Verwaltungsjuristen

- Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns beachten (Kostenbewusstsein)
- Rechtliche Instrumente wirtschaftlich bewerten (z.B. Privatisierung, Ausgründung)
- Interessen verstehen und einschätzen (z.B. Investoren/Berlin)
- Wirtschaftliche Zusammenhänge und Auswirkungen einschätzen
- Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundbegriffe kennen

Wir haben uns an diesen Vorgaben der Praktiker orientiert, und zwar nicht nur weil der Verband der Berliner Juristen seinen Sachverstand ausdrücklich in unsere Diskussion eingebracht hat¹²⁴, sondern vor allem weil es sich hier um Einschätzungen langfristig tätiger Praktiker handelt, die aus eigener Erfahrung wissen, über welche Kenntnisse und Methoden VerwaltungsjuristInnen verfügen müssen.

Wir sind der Auffassung, dass diese praxisrelevanten Kenntnisse und Methoden allerdings nicht ausschließlich im Prozess des Training on the job gelernt werden können, sondern einer theoretischen Komplementarität bedürfen – und die kann am besten durch ein entsprechendes Masterstudium implementiert werden.

Deshalb ergänzen wir den Befund der Praxis um folgende Thesen:

- (1) Die Problemlösungsfähigkeit von JuristInnen in der öffentlichen Verwaltung muss optimiert werden.
- (2) Die öffentliche Verwaltung stellt an JuristInnen in der öffentlichen Verwaltung spezifische Anforderungen, die sich von den Anforderungen an Richter, Rechtsanwälte und Wirtschaftsjuristen deutlich unterscheiden.

¹²⁴ Siehe dazu unter 10. 2.

(3) Der anwendungsorientierten theoretischen Ausbildung von VerwaltungsjuristInnen dient zunächst ein auf vier Semester angelegter konsekutiver Masterstudiengang.

(4) Dieser Studiengang soll die AbsolventInnen auf die gestaltende Rechtsarbeit in der öffentlichen Verwaltung unabhängig von deren Rechtsform sowohl in der Sachbearbeitung als auch in Führungsfunktionen vorbereiten.

(5) Im Hinblick auf die immer komplizierter und komplexer werdenden Anforderungen an die öffentliche Verwaltung und das sich rapide verändernde Fachwissen, müssen in erster Linie die juristischen Methodenkompetenzen entwickelt werden, und zwar auf der nationalen, supranationalen und internationalen Ebene.

(6) VerwaltungsjuristInnen müssen wissen, dass die Anwendung dieser juristischen Methoden abhängig ist von ökonomischen, politischen, psychologischen und sozialen Komponenten; deshalb müssen sie diese außerjuristischen Komponenten als solche erkennen und ihre Einflüsse auf die juristische Entscheidung einschätzen können.

(7) VerwaltungsjuristInnen müssen über Schlüsselqualifikationen verfügen, vor allem über Kommunikations-, Kritik-, Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbereitschaft und Zivilcourage; sie sollen auch in der Lage sein, juristische Probleme in Englisch zu kommunizieren¹²⁵.

(8) Das Studium soll die Aufstiegsmöglichkeiten der Studierenden innerhalb des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes verbessern und ihnen den Einstieg in die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes ermöglichen bzw. ihnen im Angestelltenstatus vergleichbare Karrieremöglichkeiten eröffnen.

1.2.6 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Masterstudium soll neben dem erfolgreichen Erststudium von weiteren Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.¹²⁶

Wir haben von diesem Petitum sparsam Gebrauch gemacht, indem wir drei Aspekte hervorheben:

¹²⁵ Nach Jürgens, Verwaltungsjurist, in Römermann/Paulus (Hrsg.), Fn. 123, S. 421, ist die Beherrschung des Englischen in Schrift und Wort Voraussetzung für eine Führungsposition in der Berliner Verwaltung.

¹²⁶ Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 31.

- Verwaltungserfahrung
- Standardsoftwarekenntnisse
- gute Englischkenntnisse.

Der erstgenannte Aspekt ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Studierenden über praktische Verwaltungserfahrungen verfügen, an die in der Lehre angeknüpft werden kann. Die entsprechenden Nachweise können die BewerberInnen i.d.R. durch ein mindestens 6-monatiges Praktikum in der öffentlichen Verwaltung führen. Dieser Nachweis wird den BewerberInnen mit dem ÖVW-Abschluss eo ipso gelingen, da ein solches Praktikum integraler Bestandteil ihres ÖVW-Studiums war. Die übrigen BewerberInnen können diesen Nachweis entweder über die entsprechenden Referendarstationen führen oder müssen sich im Vorfeld des Studiums um ein entsprechendes Praktikum bemühen.

Die Kenntnis in der Anwendung von Standardsoftware ist nicht nur für die Erstellung von Hausarbeiten und Präsentationen unverzichtbar, sondern auch für das Verständnis des Moduls E-Government dringend erforderlich. Der Nachweis kann durch entsprechende Zertifikate aus den Erststudien oder durch Arbeiten, die mittels entsprechender Software erstellt worden sind, geführt werden.

Dass Englischkenntnisse erforderlich sind, ergibt sich für das Studium daraus, dass mindest eine LV in englischer Sprache angeboten und auch der korrelierende Leistungsnachweis entsprechend zu erbringen ist. Hier werden entsprechende Zertifikate aus den Vorstudien anerkannt.

1.2.7 Modularisierung

Allgemeines

Die im Rahmen des Bolognaprozesses vorangetriebene Modularisierung bedeutet zunächst, dass die einzelnen Studienabschnitte in Module, d.h. abgeschlossene Lerneinheiten aufgegliedert werden, welche grundsätzlich interdisziplinär angelegt sein und mit Prüfungen abschließen müssen.¹²⁷

Dies bedeutet zum einen die grundsätzliche Lösung von der Aufgliederung eines Studiums nach Fachdisziplinen bzw. deren Subdisziplinen. Statt deren stehen im Vordergrund Arbeits- und Problemfelder. Diese werden möglichst so beschrieben, dass die wichtigsten Bereiche der Verwaltungspraxis erfasst werden. Sodann wer-

¹²⁷ Kultusministerkonferenz in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 91; Wex, Fn. 95, S. 130.

den ihnen aus den jeweiligen Fachdisziplinen die spezifischen Methoden und deren Ergebnisse zugeordnet.

Dies hat vor allem folgende Vorteile:

Zum einen orientiert sich die Ausbildung in erster an den Bedürfnissen der praktischen Problemfelder¹²⁸ und weniger an den Vorgaben der Fachdisziplinen – so sind die realen Probleme der Ansatz des Studiums und nicht die wissenschaftstheoretischen Bedürfnisse der jeweiligen akademischen Fächer.

Des Weiteren kann so exemplarisch dargestellt und erlebt werden, dass und wie an einem Problembündel nicht nur eine Wissenschaft zur Lösung beiträgt, sondern mehrere Wissenschaften Anteil haben müssen.

Mit der Modularisierung eng verbunden ist ein neuer Schlüssel zur Berechnung für das Lernen: In Zukunft wird die studentische Belastung nicht mehr in Semesterwochenstunden, sondern in Workload berechnet. Dieser Workload errechnen sich aus der Kontaktlehre und dem Selbststudium; man geht also anders als bei der Einheit SWS nicht mehr von der Lehrverpflichtung der Dozenten aus, sondern von dem studentischen Arbeitsaufwand.¹²⁹ Die Semesterbelastung soll sich grundsätzlich auf 900 h Workload belaufen.¹³⁰

Der Workload von Modulen lässt sich nicht abstrakt festlegen, sondern muss von der Hochschule jeweils gewichtet werden. Gewichtungsaspekte können die Schwierigkeit eines Komplexes oder seine Relevanz im Gesamtkonzept des Studiums sein.

Da die meisten im Hochschulbereich tätigen Personen immer noch in der SWS-Dimension denken, hier ein Beispiel zum Umdenken: Die BLK geht von einer durchschnittlichen Umrechnung von 1 SWS in 1,5 C aus. Danach wird die zukünftige – grundsätzliche – Obergrenze pro Semester von 20 SWS auf 30 C bzw. 900 h Workload umgerechnet.¹³¹

¹²⁸ Wildt, Vom Lehren zum Lernen, Fn. 82, S. 37, spricht vom „Lernen im Fokus“.

¹²⁹ Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK), Modularisierung in Hochschulen, 2002, S. 40; Wildt, Vom Lehren zum Lernen, Fn. 82, S. 37..

¹³⁰ Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 92.

¹³¹ BLK, Fn. 129, S. 41 f.

Man kann von folgender Faustformel ausgehen:

$$1 \text{ SWS} \approx 1,5 \text{ C} \approx 45 \text{ h Workload}$$

Allerdings muss man sich von einer schematischen Übernahme dieser Formel hüten. Und zwar zumindest aus zwei Gründen:

Zu einen steht eben nicht mehr die Frontallehre, und damit nicht mehr die SWS, im Vordergrund des Studiums, sondern eben das Studium – und studieren tun die Studierenden. Zum zweiten lässt der Bologna-Prozess, wie es der Rektor der FH Erfurt, Wagner, formuliert, „einen riesigen Freiheitsspielraum“.¹³²

Nach Auffassung der BLK erweisen sich Modulgrößen zwischen 180 und 360 h Workload als „langfristig praktikabel“.¹³³ Allerdings ist diese Vorgabe lediglich eine Empfehlung, an die wir uns je nach der Relevanz der jeweiligen Modulinhalte i.W. gehalten haben; das Projektmodul haben wir aber mit 450 W eingestuft, da unsere Erfahrungen in den Diplom-Studiengängen am Fachbereich 1 der FHVR Berlin zeigen, dass bei einem Projekt diese Grenze in sinnvoller Weise nicht unterschritten werden kann.

Der Vorgang der Modularisierung

Der Prozess der Modularisierung zerfällt in Unterschritte, die zwar theoretisch differenziert werden, praktisch jedoch ineinander verlaufen. Dennoch ist wichtig, die einzelnen Schritte zu skizzieren:¹³⁴

- Klarheit über den angestrebten Abschluss des Studiums gewinnen.
- Klarheit über Teilqualifikationen erarbeiten.
- Modulvorgaben vereinbaren.
- Zwischen Basis- und Aufbaumodulen unterscheiden.
- Lernziele der einzelnen Module zu bestimmen.
- Vorkenntnisse für die Module transparent machen.

¹³² Wagner, Bologna 2005 – Bestandsaufnahme, in: Heinrich/Kirstein (Hrsg.), Bachelorisierung und Masterangebote – Perspektiven der Umsetzung des Bologna-Prozesses. Redebeiträge und Glienicker Thesen des 16. Glienicker Gespräch 2005, 2005, S. 13 (17).

¹³³ BLK, Fn. 129, S. 9.

¹³⁴ BLK, Fn. 129, S. 7 ff.; siehe auch Maier, Modularisierung und Leistungspunktesystem, in: Heinrich (Hrsg.), 15. Glienicker Gespräch 2004 „Der Bologna-Prozess – Chance und/oder Risiko für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst“, 2004, S. 37 (38 ff.).

- Module als thematische Einheit behandeln.
- Module detailliert beschreiben.
- Neues auf der bekannten Basis aufbauen.

Diese Aspekte haben wir im Laufe des schon oben skizzierten Konzeptionsprozesses immer wieder miteinander in Beziehung gebracht und dann das unten¹³⁵ dargestellte Modulangebot beschlossen.

1.2.8 Exemplifizierung

Da es heute nicht mehr möglich ist, den Studierenden auch im Rahmen von spezialisierten Studiengängen alle Einzelheiten für ihre späteren Einsatzfelder beizubringen, müssen auf der einen Seite die Grundsätze vermittelt und diese dann auf der anderen Seite exemplarisch vertieft werden.¹³⁶

Dabei liegt die Crux in der Auswahl der Exempel.

Zunächst war es wichtig, sich einen Überblick über die relevantesten beruflichen Anforderungen an VerwaltungsjuristInnen zu verschaffen, wobei die schon oben erwähnten¹³⁷ Erfahrungen von Juristen in der Berliner Verwaltung sowie zum anderen die Meinungen von Experten auf unserem Kolloquium¹³⁸ außerordentlich hilfreich waren.

Wir sind zunächst von folgenden Wissensschubladen ausgegangen:

Methodiken

- Juristische Methodik
- Rechtsvergleichung
- Schlüsselkompetenzen

¹³⁵ Unter 4.2.

¹³⁶ Dies resultiert aus der Feststellung einer Reihe namhafter Juristen aus dem Jahre 1998: „Das Rechtsstudium dient zunehmend der Anhäufung möglichst flächendeckenden Wissens in möglichst vielen examensrelevanten Fächern. Für eine methodisch bewusste, vertiefende Durchdringung des Rechtsstoffes, die zur juristischen Urteilskraft führt, bleibt keine Zeit.“ (NJW 1998, 2797).

¹³⁷ Siehe unter 1.2.5.

¹³⁸ Siehe dazu unter 10.2.

Rechtsdogmatik

- Internationales Recht, vom Rio-Abkommen über das WTO-System hin zu wichtigen bilateralen Verträgen
- EU-Recht
- Nationales Verfassungsrecht
- Allgemeines Verwaltungs- mit Verwaltungsprozessrecht
- Besondere Verwaltungsrechtsgebiete, vom Allgemeinen Sicherheitsrecht über Personal-, Kommunal-, Organisations- und Sozialrecht bis zum Wirtschaftsrecht
- Allgemeines Zivilrecht mit Zivilprozessrecht
- Besondere Zivilrechtsgebiete, vom Sachen- über das Gesellschafts- hin zum Adoptionsrecht
- Allgemeines Ordnungswidrigkeitenrecht
- Besondere Ordnungswidrigkeitenrechtsgebiete, vom Straßenverkehrs- über das Straßenwege- bis zum Schulordnungswidrigkeitenrecht.

Rechtsgrundlagen und Hilfswissenschaften

- Rechtsanthropologie¹³⁹
- Rechtsgeschichte¹⁴⁰
- Rechtsinformatik¹⁴¹
- Rechtslogik¹⁴²
- Rechtsökonomik¹⁴³
- Rechtsphilosophie/-ethik¹⁴⁴
- Rechtspsychologie¹⁴⁵

¹³⁹ Siehe dazu Brugger, Das anthropologische Kreuz der Entscheidung in Politik und Recht, 2005.

¹⁴⁰ Siehe dazu Gmür/Roth, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 11. Aufl. 2005; Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl., 2004.

¹⁴¹ Siehe dazu Schweighofer/Liebwald/Augeneder/Menzel (Hrsg.), Effizienz von e-Lösungen in Staat und Gesellschaft. Aktuelle Fragen der Rechtsinformatik, 2005

¹⁴² Siehe dazu Klaner, Basiswissen Logik für Jurastudenten, 2005.

¹⁴³ Weigel, Rechtsökonomik. Eine methodologische Einführung in die ökonomische Analyse des Rechts, 2003.

¹⁴⁴ Von der Pfordten, Rechtsethik, 2001.

¹⁴⁵ Von Lampe (Hrsg.), Zur Entwicklung von Rechtsbewusstsein, 1997.

- Rechtssoziologie¹⁴⁶
- Rechtstheorie¹⁴⁷
- Staatslehre oder politische Philosophie¹⁴⁸
- Verwaltungslehre¹⁴⁹

Selbst in einem spezialisierten Masterstudium können nicht alle diese, sich praktisch täglich vermehrenden¹⁵⁰ Aspekte gleichermaßen berücksichtigt werden, also war eine Auswahl nötig, die sich im Rahmen des oben beschriebenen Prozesses ergab:

Vergleicht man die ursprünglichen Studienplankonzepte für diesen Studiengang und den beschlossenen Studienplan, fällt in erster Linie die problemorientierte Herangehensweise auf. Dieser Paradigmenwechsel beruht prozesshaft auf dem Praktikerkolloquium vom 27. 9. 2005¹⁵¹; inhaltlich ist er letztlich ein Resultat des exemplarischen Vermittlungsansatzes dieses Studiums.¹⁵²

Dieser Paradigmenwechsel trifft sich geradezu mit den neueren neurobiologischen Erkenntnissen über die höhere Effektivität von POL gegenüber dem systemorientierten Lernen.¹⁵³

Hinsichtlich der Anforderungen an diesen Studiengang, vor allem Kenntnisse und Fertigkeiten im Besonderen Verwaltungsrecht zu vermitteln, haben wir uns von dem Prinzip leiten lassen, solche Gebiete aufzunehmen, die Querschnittscharakter aufweisen und deshalb mehr oder weniger in jedem möglichen Arbeitsfeld auftauchen.¹⁵⁴

- Datenrecht

¹⁴⁶ Rehbinder, Rechtssoziologie, 5. Aufl., 2003.

¹⁴⁷ Rütters, Rechtstheorie. Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts, 2. Aufl., 2004.

¹⁴⁸ Siehe dazu Hoerster (Hrsg.), Klassische Texte der Staatsphilosophie, 12. Aufl., 2004.

¹⁴⁹ Schuppert, Verwaltungswissenschaft. Verwaltung, Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre, 2001.

¹⁵⁰ Siehe zum Zuwachs des juristischen Wissens plastisch anhand des Anwachsens der einschlägigen Lehrbücher Schwab, Fn. 41, S. 10 ff.

¹⁵¹ Siehe dazu unter 10.2.

¹⁵² Generell zum POL Winteler, Professionell lehren und lernen. Ein Praxisbuch, 2004, S. 150 ff.; zur Notwendigkeit exemplarischen Lernens im Rechtsstudium siehe darüber hinaus Schwab, Fn. 41, S. 63 m.w.N.

¹⁵³ Siehe dazu Armstrong, Basiskompetenzen für problemorientiertes Lernen, 2005.

¹⁵⁴ Es ist interessant, dass der oben erwähnte (Fn. 117) Master-Studiengang Wirtschaftsjurist/-in der FH Kiel als „besondere Rechtsgebiete“ ebenfalls IT- und Personalrecht vermittelt.

- Personalrecht
- Kostenrecht.

Da bei jeder juristischen Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung Daten verarbeitet werden, bietet sich dieses besondere Verwaltungsrechtsgebiet schon prima facie an – wir bieten das Datenrecht allerdings nicht als solches an, sondern haben es in den Bereich E-Government integriert.

Dass VerwaltungsjuristInnen insbesondere wegen ihrer Ansiedlung im Führungsbereich mit Personalentscheidungen, und damit auch mit Personalrecht, zu tun haben, liegt ebenfalls auf der Hand; deshalb erschien uns der Einbezug des Personalrechts – allerdings keineswegs nur als Beamtenrecht – als Rechtsgebiet zwingend; dieses Fach haben wir in das Arbeitsfeld Personalmanagement eingefügt.

Es ist schon verblüffend, dass alle Welt von der Ökonomisierung der öffentlichen Verwaltung spricht, jedoch niemand ein entsprechendes Rechtsfach anbietet. Diesem Manko haben wir durch das Modul Verwaltungskostenmanagement abgeholfen.

1.2.9 Theorie und Praxis

Der große Vorteil der fachhochschulischen im Verhältnis zur universitären Ausbildung ist der strikte Theorie-Praxis-Verbund des FH-Studiums. Dies wird von Miller so beschrieben:¹⁵⁵ „Im Gegensatz zum universitären Bereich konnte sich das Verwaltungsstudium an den Fachhochschulen weitgehend an den Erfordernissen der Praxis ausrichten.“ – Wohlgermerkt: Miller spricht nicht einfach von der Praxis, sondern von den Erfordernissen der Praxis. Ein wichtiges Instrument insofern ist, dass die Studierenden ihr theoretisches Wissen innerhalb ihres Studiums in der Praxis anwenden und diese Anwendung anschließend in den Theoriephasen wiederum reflektieren können.¹⁵⁶ Mit diesem Einbezug der Praxis in das Studium wird

¹⁵⁵ Miller, Verwaltungswissenschaft, apf-LSA 1999 (51).

¹⁵⁶ Siehe dazu grundsätzlich Leppek, Zur Verzahnung von Theorie und Praxis an der FHVR – Notwendigkeiten und Möglichkeiten, in: Prümm (Hrsg.), 25 Jahre Lehre und Forschung für die Verwaltung. Festschrift der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, 1998, S. 29.

dieses auch anschaulicher¹⁵⁷ und man kann dadurch der von Universitätsstudierenden bemängelten Undurchschaubarkeit des Studiums¹⁵⁸ entgegensteuern.

Da wir bei dem konsekutiven Studium RöV nicht davon ausgehen können, dass die Studierenden alle hinreichende Praxiserfahrung auf dem Gebiet der Rechtsanwendung haben, haben wir ein entsprechendes Praktikum vorgesehen, das genau auf das Erlernen praktischer Rechtsanwendung zielt.

Wie wichtig dieses Praktikum und seine Integration in das Studium sind, zeigt die vielfältige Art, wie wir auf das Praktikum Einfluss nehmen:

- Wir geben Inhalt und Struktur des Praktikums durch verbindliche Praktikumsverträge vor.
- Wir¹⁵⁹ bereiten das Praktikum durch entsprechende Lehrveranstaltungen vor, in denen wir vor allem auf die Erwartungen, Ängste und Befürchtungen der Studierenden eingehen.
- Wir überprüfen die Einhaltung dieser Vorgaben durch die oder den Praktikumsbeauftragten und die PraktikumsbetreuerInnen der Hochschule.
- Die PraktikumsbetreuerInnen sollen jede Praktikantin und jeden Praktikanten einmal während des Praktikums besuchen und eventuelle Probleme mit ihr bzw. ihm erörtern.
- Für Eilfälle sind die PraktikumsbetreuerInnen und eine akademische Mitarbeiterin im Career-Center jederzeit ansprechbar.
- Die Hochschule unterstützt selbstorganisierte Praktikantentreffs.
- Jedes Praktikum wird mit einem Praktikumsbericht, den die Praktikanten, die PraxisanleiterInnen und die PraktikumsbetreuerInnen unterschreiben müssen, abgeschlossen.
- Das Praktikum wird in einer Lehrveranstaltung nachbereitet.
- Das Praktikum endet mit einem Praktikumsbericht sowie einem Referat über das Praktikum; für letzteres gibt es eine Note, die in die Endnote einfließt.

¹⁵⁷ So weist schon Radbruch, Rechtsphilosophische Tagesfragen. Vorlesungsmanuskript Kiel, Sommersemester 1919, 2004, S. 72, darauf hin dass „der Rechtsunterricht von der Rechtsanschauung ständig begleitet werden“ muss.

¹⁵⁸ Siehe dazu unter 1.2.18.

¹⁵⁹ Das sind nicht nur HochschullehrerInnen, sondern auch Studierende aus höheren Semestern.

- Einmal im Jahr werden wir die PraxisanleiterInnen zu einem Workshop einladen, um mit ihnen die neuen Entwicklungen im Praxisbereich zu besprechen und zu diskutieren.
- Die Praktika, aber auch unsere praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, werden evaluiert.

Des Weiteren soll die Praxis im Rahmen von Projekten in das Studieren an der Hochschule einbezogen werden.

Ein nicht zu unterschätzender personaler Aspekt der Vernetzung von Theorie und Praxis bildet die Gewinnung von PraktikerInnen als Lehrbeauftragte – wie sie vom Akkreditierungsrat für das mehr anwendungsorientierte Masterstudium ausdrücklich gefordert wird.¹⁶⁰

1.2.10 Problemlösungsfähigkeiten

VerwaltungsjuristInnen werden dann gebraucht, wenn es darum geht, in der Verwaltung anstehende Probleme (auch) unter rechtlichen Gesichtspunkten zu lösen.

Dies geschieht letztlich durch eine von Rechtsaspekten mitgesteuerte Entscheidung – die keineswegs immer eine Entscheidung in juristischer Form sein muss.

Nicht nur die juristische Dogmatik, sondern alle auf die Verwaltungspraxis bezogenen Wissenschaften sind insofern entscheidungsorientierte Wissenschaften. So versteht sich vor allem die Verwaltungswissenschaft¹⁶¹ als Entscheidungswissenschaft.¹⁶²

Aber – um es noch einmal zu verdeutlichen – jede Entscheidung ist die Reaktion auf ein Problem. Im Vordergrund der praktischen Fragestellung steht nicht die wissenschaftliche Systematik, sondern eben dieses Problem.

Deshalb ist der gesamte Studiengang schon vom Ansatz her problemorientiert aufgebaut; die einzelnen wissenschaftlichen Methoden und Qualifikationen werden – auch um das Interesse der Studierenden zu wecken – nicht in erster Linie als

¹⁶⁰ In: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 36.

¹⁶¹ Siehe dazu zuletzt Bogumil/Jann, Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland. Einführung in die Verwaltungswissenschaft, 2005.

¹⁶² Bogumil/Jann, Fn.161, S. 137 ff.; Bull, „Vernunft“ gegen „Recht“? Zum Rationalitätsbegriff der Planungs- und Entscheidungslehre, in: Benz/Siedentopf/Sommermann, (Hrsg.), Institutionenwandel in Regierung und Verwaltung. Festschrift für Klaus König zum 70. Geburtstag, 2004, S. 179 (181).

System bzw. Subsysteme dargestellt, sondern in ihrer Fähigkeit, zur Lösung von Problemen beizutragen.

1.2.11 Schlüsselqualifikationen

Die für die verwaltungsjuristische Tätigkeit erforderlichen Schlüsselqualifikationen sind schon in anderem Zusammenhang skizziert worden.¹⁶³

Schlüsselqualifikationen sind „erwerbbar allgemeine Fähigkeiten, Einstellungen und Strategien, die bei der Lösung von Problemen und beim Erwerb neuer Kompetenzen in möglichst vielen Inhaltsbereichen von Nutzen sind.“¹⁶⁴

Ihre praktische Relevanz kann man allein daran erkennen, dass ca. 70% der Stellenmarktanzeigen sie verlangen¹⁶⁵.

Solche Schlüsselqualifikationen lassen sich kaum in Vorlesungen oder im seminaristischen Unterricht vermitteln, sondern sie lassen sich nur einüben und – nach entsprechender Korrektur – durch fortschreitendes Üben „trainieren“.

Allerdings sollte man sich vor der Erwartung hüten, dass die Hochschule grundlegende Sozialisationsdefizite nacharbeiten kann.¹⁶⁶

Unter Beachtung dieser Vorgaben haben wir für die Vermittlung dieser Schlüsselqualifikationen auch kaum Vorlesungen und seminaristische Unterrichtsformen vorgesehen, sondern wir wollen, dass sie in der Praxis, in der Projektarbeit und eben in „Übungen“ „trainiert“ werden.

Darüber hinaus soll nicht nur im Einführungsmodul, sondern in allen LV die Grundneugier für das LLL geweckt sowie entsprechende Methoden eingeübt werden¹⁶⁷. Fast konsequent betreten wir insofern - unter dem Aspekt der Schlüsselqualifikationen - Neuland als wir nur zwei Pflichtklausuren verlangen¹⁶⁸.

¹⁶³ Unter 1.2.5.

¹⁶⁴ Bildungskommission NRW, zitiert nach azur 12, Sommersemester 2004, 23.

¹⁶⁵ Huck-Schade, Soft Skills auf der Spur. Soziale Kompetenzen: weiche Fähigkeiten – harte Fakten, 2003, S. 9.

¹⁶⁶ Zorn, Im Team zum Ziel, Der Tagesspiegel vom 24./25./26. 12. 2005, K 6.

¹⁶⁷ Siehe dazu Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 225 ff.

¹⁶⁸ Zur Begründung siehe auch unter 12.14.

Für diese erhebliche Reduktion des Anteils der Klausuren im üblichen juristischen Leistungsnachweiskanon sprachen zwei Aspekte: Zum einen gibt es keine Norm, die solche Klausuren verlangt,¹⁶⁹ zum anderen haben wir uns an das Diktum von Ipsen gehalten: „Die Klausur als (abschließende) Lösung schwieriger Fragen bei begrenztem Zeitbudget ohne jegliche Hilfsmittel kommt in der juristischen Praxis nicht vor“¹⁷⁰ und deshalb von diesem doch sehr praxisfernen Prüfungsinstrument als Pflichtleistungsnachweis im Wesentlichen Abschied genommen.

Es bedarf im Zeitalter von Europäisierung und Globalisierung eigentlich keiner Begründung mehr, dass nicht Lehrveranstaltungen, sondern mindestens eine Prüfungsarbeit in einer Fremdsprache angeboten bzw. eingereicht werden müssen.

Dabei ist zu beachten, dass sowohl die Absolventen von der ÖVW- also auch von der Juristen-Seite, sofern sie ihre Examina vor nicht allzu langer Zeit bestanden haben, infolge ihrer jeweiligen Studien über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse verfügen müssen.¹⁷¹

1.2.12 Interdisziplinarität

Nicht nur, aber gerade das Verwaltungsrecht lebt in der praktischen Arbeit von der Interdisziplinarität. Schuppert spricht insofern von „Schlüsselbegriffe(n) der Perspektivenverklammerung von Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaft“.¹⁷²

Die Interdisziplinarität ist, von Basismodulen abgesehen, der Modulbeschreibung immanent.

Deshalb sind auch die meisten Module interdisziplinär angelegt.

Da aber Interdisziplinarität kaum abstrakt vermittelt werden kann, zeigt sich hier der Vorteil des problembezogenen Ansatzes dieses Studiums.

¹⁶⁹ Weder das BerlHG noch das Beamtenrecht sehen entsprechende Klausuren vor; selbst § 6 Abs. 2 APOhD verlangt expressis verbis keine Klausur.

¹⁷⁰ Ipsen, Erneute Reform der Juristenausbildung in Niedersachsen, NdsVBl 1995, 237 (238); so auch Schwab, Fn. 41, S. 88 f.; noch drastischer spricht Derleder, Was leisten die Prüfungsämter?, NJW 2005, 2834 (2836) vom „Jammertal der Klausuren“.

¹⁷¹ Für das Studium der ÖVW vgl. etwa § 5 StO/ÖVW; für das universitäre Jurastudium siehe § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG.

¹⁷² Schuppert, Schlüsselbegriffe der Perspektivenverklammerung von Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaft, in: Die Wissenschaft vom Verwaltungsrecht, Fn. 102, S. 103.

Wenn Wittgenstein mit seinem Satz: „Die Welt ist alles, was der Fall ist.“¹⁷³ Recht hat, dann offenbart jede Fallkonstellation sinnfällig deren Interdisziplinarität: Fast jede Fallkonstellation kann sich je nach dem Blickpunkt des Betrachters¹⁷⁴ als juristisches, ökonomisches, psychologisches etc. Problem darstellen.

Im Projekt sollen sich die unterschiedlichen Sichtweisen nicht nur inhaltlich ergänzen, sondern in der Teamarbeit soll dieser Zusammenhang auch unmittelbar sinnlich erfahren werden.

1.2.13 Lehr- und Lernformen

Im Vordergrund des Studiums stehen - nun endlich auch durch den Begriff Workload hinreichend verdeutlicht – die Studierenden. Nicht mehr die SWS, nach denen allerdings immer noch das Deputat des Lehrpersonals berechnet wird, sondern der Workload ist entscheidend.

Die Abkehr von der Präsenzeinheit „SWS“ impliziert auch eine Veränderung der Lehr- und Lernformen.

Man kann diese Lehr- und Lernformen gegliedert nach Distanz- und Präsenzphasen¹⁷⁵ so unterscheiden:

- Im Präsenzphasenbereich sind dies vor allem
 - Vorlesung
 - Seminaristischer Unterricht
 - Übung
 - Seminar
 - Planspiel (insbesondere Moot court, Mediation, Personalauswahlgespräch, Vorgesetzten-Mitarbeiter-Gespräch, Verhandlungsführung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, Beweiserhebung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens)
 - Referat
 - Präsentation

¹⁷³ Wittgenstein, Tractatus logico-philosophicus (1921), 1975, Satz 1.

¹⁷⁴ Zu diesem Ansatz Popper, Alles Leben ist Problemlösen. Über Erkenntnis, Geschichte und Politik, 1994, S. 175 f.

¹⁷⁵ Darunter verstehen wir hier die Gebundenheit an den Hochschulort.

- Prüfungssimulation
- Projekt (das allerdings schon in den Distanzphasenbereich übergeht)
- Distanzlehr- und -lernformen sind etwa
 - Lehrbuch
 - Reader
 - Private Arbeitsgemeinschaft
 - E-Learning¹⁷⁶
 - News Group
 - Praktikum
 - Internet

Allerdings zeigen etwa das Praktikum durch seine Vor- und Nachbereitung an der Hochschule einerseits und das Projekt mit seinen Datenerhebungsphasen außerhalb der Hochschule, dass die Grenzen zwischen den Präsenz- und Distanzlehr-/lernformen fließend sind.

Im Rahmen dieses Studiums werden jedenfalls grundsätzlich die meisten Lehr- und Lernformen eingesetzt – und zwar nicht nach schematischen Vorgaben, sondern nach der sach- und personaladäquaten Erfolgsaussicht.

Dabei spielt die klassische Vorlesung praktisch keine Rolle, sind doch deren Voraussetzungen, dass nur der Professor über die relevanten Rechtstexte verfügte und sie deshalb vorlesen musste¹⁷⁷, schon seit langem entfallen. Allerdings wird, um den Studierenden den Zugang zu bestimmten Texten zu erleichtern, für RöV eine spezielle Lehrbuch- und Readerreihe eingerichtet.

Ob wir ähnlich wie bei unserem Studiengang PuMa ein Pflichtlektüreprogramm auflegen¹⁷⁸, ist noch nicht entschieden.

Hinsichtlich des Internets sei darauf hingewiesen, dass es nicht nur als Steinbruch für Sachinformationen, sondern auch als Lehrmethode eingesetzt werden soll.

¹⁷⁶ Siehe dazu Geyer, E-Learning an der Hochschule, in: Winteler, Fn. 152, S. 70.

¹⁷⁷ Siehe dazu Bellomo, Europäische Rechtseinheit. Grundlagen und System des Ius Commune, 2005, S. 132 f.

¹⁷⁸ Brüggemeier/Röber, Studium mit innovativen Ausbildungs- und Prüfungsteilen, innovative Verwaltung 10/2004, 31.

Insofern sei hier beispielhaft verwiesen auf die entsprechenden Seiten zum Erstellen von Hausarbeiten: <http://www.jurawelt.com/studenten/hausarbeitentips/>¹⁷⁹

Dabei ändert sich die Rolle der HochschullehrerInnen: Waren Sie ursprünglich in erster Linie Vorlesende, müssen sie sich mehr und mehr als Lehrende verstehen, die zwar einerseits auf ihren Spezialgebieten Experten sind, andererseits aber die Studierenden in einer Art Coaching zu selbständigem, fachübergreifendem Fragen und Antwortsuchen anregen sollen¹⁸⁰: From the sage on the stage to guide on the side.

Zum Schluss dieser Passage sei noch auf private Arbeitsgemeinschaften hingewiesen. Diese fallen zwar auf den ersten Blick wegen ihrer privaten Organisation aus dem Rahmen der von der Hochschule angebotenen Lernformen, sollen jedoch hervorgehoben werden, da sie zum einen in besonderem Maße von der Eigeninitiative der Studierenden abhängen und zum anderen als Lernform in der letzten Zeit besonders betont worden sind.¹⁸¹ Hier wird die FHVR entsprechende virtuelle¹⁸² und reale Räumlichkeiten zur Verfügung stellen und so die Eigeninitiative der Studierenden verstärkt fördern.

1.2.14 Wahlmöglichkeiten

§ 24 Abs. 2 BerlHG verlangt, dass den Studierenden Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden.

Nun sind die Einräumung solcher Wahlmöglichkeiten und die gleichzeitige Vorgabe enger zeitlicher Rahmen für das Studium¹⁸³ nur bedingt miteinander kompatibel.

Dennoch haben wir soweit möglich den Studierenden solche Wahlmöglichkeiten geschaffen, da wir davon ausgehen, dass Studierende auf den von ihnen selbst gewählten Feldern am ehesten optimale Leistungen erzielen.

¹⁷⁹ Abgefragt am 27. 11. 2005.

¹⁸⁰ Siehe dazu Paulic, Integration von Schlüsselqualifikationen in modularisierte Studiengänge, in: Heinrich/Kirstein (Hrsg.), Fn. 132, S. 27 (42); siehe auch die Lehrzielcheckliste bei Winteler, Fn. 152, S. 34 ff.

¹⁸¹ Allgemein Winteler, Fn. 152, S. 139 ff.; speziell für rechtswissenschaftlichen Studien: Ter Haar/Lutz/Wiedenfels, Fn. 70, Rn. 42 ff.

¹⁸² Siehe die Rubrik „Studentische Lerngruppe auf dem Clix-Campus“ der FHVR.

¹⁸³ Die offensichtlich in ihrem Ursprung auf studentische Forderungen zurückgehen; siehe dazu Belomo, Fn. 177, S. 140 f.

Hier sind die Wahlmöglichkeiten im Überblick zusammengefasst:

- Modul 3 270 W
- Modul 7 180 W
- Modul 8 180 W
- Praktikum 450 W
- Projekt 450 W
- Masterarbeit 630 W
- Modul 12 270 W

in der Summe also auf **2430 W** von insgesamt **3600 W**.

Des Weiteren haben die Studierenden, bis auf einige Ausnahmen, die Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Prüfungsformen, vom Prüfungsgespräch bis hin zur Hausarbeit.

Dass es sinnvoll ist, während des Studiums, auch zur Vorbereitung der Abschlussprüfung, jede Prüfungsform „auszuprobieren“, ist die eine Sache; aber wir wollen den Studierenden in dieser Frage nichts mehr als nötig vorschreiben. Um den Studiengang nicht gänzlich von der Juristenausbildung und deren Klausurenfixiertheit abzuhängen, haben wir, insofern vom eigentlichen Konzept her¹⁸⁴ etwas inkonsequent, festgelegt, dass mindestens zwei Klausuren geschrieben sein müssen.

1.2.15 Anwendungsorientierte Forschung

Ein Spezifikum der Fachhochschulen ist die anwendungsorientierte Forschung.

Der Unterschied zwischen der Hochschulausbildung von Studierenden und anderen Ausbildungen liegt darin, dass Studierende im Rahmen des Studiums an der Forschung ihrer LehrerInnen partizipieren sollen. Dies geschieht nicht nur dadurch, dass die HochschullehrerInnen ihre Forschungsergebnisse in die Lehre integrieren, sondern auch durch den unmittelbaren Einbezug von Studierenden in den For-

¹⁸⁴ Siehe dazu unter 1.2.11.

schungsprozess. Dies ist nicht nur seit Aristoteles gute akademische Praxis¹⁸⁵, sondern wird von § 37 Abs. 3 BerlHG ausdrücklich verlangt.

In unserem Studium geschieht dies vor allem in den Projekten, in denen neue Probleme aus der Praxis analysiert und mittels der einschlägigen Methoden und Schlüsselqualifikationen einer angemessenen Lösung näher gebracht werden sollen.

Oft können Studierende hier bei Veröffentlichungen auch zum ersten Mal in einem Buch oder einer Zeitschrift ihren Namen lesen.¹⁸⁶

In den Masterarbeiten sollen die einzelnen¹⁸⁷ Studierenden dann ein Problem zwar unter Inanspruchnahme der entsprechenden Hilfestellungen, aber grundsätzlich allein wissenschaftlich erforschen.

1.2.16 Anrechnungspunkte/ECTS

Um eine höhere Mobilität der Studierenden - in erster Linie in allen Teilen der EU - zu ermöglichen und zu erreichen, müssen die einzelnen Module mit Credits (C) versehen werden¹⁸⁸. Dies ermöglicht dann die Installierung eines European Credit Transfer System (ECTS)¹⁸⁹.

Ein viersemestriger Masterstudiengang muss 120 C erreichen, um entsprechend akkreditiert zu werden.¹⁹⁰

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass 30 h Workload mit 1 C, also der Semesterworkload von ca. 900 h mit 30 C „belohnt“ werden¹⁹¹. Ein dreimonatiges

¹⁸⁵ Weischedel, 34 große Philosophen in Alltag und Denken. Die philosophische Hintertreppe, 8. Aufl., 1981, S. 61 f.

¹⁸⁶ Siehe aus dem Rechtsbereich zuletzt: Bernitt/ Dehmel/ Eggert u. a., Auswirkungen des Europäischen Rechts auf das deutsche Sozialhilferecht, apf-Berlin 2004, 49, 57, 65.

¹⁸⁷ Siehe allerdings auch zur Möglichkeit einer Gruppenarbeit in § 9 Abs. 5 und § 15 Abs. 3 PrüfO/RöV.

¹⁸⁸ § 15 Abs. 3 HRG: „Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen soll ein Leistungspunktsystem geschaffen werden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.“

¹⁸⁹ Siehe dazu Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 125 ff.

¹⁹⁰ Beschluss der KMK vom 10. 10. 2003, in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 23.

¹⁹¹ Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 92.

Praktikum kann mit 15 C¹⁹², die Masterarbeit (einschließlich des Masterkolloquiums) mit bis 30 C „vergütet“ werden¹⁹³.

Gemäß diesen Vorgaben erreichen wir die erforderlichen 120 C.

1.2.17 Prüfung

Allgemeines

Gemäß § 30 Abs. 3 BerlHG können „die Hochschulprüfungen ... in Abschnitte geteilt sowie durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise entlastet werden.“

Dies darf nun nicht aber dazu führen, dass man sozusagen über die Prüfungen jede Innovation und Lebendigkeit im Studium abschneidet¹⁹⁴, vielmehr muss man einen Mittelweg finden zwischen einer Prüfungsordnung, die den Studierenden ihren Leistungsstand signalisiert und einem System, das die Studierenden nur noch in der Kategorie: Prüfung denken lässt.

Außerdem muss der organisatorische Arbeitsaufwand der Hochschule angemessen eingeschätzt werden.¹⁹⁵ Ein Negativbeispiel aus dem Fachbereich 1 der FHVR Berlin mag vor einem Zuviel an studienbegleitenden Prüfungen warnen: Im achtsemestrigen Diplomstudiengang ÖVW sieht die Prüfungsordnung 45 studienbegleitende Leistungsnachweise vor,¹⁹⁶ die von den Studierenden erbracht und von den Lehrenden vorbereitet sowie benotet werden müssen.

Wir haben uns an die Vorgabe der KMK gehalten, wonach Module grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen werden¹⁹⁷.

Allerdings haben wir um das Praktikum – eben um seine Eigenständigkeit auf der einen Seite, aber seine Eingebundenheit in das Studium auf der anderen Seite zu betonen – einen Prüfungskranz gelegt:

¹⁹² BLK, Fn. 129, S. 47.

¹⁹³ Beschluss der KMK vom 10. 10. 2003, in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 23.

¹⁹⁴ Worauf Hesse, Fn. 56, S. 704, hinweist.

¹⁹⁵ Auf diesen Punkt weist die BLK, Fn. 129, S. 54 f., ausdrücklich hin.

¹⁹⁶ Dekan des Fachbereichs 1 (Hrsg.), Studienführer für die Studiengänge Öffentliche Verwaltungswirtschaft (ÖVW), Öffentliches Dienstleistungsmanagement (PuMa) Wintersemester 2004/2005, S. 49 f.

¹⁹⁷ Beschluss der KMK vom 15. 9. 2000, in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 91.

(1) Das Praktikum muss von der Praxis mit einem Zeugnis als erfolgreich absolviert bescheinigt werden.

(2) Als Mischform zwischen Praxis und Hochschule fungiert der von beiden Seiten mittels Unterschriften akzeptierte Praxisbericht.

(3) An der Hochschule müssen die Studierenden an praktikumsvor- und nachbereitenden Veranstaltungen teilnehmen und auf der letzteren über ihr Praktikum referieren; dieses Referat wird benotet.

Inhaltlich gilt, dass Lehr- und Prüfungsinhalte aufeinander bezogen sein müssen.¹⁹⁸ Es gilt also der Grundsatz: Was gelehrt wird, wird auch geprüft. Grundsätzlich sollte dieses sachliche Prinzip auch seine personelle Entsprechung finden: Wer lehrt, prüft.

In Zukunft wird man sich nicht mehr an den unterschiedlichen deutschen Notensystemen orientieren, sondern im Hinblick auf die Mobilität der Studierenden muss dieses Notensystem eingehalten werden:¹⁹⁹

ECTS-Grade	ECTS-Definition
A	Excellent
B	Very good
C	Good
D	Satisfactory
E	Sufficient
FX ²⁰⁰ /F ²⁰¹	Fail

Neben den studienbegleitenden Prüfungselementen gibt es den Abschlussteil. Er besteht aus der Masterarbeit, ihrer mündlichen Verteidigung und einem von der Masterarbeit unabhängigen mündlichen Prüfungsteil.

Da die Rechtsprechung einerseits nur eine einmalige Prüfungswiederholungsmöglichkeit verlangt²⁰² und zum anderen mehrere Wiederholungsmöglichkeiten die

¹⁹⁸ Wissenschaftsrat, Fn. 6, S. 77.

¹⁹⁹ Beschluss der KMK vom 15. 9. 2000, in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 94.

²⁰⁰ Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich.

²⁰¹ Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

Studierenden zur Nachlässigkeit zu verführen scheinen, haben wir bei jeder Prüfung jeweils nur eine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen.

1.2.18 Betreuung und Beratung der Studierenden

Nicht nur, weil das Gesetz es so vorschreibt, sondern vor allem, weil wir es für sinnvoll halten, betreuen und beraten wir die Studierenden. Die hohe Abbrecherquote in universitären Studiengängen²⁰³ dürfte auch mit der unzureichenden Beratung und Betreuung der Universitätsstudierenden zusammenhängen²⁰⁴; in einem Buch über das Jurastudium wird es so formuliert:²⁰⁵ „Die Universität lässt den Jurastudenten in der Planung der Examensvorbereitung alleine.“

Unsere Beratung und Betreuung während des Studiums beginnt mit dem in die Grundprobleme des RöV einführenden Modul 1, setzt sich über die institutionalisierte, kontinuierliche Beratung und Betreuung während des Studiums fort und findet ihren (zeitlichen) Abschluss in der Betreuung und Beratung vor allem durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter der Masterarbeit und das diese begleitende Thesiskolloquium.

Neben dieser Betreuung und Beratung durch Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und die Verwaltung der Hochschule gibt es vor allem noch die Betreuung und Beratung durch den AStA.

1.2.19 Eigenaktivität

Im Jahre 1998 hat der seinerzeitige Dekan des Fachbereichs 1 der FHVR einen Aufsatz mit der Überschrift „Nur Eigenaktivität zählt“ veröffentlicht.²⁰⁶

Der darin zum Ausdruck kommende Gedanke ist eigentlich das Ziel jedes Studiums: Es soll die Studierenden letztlich zur (berufsorientierten) Eigenaktivität befähigen.

²⁰² Wex, Fn. 95, S. 239 m. w. N.

²⁰³ Siehe dazu etwa Wex, Fn. 95, S. 54.

²⁰⁴ Schultz, Lehren ist lästig. Warum Deutschlands Professoren erhebliche Mitschuld an der viel beklagten Bildungsmisere tragen, Süddeutsche Zeitung vom 17. 10. 2005, registriert denn auch die „orientierungslosen Absolventen“.

²⁰⁵ Ter Haar/Lutz/Wiedenfels, Fn. 70.

²⁰⁶ Prümm, Nur Eigenaktivität zählt. Zu Veranstaltungen mit einem Hochschulteam in Zeiten der fehlenden Übernahmegarantie für Studierende der Öffentlichen Verwaltungswirtschaft, apf-Berlin, 1998, 71.

Das Studium des RöV ist nicht nur auf Wissensvermittlung und –adaption angelegt, sondern es ist gemeinwohlorientiert. Das impliziert, dass die Studierenden sich auch über ihr Studium hinaus für das gemeine Wohl engagieren sollten.

Hier bieten sich im Rahmen des Studiums Aktivitäten innerhalb der verfassten Studentenschaft oder in Hochschulgremien an; außerhalb der Hochschule sind die Betätigungsfelder vom sozialen über das kirchliche bis hin zum sportlichen Engagement unüberschaubar.

Bei späteren Bewerbungen sind solche Aktivitäten allemal von Vorteil.²⁰⁷

1.2.20 Lehrpersonal

Allgemeines

Grundsätzlich müssen HochschullehrerInnen die Lehrinhalte vermitteln. Dies bedeutet, dass einerseits die Lehrveranstaltungen von HochschullehrerInnen angeboten als auch zum andern diese Personengruppe die Theorie-Praxis-Vernetzung sicherstellen soll.

Allerdings gibt es Komplexe, die sinnvoller Weise nicht von Theoretikern, sondern von Praktikern vertreten werden sollten – das im Rahmen dieses Studiums klassische Beispiel stellt die Forensik dar: Dieser Komplex kann letztlich nur von Personen präsentiert werden, die über forensische Praxis verfügen.

Darüber hinaus verlangt aber der Akkreditierungsrat insbesondere für das Profil des stärker anwendungsorientierten Masterstudiums einen verstärkten Einsatz von Praktikern.²⁰⁸

Allerdings sollte der Unterschied zwischen den Theoretikern und Praktikern nicht übermäßig aufgebaut werden, da gerade an Fachhochschulen die HochschullehrerInnen gem. § 100 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) BerlHG grundsätzlich „besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen,“ nachge-

²⁰⁷ So meint ein Einstellungsmanager aus der Wirtschaft: „Übt ein Student eine Nebentätigkeit aus, arbeitet ehrenamtlich für Organisationen oder engagiert sich an der Universität/Hochschule, so darf die Note durchaus etwas schlechter ausfallen.“ (Berlin CampusAnzeiger November/Dezember/2005, 14).

²⁰⁸ In: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30., S 36.

wiesen haben und deshalb grundsätzlich sowohl den Theorie- als auch den Praxisbereich angemessen abdecken können.

Kapazität

Im Anbetracht dieser Vorgaben scheint ein Verhältnis zwischen HochschullehrerInnen und Lehrbeauftragten in der Lehre von 60: 40 angemessen zu sein.

Modulbeauftragte

Wegen der Komplexität der einzelnen Module haben wir sog. Modulbeauftragte eingeführt, deren Aufgabe nicht nur die Organisation der Lehre und Prüfung innerhalb der jeweiligen Module ist, sondern die – unter wahrscheinlich nur ganz seltenen Umständen – auch prüfungsorganisatorische Entscheidungskompetenzen haben.

1.2.21 Evaluation

Allgemeines

Die Plenarversammlung der Hochschulrektorenkonferenz hat am 8. 7. 2003 einem Text zugestimmt, der mit der Aussage beginnt: „Qualität als Schlüsselfrage der Hochschulreform“.²⁰⁹

Zentrum dieser Qualitätssicherung ist die Evaluation der Lehre.

Unter Evaluation versteht man die systematische Erfassung eines Ist-Zustandes und dessen Bewertung.²¹⁰

Diese Evaluation wird auf vielfältige Weisen und von unterschiedlichen Institutionen erreicht, wobei jedoch die Hauptverantwortung bei der Hochschule liegt:

- Zunächst durch die Evaluation des Lehrprogramms im Rahmen der hochschulinternen Verfahren, des Genehmigungs- und des Akkreditierungsverfahrens.

²⁰⁹ In: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30., S 178.

²¹⁰ Berger, Evaluation der Verwaltung, in: Leiß/Buhl/Leiß/Berger, Psychologie und Soziologie. Lehr- und Lernbuch für die Verwaltung, 2006, S. 434 (435).

- Sodann die Evaluation des implementierten Studiengangs durch die Studierenden, HochschullehrerInnen und betrieblichen PraktikantenbetreuerInnen sowie durch ein Reakkreditierungsverfahren.

Akkreditierung

Die Notwendigkeit der Akkreditierung wird aus § 6 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 HRG²¹¹, der eine regelmäßige Bewertung der Leistungen der Hochschulen normiert, und das Statut der KMK für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren²¹² abgeleitet.

In diesem Akkreditierungsverfahren muss das Studienprogramm von Peers, d.h. einer Akkreditierungskommission bestehend aus HochschullehrerInnen und Studierenden anderer Hochschulen, akzeptiert werden.

Allerdings handelt es sich bei der Akkreditierung nicht etwa um ein behördliches Genehmigungsverfahren, sondern um einen partnerschaftlichen Prozess, in dem die an anderen Hochschulen in vergleichbaren Positionen Tätigen das neue Studienkonzept mit ihren Erfahrungen vergleichen und uns auf unserem Weg zum RÖV mit positiver Kritik unterstützen sollen.

Da es hinsichtlich neuer arbeitsbezogener Studien zu Konkurrenzen zwischen den unterschiedlichen Hochschultypen kommt,²¹³ ist darauf zu achten, dass diese Konkurrenzen nicht etwa über den Umweg der Akkreditierungsagenturen ausgefochten werden.

Lehr- und Lernevaluierung

Evaluierung dient der Überprüfung der Qualität von Produkten, in unserem Fall also des Studiengangs RÖV.

Zur Evaluierung können eine Vielzahl von Instrumenten eingesetzt werden:

- (Interne) Befragung der Hochschulmitglieder;

²¹¹ „Die Länder tragen gemeinsam dafür Sorge, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.“

²¹² Beschluss der KMK vom 24. 5. 2002 i.d.F. vom 5. 2. 200, in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 159.

²¹³ Worauf Schmidt, Fn. 37, S. 26 ff., schon für das Studium des Wirtschaftsjuristen hingewiesen hat.

- (externe) Befragung von Abnehmereinrichtungen und ehemaligen Studierenden;
- Reakkreditierung des Studiengangs nach den Akkreditierungsvorgaben der Kultusminister(senatoren)konferenz bzw. des Akkreditierungsrates.

Alle diese Instrumente nutzen wir auch zur Qualitätssicherung in dem RÖV.

Im Abschlusspapier der Europäischen Wissenschafts-Ministerkonferenz 2003 wurden die Studierenden als gleichberechtigte Partner bei der Studienentwicklung genannt²¹⁴.

Lange bevor das Wort Evaluierung 1998 seinen Einzug in die allgemeine Hochschuldiskussion fand²¹⁵, hat der FB 1 der FHVR Berlin die Lehre evaluiert – und zwar mittels damals sogenannter Feed-back-Bögen seit über 30 Jahren²¹⁶.

Seit dem Sommersemester 2005 erfolgen Erhebung und Auswertung online.²¹⁷

Die Ergebnisse fließen, soweit dies rechtlich möglich ist, in die Personalentwicklung ein.

Darüber hinaus findet auch im Rahmen der Ausbildungskommission des Fachbereichs insofern eine Evaluation statt als hier in regelmäßigen Abständen Statusberichte aus den einzelnen Studiengängen erstattet werden.

Es gibt also zumindest zwei wichtige Instrumente, mit denen Studierende die Studienreform vorantreiben können: Zum einen die formalisierte Lehrevaluation und zum anderen die Mitarbeit in den akademischen Gremien.

Hier ist der z. Z. für die Lehrevaluation im Rahmen des Studiums der ÖVW verwandte Fragebogen abgedruckt:

²¹⁴ Der Tagesspiegel vom 19. 5. 2005, 25.

²¹⁵ Siehe dazu Bundesregierung, Bericht zur Realisierung der Ziele des Bologna-Prozesses, Deutscher Bundestag, Ds 15/5286, S. 4.

²¹⁶ Prümm, Einige Aspekte der Geschichte des Fachbereiches 1, in: Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (Hrsg.), 25 Jahre FHVR Berlin. Rückblick, Einblick, Ausblick, 1998, S. 18.

²¹⁷ Siehe dazu Achterberg, Ergebnisse des Lehrveranstaltungsfeedbacks im Studiengang ÖVW, FHVR-Info 1/2006,

FHVR - Studentische Lehrveranstaltungskritik

Lehrveranstaltung	Studiengruppe	Fachbereich
Datum	Lehrende bzw. Lehrender	

Mit der Beantwortung folgender Fragen können Sie Ihrer persönlichen Meinung über die Lehrveranstaltung Ausdruck geben. Aus Ihren Antworten kann die Lehrende bzw. der Lehrende ersehen, was gut „ankommt“ und was verändert werden sollte. Antworten Sie deshalb bitte offen und ehrlich. Ihre Angaben bleiben selbstverständlich anonym. Bitte nutzen Sie für Begründungen Ihrer Bewertungen auch die Texteingabefelder am Ende des Fragebogens.

A Allgemeine Einschätzung des Fachs	trifft voll zu	trifft eher zu	teils teils	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
-------------------------------------	----------------	----------------	-------------	----------------------	---------------------

Unabhängig von der Art der Vermittlung und der Person der / des Lehrenden finde ich das Fach

1 ... interessant.	<input type="checkbox"/>				
2 ... wichtig für meine berufliche Handlungsfähigkeit.	<input type="checkbox"/>				
3 ... arbeitsintensiv.	<input type="checkbox"/>				

B Beurteilung der Lehre	
-------------------------	--

Die / Der Lehrende:

4 ... vermittelt den Stoff praxisorientiert.	<input type="checkbox"/>				
5 ... versteht es, auch schwierige Sachverhalte verständlich zu erläutern.	<input type="checkbox"/>				
6 ... strukturiert die Lehrveranstaltung gut; ein roter Faden ist zu erkennen.	<input type="checkbox"/>				
7 ... bestimmt das Arbeitstempo so, dass ich den inhaltlichen Ausführungen	<input type="checkbox"/>				

gut folgen kann.

8 ... unterstützt die Vermittlung des Lehrstoffs durch Beispiele und Übungen.

9 ... fördert das Verständnis für fachübergreifende Zusammenhänge.

10 ... ist gut vorbereitet.

11 ... ist engagiert.

12 ... reagiert konstruktiv auf Kritik.

13 ... fördert selbstständiges Lernen (z.B. durch Partner-, Gruppenarbeit, E-Learning, Literaturhinweise etc.).

14 ... bereitet systematisch auf Leistungsnachweise vor.

15 ... vermittelt den Stoff im – vom Lehrplan – vorgesehenen Umfang.

16 ... setzt Medien hilfreich ein (z.B. Tafel, Folien, Arbeitsblätter, Skripte).

17 ... ermöglicht den Studierenden, sich aktiv durch eigene Beiträge zu beteiligen.

C Beurteilung der Arbeitsatmosphäre

18 Es besteht ein angenehmes Klima zwischen der / dem Lehrenden und den Studierenden.

19 Es besteht ein angenehmes Klima innerhalb der Studien-
gruppe.

IV. Gesamtzufriedenheit

20 Insgesamt bin ich mit der Lehrveranstaltung zufrieden.

Nähere Begründungen Ihrer Beurteilung können besonders hilfreich sein. Bitte nutzen Sie den Platz für weitere Anmerkungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge!

Ich finde gut, dass ...

Ich finde weniger gut, dass ...

Ich habe folgende Anregungen:

Gesamtsystemevaluierung

Der Fachbereichsrat des FB1 hat in seiner Sitzung am 2. 2. 2005 ein Gesamtsystemevaluierungskonzept beschlossen. Es bezieht sich nicht nur auf die schon skizzierte Evaluierung des Lehrens und Lernens unmittelbar, sondern auf deren Rahmenbedingungen, wie

- Funktionsfähigkeit der Hochschul- und Fachbereichsverwaltung;
- Angebot der Mediothek;
- IT-Ausstattung;
- Angemessenheit der Räumlichkeiten.

Dieses Konzept wird seit dem Wintersemester 2005/2006 umgesetzt und soll natürlich auch auf den neuen Studiengang erstreckt werden.

2 Übersicht über den zeitlichen Ablauf des Studiums

Da wir Studierende für das Studium des RÖV jeweils zum Wintersemester immatrikulieren, stellt sich der zeitliche Zusammenhang des Masterstudiums so dar:

1. Semester (WS) an der Hochschule: 1. Oktober bis 15. Februar
Lehrveranstaltungsfreie Zeit: 16. Februar bis 31. März
2. Semester (SS) an der Hochschule: 1. April bis 15. Juli
Lehrveranstaltungsfreie Zeit: 16. Juli bis 30. September
3. Semester (WS) An der Hochschule: 1. Oktober bis 31. Oktober Im Praktikum: 1. November bis 31. Januar An der Hochschule: 1. bis 15. Februar
Lehrveranstaltungsfreie Zeit: 16. Februar bis 31. März
4. Semester (SS) an der Hochschule: 1. April bis 15. Juli a) Masterarbeit b) Modul 12 c) Mündliche Prüfung

3 Studienordnung

Studienordnung für den Masterstudiengang
„Recht für die öffentliche Verwaltung“
(StO/RöV)
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR Berlin)
vom xxx

Gemäß § 71 Abs. 1 BerIHG hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs "Allgemeine Verwaltung" der FHVR Berlin am 11. 1. 2006 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn und Kapazität
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Gliederung des Studiums/ Regelstudienzeit
- § 6 Studienplan
- § 7 Fremdsprachenstudium
- § 8 Studienberatung
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter
- § 11 Abschlussprüfung und akademischer Grad
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums im Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ (RöV).
- (2) Die Studienordnung ergänzt und wird ergänzt durch ZulVerfO/RöV, PrakO/RöV und PrüfO/RöV.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kompetenzen zur Vorbereitung und Umsetzung von juristischen Entscheidungen in den Tätigkeitsfeldern der öffentlichen Verwaltung. Dazu gehören insbesondere
 - Fachkompetenzen in für die öffentliche Verwaltung relevanten Rechtsbereichen, einschließlich der Wahrnehmung von Führungsaufgaben
 - Juristischen Methodenkompetenzen auf der nationalen, internationalen und supranationalen Ebene
 - Normsetzungslehre
 - Entscheidungsrelevante Kenntnisse im Rechtsformen- und Rechtsinstitutionenbereich
 - Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Projektmanagement, Rhetorik, Forensik und Mediation.
- (2) Die Tätigkeitsfelder der öffentlichen Verwaltung umfassen neben der Staats- und Selbstverwaltung auch öffentliche Unternehmen, gemeinnützige, kirchliche und sonstige Organisationen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.
- (3) Der Studiengang begreift sich auch als Element der Frauenförderung im öffentlichen Sektor und bietet frauenfördernde Lehrangebote in allen Studienabschnitten.

§ 3

Studienbeginn und Kapazität

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Zulassungsverfahrensordnung der Hochschule festgelegt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer ein Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des HRG, vorzugsweise aus dem Bereich der Rechts- oder Verwaltungswissenschaft, erfolgreich abgeschlossen hat, oder über einen gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss verfügt. Gute Kenntnisse der englischen Sprache sowie anwendungsfähige IT-Kenntnisse werden vorausgesetzt.
- (2) Das Zulassungsverfahren ist in der ZulVerfO/RöV der FHVR Berlin festgelegt.

§ 5

Gliederung des Studiums/ Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst insgesamt 120 Anrechnungspunkte (Credits) gemäß European Credit Transfer System. Die zeitliche Organisation wird durch den Studienplan (Anlage) geregelt. Das Studium ist als Präsenzstudium konzipiert. Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen.
- (2) Das Praktikum findet im 3. Semester statt. Das Nähere regelt die PrakO/RöV.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden in
 - Pflichtfächern
 - Wahlpflichtfächern
 - Seminaren
 - Projekten
 - praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (4) Die Pflichtfächer sollen vertiefende Kenntnisse vermitteln.
- (5) Die Wahlpflichtfächer bieten den Studierenden die Auswahl aus einem differenzierten Angebot.
- (6) In Seminaren werden ausgewählte Problembereiche vertieft erörtert.
- (7) Im Projekt sollen die Studierenden unter der moderierenden Anleitung einer Dozentin/eines Dozenten eine unter einem Rahmenthema stehende wissenschaftliche oder praktische Frage- bzw. Aufgabenstellung im Team selbständig lösen.
- (8) In der praktikumsvorbereitenden Lehrveranstaltung werden die Erwartungen der Studierenden hinsichtlich der Praxis reflektiert sowie die Studierenden auf die Anforderungen der Praxis, das Erstellen des Praktikumsberichts und das Referat über das Praktikum vorbereitet.

In der praktikumsnachbereitenden Lehrveranstaltung wird zum einen nachgewiesen, dass die Studierenden in der Lage sind, über das Praktikum selbständig zu referieren; zum anderen werden die Praktika reflektiert und Schlüsse für die theoretischen Studienanteile gezogen.

§ 6

Studienplan

Die Lehrinhalte des Studienplans sollen regelmäßig den wissenschaftlichen, didaktischen und praktischen Bedürfnissen sowie den Entwicklungen des jeweiligen Bereichs angepasst werden.

§ 7

Fremdsprachenstudium

- (1) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist überwiegend deutsch.
- (2) Teilweise werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten und müssen Prüfungsleistungen ebenfalls in englischer Sprache abgelegt werden.
- (3) Ausländische Studierende haben die Möglichkeit, im Rahmen der Fremdsprachenausbildung einen zusätzlichen fachspezifischen Deutschkurs zu belegen.

§ 8

Studienberatung

Die Organisation der Studienberatung obliegt dem Fachbereichsrat. Die Studienberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

§ 9

Studierende in besonderen Situationen

Die Situation schwangerer Studierenden, Studierender mit Kindern, Studierender, die pflegebedürftige Angehörige pflegen sowie schwerbehinderter Studierender darf sich nicht nachteilig auf das Studium und den Studienabschluss auswirken.

§ 10

Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter

- (1) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die Modulbeauftragte oder der Modulbeauftragte ist Ansprechpartner für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.
- (2) Die Modulbeauftragte oder der Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;

- Koordination des Studienangebotes sowie Sicherung einer angemessenen Einbindung des Moduls in das Projektstudium sowie in die Erstellung von Masterarbeiten;
- Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
- Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

(3) Die Vertreter der Studierenden im Fachbereichsrat können für jedes Modul einen beigeordneten Studenten oder eine beigeordnete Studentin benennen.

(4) Die beigeordneten Studierenden werden von den Modulbeauftragten über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz von Lehrbeauftragten unterrichtet. Abweichende Voten der beigeordneten Studierenden werden dem Fachbereichsrat zur Kenntnis gegeben.

§ 11

Abschlussprüfung und akademischer Grad

(1) Im vierten Semester wird in der Regel die Masterarbeit (drei Monate) in Begleitung eines Thesiskolloquiums erstellt; eine mündliche Prüfung beschließt die Masterprüfung.

(2) Der Studiengang führt zum akademischen Grad eines „Master of Laws (M.LL.)“.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der FHVR Berlin in Kraft.

Anlage: Studienplan

S	M	Problembe- reich	Themen	Konkretisierungen	W	LV	PfV/WPfV
1							
	1	Vorausset- zungen und Handwerks- zeug der Rechtsan- wendung	Angewiesenheit angemessener Rechtsanwen- dung auf außer- dogmatische Aspekte; Meth- odik und Technik der Rechtsanwen- dung	Abhängigkeit der Rechtsanwendung von außerdogmati- schen Vorausset- zungen, die durch sog. Hilfswissen- schaften rational erklärbar gemacht werden. Normen- konkurrenz - Re- cherche-strategien; Auslegung, Lücken- ergänzung und Gesetzeskorrektur; Präjudizienabhän- gigkeit - Recherche- strategien; Verarbei- tung und Präsentati- on der Ergebnisse; Verfassen juristi- scher Texte	360	SU	PfV
	2	Vollzug und Vollstre- ckung	VA – Vollstre- ckung - Rechts- behelfe	Erlass eines belas- tenden VA; Vorbereitung und Durchführung dessen Vollstre- ckung; Rechtsbehelfsmög- lichkeiten	270	SU	PfV
	3	Einfaches und höher- rangiges Recht	Verfassungs-, europarechts- und völker- rechtskonforme Rechtsanwen- dung	Zusammenhang zwischen der „nor- malen“ Rechtsan- wendung und den Methoden zur Herstellung von Verfassungs-, Europa- und Völker- rechtskonformität	270	SU	WPfV
					Σ900		

S	M	Problembereich	Themen	Konkretisierungen	W	LV	PfV/WPfV
2							
	4	Was kosten Verwaltungsentscheidungen; was dürfen sie kosten?	Verwaltungskostenmanagement	Finanzverfassungsrechtliche Grundlagen, Modelle zur Erfassung und Kontrolle verwaltungsinterner Kosten	180	SU	PfV
	5	Personalmanagement	Personalführung und Personalrecht	Personalgewinnung Personalentwicklung Personalrecht Gender Mainstreaming	180	SU	PfV
	6	E-Government – zwischen Verwaltungsmodernisierung und Bürgernähe	Einfluss von IT auf die Verwaltungsarbeit	Chancen und Risiken der Rechtsanwendung durch die Technisierung; insbesondere Rechtsarbeit als Datenverarbeitung	180	SU	PfV
	7	Notwendigkeit generell-abstrakter Verwaltungsentscheidungen	Normsetzungslehre	Abhängigkeit der Rechtsetzung von rechtlichen, ökonomischen, politischen und sonstigen Voraussetzungen; Chancen der Rechtsetzung	180	S	WPfV
	8	Notwendigkeit der Entscheidung über optimale Handlungs- und Organisationsformen	Rechtsformen und Rechtsinstitutionen	Vor- und Nachteile verschiedener Rechtsinstitutionen und -formen; Entscheidungskriterien	180	S	WPfV
					Σ900		

S	M	Problembereich	Themen	Konkretisierungen	W	LV	PfV/WPfV
3							
	9	Recht in der für die Verwaltung relevanten Praxis	Praktikum	Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Theorie und Praxis	450	Pr, S	WPfV
	10	Zusammenarbeit im Team; Juristische Entscheidung als komplexer Vorgang	Projektarbeit als Teamarbeit; Entscheidungslehre	Projektmanagement- Juristische Tätigkeit als interdisziplinäre Teamarbeit; vom juristisch beschreibbaren Problem über die multidisziplinäre Entscheidungsfindung zur juristischen Entscheidungsformulierung	450	S Projekt	WPfV
					∑ 900		
4							
	11	Masterarbeit mit Masterkolloquium			450 180	S	WPfV
	12	Rechtlich relevante Verhandlungsführung und Vorträge, Probleme vor Gericht, Streitschlichtung	Juristische Rhetorik, Forensik, Mediation	Juristische/r Verhandlungsführung/Vortrag, Auftreten vor Gericht, Mediation als außergerichtliche Form der Streitschlichtung, Abbau von Prüfungsstress	270	S (Ü; PS)	WPfV
					∑ 900		
Gesamt	∑				3600		

4 Modulbeschreibungen mit Begründungen

4.1 Allgemeines

Diese Modulbeschreibungen mit den sich anschließenden Begründungen sollen Lehrenden und Lernenden Anhaltspunkte sein, in welche Richtung gelehrt und gelernt werden soll. Sie sind mit Absicht „schlank“ gehalten. Die „oft seitenlangen Lernstoffkataloge“²¹⁸ entspringen doch i.d.R. dem Misstrauen gegenüber Lehrenden und Lernenden, dass sie nicht „hinter dem Komma“ exakt das lehren und lernen, was übergeordnete Einrichtungen von ihnen verlangen.²¹⁹

Es versteht sich von selbst, dass in allen Modulen die jeweiligen Reformbestrebungen²²⁰ und – soweit erkennbar – auch die darüber hinausgehenden Trends²²¹ angesprochen und diskutiert werden.

4.2 Die einzelnen Module

Modul 1	Voraussetzungen und Handwerkszeug der Rechtsanwendung
Veranstaltungskategorie	Pflichtveranstaltung
Dauer	1 Semester
Zeitlicher Umfang	360 W
Modulbeauftragter	Prümm
Dozenten	Bautze, Eckebrecht, Kutscha, Prümm, NN
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen anhand einer komplexen Fallkonstellation/Fallstudie erfahren, dass für die angemessene Rechtsanwendung neben den dogmatischen Fachkenntnissen und der juristischen Methodik auch Kenntnisse und Fertigkeiten in den sog. Rechtsgrundlagenfä-

²¹⁸ Heinrich, Bologna ist unumkehrbar, in: Ders./Kirstein (Hrsg.), Fn. 132, S. 53 (55).

²¹⁹ Kritisch dazu schon Prümm, Entstehung und Entwicklung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen, VR 1990, 343.

²²⁰ Vgl. für das Verwaltungsrecht etwa Möllers, Theorie, Praxis und Interdisziplinarität in der Verwaltungsrechtswissenschaft, VerwArch 93 (2002), 22 (23 ff.) m. w. N., vor allem der von Hoffmann-Riem und Schmidt-Aßmann herausgegebenen, mittlerweile zehn Bände umfassenden Schriftenreihe zur Reform des Verwaltungsrechts.

²²¹ Siehe dazu etwa Prümm, Trends im deutschen Recht, JA 2005, 310.

	<p>chern/Hilfswissenschaften erforderlich sind.</p> <p>Insbesondere sollen die Studierenden erkennen, dass ethische Grundpositionen in Ausnahmefällen unmittelbar auf die Rechtsanwendung „durchschlagen“.</p> <p>Sie sollen die wichtigsten rechtsethischen Positionen kennen lernen und deren Folgerungen im Rahmen einer juristischen Falllösung einbringen können.</p> <p>Damit sollen die Studierenden zugleich die Struktur des Studiums erkennen und nachvollziehen können.</p> <p>Die Studierenden sollen auf der einen Seite die juristischen Methoden und auf der anderen Seite die Techniken der Rechtsanwendung, das Wissensmanagement und die Methoden der Präsentation der Ergebnisse der Rechtsanwendung auffrischen und vertiefen.</p>
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über wichtige Grundlagenfächer und Hilfswissenschaften der Rechtsdogmatik • Zusammenhang zwischen Rechtsdogmatik, Rechtsphilosophie und Rechtsethik • Wichtige rechtsethische Positionen • Juristische Methodik • Recherchetechniken • Wissensmanagement • Präsentationstechniken • Verfassen juristischer Texte
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Medienangaben	<p>Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 3. Aufl., 2005;</p> <p>Naucke/Harzer, Rechtsphilosophische Grundbegriffe, 5. Aufl., 2005;</p> <p>Scherzberg, Wozu und wie überhaupt noch Öffentliches Recht?, 2003;</p> <p>Schmidt-Aßmann/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2004;</p> <p>Von der Pfordten, Rechtsethik, 2001;</p>

	Zippelius, Methodenlehre, 9. Aufl., 2005
Leistungsnachweise	Alle
Anrechnungspunkte	12

Erläuterungen:

Das einführende Modul soll verdeutlichen, dass Rechtsanwendung keine nur rechtslogische oder klassisch-rechtsmethodische Arbeit ist, sondern vom Vorverständnis der Rechtsanwender, von den ökonomischen Voraussetzungen und/oder den ethischen Vorstellungen der Gesellschaft und der Rechtsanwender abhängig ist.

Diese Beschreibung der Rechtswissenschaft von Hoerster ist zumindest unglücklich. „Die Rechtswissenschaft untersucht nicht Zusammenhänge von Fakten, sondern von Normen“.²²² Sie stellt die Rechtsarbeit sozusagen solitär als Nachdenken über Normen dar.

Rechtsarbeit ist aber eingebunden in die Gesamtheit der Fakten, die uns umgeben. Dies wird am alltäglichen Fall nur selten deutlich, wohl aber in Ausnahmefällen. Diese Ausnahmefälle allerdings (Sterbehilfe, Androhung von Folter zur Rettung von Entführungsoptionen²²³) stellen sich aber immer zuerst als Verwaltungsfälle dar und verlangen von den Rechtsanwendern, soll das Ergebnis nicht irrational sein, die Fähigkeit die die Rechtsarbeit mitsteuernden Aspekte zu erkennen²²⁴ und deren Wirkung auf den Rechtsanwendungsprozess und dessen Ergebnis angemessen einzuschätzen.

Dies Fähigkeit sollte ausgehend von der einfachgesetzlichen Ausgangslage anhand des Problems der ethischen Begründbarkeit der jeweiligen Entscheidung²²⁵ geübt werden.

Von ausgebildeten VerwaltungsjuristInnen muss erwartet werden, dass sie zumindest die moderneren rechtsethischen Grundpositionen (Habermas, Jonas, Rad-

²²² Hoerster (Hrsg.), Klassische Texte der Staatsphilosophie, 12. Aufl., 2004, S. 10.

²²³ Siehe zum Fall Gäfgen/Daschner: LG Frankfurt a.M., NJW 2005, 692; BVerfG, NJW 2005, 656.

²²⁴ Möllers, Fn. 220, S. 45 f., spricht insofern von der „konkrete(n) Anfrage der Verwaltungsrechtslehre an Nachbardisziplinen ...“.

²²⁵ Siehe dazu Albers, Die Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen: Zur Renaissance der Ethik im Recht, KritV 2005, 419.

bruch, Rawls) kennen und deren Aussagen auf relevanten Fallkonstellationen anwenden können.

Dieses Eingangsmodul soll auch die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des weiteren Studiums durchsichtig machen.

Des Weiteren soll dieses Modul anhand eines Sachverhalts fallorientiert in die juristische Methodenlehre einführen.

Die klassische juristische Methodik²²⁶ oder Methodenlehre²²⁷ bedient sich ausgehend von der nationalen Methodenlehre eines dreistufigen Modells²²⁸ zur Gewinnung einer Entscheidungsnorm²²⁹ der

- Auslegung
- Lückenergänzung
- Gesetzeskorrektur.

Anfang des 20. Jahrhunderts hat die sog. Freirechtslehre das juristische Entscheidungsnormgewinnungs- und –anwendungsmodell kritisiert,²³⁰ unter der Ägide des GG hat Viehweg²³¹ vor allem unter Rückgriff auf Vico die Topik aktiviert, die nicht von einem scholastischen Methodensystem ausgeht, sondern offen legt, dass es bei der juristischen Entscheidungsnormgewinnung um eine von einer offenen Zahl von Topoi (Gemeinplätzen) ausgehenden Argumentation geht.

²²⁶ Krawietz/Morlok (Hrsg.), Vom Scheitern und der Wiederbelebung juristischer Methodik im Rechtsalltag – Ein Bruch zwischen Theorie und Praxis, 2002; Looschelders/Roth, Juristische Methodik im Prozeß der Rechtsanwendung, 1996; Müller/Christensen, Juristische Methodik, Band I Grundlagen Öffentliches Recht, 8. Aufl., 2002; Müller/Christensen, Juristische Methodik, Band II Europarecht, 2003.

²²⁷ Kramer, Juristische Methodenlehre, 2., Aufl., 2005; Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995; Zippelius, Juristische Methodenlehre, 9. Aufl., 2005; Schwintowski, Juristische Methodenlehre, 2005.

²²⁸ Siehe dazu Prümm, Juristische Methodik und Fall-Lösung im nationalen und supranationalen Recht, VR 2002, 265.

²²⁹ Zu verstehen als Zwischensatz zwischen der abstrakten Norm und der fallbezogenen Entscheidung, nicht i.S.d. Entscheidungsnorm Ehrlichs, Fn. 65, S 111 ff.

²³⁰ Siehe dazu auch den Abschnitt „Methodische Freiheiten“ bei Schmoeckel, Fn. 121, S. 420 ff.

²³¹ Viehweg, Topik und Jurisprudenz. Ein Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, 5. Aufl., 1974 (Erstaufgabe 1954).

Es soll hier nicht unterstellt werden, dass diese alten/neuen Ansätze in der juristischen Methodenlehre keineswegs vorkommen²³², aber in der Lehrbuchkultur spielen sie praktisch keine Rolle²³³.

Es wird behauptet, es gäbe nicht nur eine gesamt dogmatische juristische Methodik, sondern die einzelnen Dogmatiken hätten spezifische Methoden entwickelt.²³⁴ Auch mit dieser Problematik sollen sich die Studierenden innerhalb dieses Moduls auseinandersetzen.

Darüber hinaus soll neben der Methodik allerdings auch die Präjudizenlehre dargestellt werden, da die Präjudizien die Rechtsanwendung in erheblichem Maße mitbestimmen.²³⁵

Die juristische Methodik ist zu ergänzen durch Recherchestrategien – vor allem unter Einbezug digitaler Suchmethoden und Systeme. Dabei soll auch auf das Wissensmanagement im Rechtsbereich eingegangen und an Beispielen demonstriert werden.²³⁶

Den letzten Komplex stellt das Präsentieren von Ergebnissen sowohl in schriftlicher als auch in verbaler Form dar. Das „Verfassen juristischer Texte“ ist abgeleitet von dem, was man in der u.s.-amerikanischen Rechtsausbildung legal writing nennt. Es geht also darum, die VerwaltungsjuristInnen in die Lage zu versetzen, verschiedene Arten juristischer Texte, hier zunächst Einzelfallentscheidungen lege artis zu formulieren.

²³² Siehe vor allem Kaufmann, Das Verfahren der Rechtsgewinnung. Eine rationale Analyse. Deduktion • Induktion • Abduktion • Analogie • Erkenntnis • Dezision • Macht, 1999.

²³³ So auch Heyder, Das Münchhausen-Dilemma der teleologischen Auslegung, in Loeser (Hrsg.), Festschrift für Nikolaus Jaworsky und Fritjof Wagner, 2005, S. 61 (63); nur zum Beleg: bei Schimmel, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren. Methodik und Fallbearbeitung, 5. Aufl., 2004, taucht das Wort Topik überhaupt nicht auf; Mastronardi, Fn. 109, beschäftigt sich zwar mit der Topik (Rn. 852 ff.), stellt allerdings keine stringente Beziehung zu den um die Rechtsvergleichung erweiterten klassischen Methoden (Rn. 103 ff., 589 ff.) her.

²³⁴ Vgl. dazu etwa Schmidt-Aßmann/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2004; Schapp, Methodenlehre des Zivilrechts, 1998.

²³⁵ Hoffmann-Riem, Sozialwissenschaftlich belebte Rechtsanwendung, in: Damm/Heermann/Veil (Hrsg.), Festschrift für Thomas Raiser zum 70. Geburtstag am 20. Februar 2005, 2005, S. 515 (517) spricht insofern von der „Orientierungskraft von ... Präjudizien“.

²³⁶ Siehe dazu etwa Wissensmanagement für kommunale Rechtsämter, innovative Verwaltung 5/2005, 9.

Dabei meint *lege artis* sowohl juristisch einwandfrei als auch adressatenorientiert²³⁷, d.h. – um es an einem Beispiel zu demonstrieren: der Verwaltungsakt an den Laien muss anders formuliert werden als der Widerspruchsbescheid, der einem Rechtsanwalt zugestellt wird.

²³⁷ Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Vorschlag des Dipl.-Verwaltungswirts Grebel, NJW 17/2005, XVI, in *Judikaten und Verwaltungsentscheidungen längere Zitatnachweise – adressatenfreundlich* – aus dem Fließtext herauszunehmen und in Fußnoten unterzubringen; allgemein: Bundesverwaltungsamt – Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik (BBB) (Hrsg.), *Bürger-nahe Verwaltungssprache*, 4. Aufl., 2002.

Modul 2	Vollzug und Vollstreckung
Veranstaltungskategorie	Pflichtveranstaltung
Dauer	1 Semester
Zeitlicher Umfang	270 W
Modulbeauftragter	Baller
Dozenten	Bautze, Kutscha, Prümm, NN
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen zunächst die Unterscheidung von Gesetzesvollzug und Vollstreckung erkennen. Recht bleibt formelhaft, wenn Gesetze nicht implementiert und Verwaltungsentscheidungen nicht vollzogen und gegebenenfalls vollstreckt werden. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, nicht nur rechtmäßige Verwaltungsakte zu erlassen, sondern auch deren effektive Durchsetzung in die Wege zu leiten. Sie sollen die wichtigsten Ursachen des sog. Vollzugsdefizits kennen und Möglichkeiten erarbeiten, dieses Vollzugsdefizit zu reduzieren.
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Vollstreckungsvoraussetzungen • Durchführung der Vollstreckung • Beachtung von Rechtsbehelfsmöglichkeiten • Implementationsprozess und Implementationsstruktur • Ursachen des Vollzugsdefizits und Möglichkeiten zu dessen Reduktion
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Literaturangaben	Klassiker: Wollmann (Hrsg.), Politik im Dickicht der Bürokratie. Beiträge zur implementationsforschung, 1980; Windhoff-Heretier, Politikimplementations. Ziel und Wirklichkeit politischer Entscheidungen, 1980; Winter, Das Vollzugsdefizit im Wasserrecht. Ein Beitrag zur Soziologie des öffentlichen Rechts, 1975; Mayntz, u.a., Vollzugsprobleme der Umweltpolitik, Empirische Untersuchung der Implementation von

	<p>Gesetzen im Bereich der Luftreinhaltung und des Gewässerschutzes, 1978;</p> <p>Prümm/Kirstein, Der nicht abgegebene Führerschein, apf-Berlin 2004, 17, 25, 33, 41, 51</p> <p>Baller/Eiffler/Tschisch, ASOG Berlin. Zwangsanzwendung nach Berliner Landesrecht, 2004, S. 592-615</p>
Leistungsnachweise	Alle
Anrechnungspunkte	9

Erläuterungen:

In den herkömmlichen Lehrveranstaltungen zum Verwaltungsrecht werden in der Regel die Grundlagen (Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Recht, VA, Recht der öffentlichen Sachen sowie Widerspruchsverfahren) behandelt. Vor allem Zeitmangel führt oft dazu, dass die Vollstreckung „außen vor bleibt.“

In diesem Modul sollen anhand einer Fallstudie beginnend mit der Vorbereitung der erforderlichen Verwaltungsakte (GrundVA und Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit) über die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens (Androhung) bis hin zur tatsächlichen Beitreibung von Zwangsgeld bzw. der Durchführung einer Ersatzvornahme alle Phasen eines Verwaltungsaktsverfahrens bis zu dessen Durchsetzung „durchgespielt“ werden.

Das Image der Verwaltung als „Papiertiger“ hängt eng mit dem sog. Vollzugsdefizit zusammen.²³⁸ Es ist wichtig, dass die Studierenden zum einen die wichtigsten Ursachen dieses Problems kennen und zum anderen in die Lage versetzt werden, dieses Vollzugsdefizit zumindest teilweise zu reduzieren.

Deshalb ist in einem zweiten Schritt zu klären, welche Voraussetzungen für einen effektiven Gesetzesvollzug erforderlich sind. Letzterer erfordert zum einen eine geeignete Implementationsstruktur, zum anderen aber auch den politischen Willen und die Fähigkeit zur Durchsetzung von Programmen und Verwaltungsentscheidungen.

²³⁸ Siehe dazu Hoffmann-Riem, Fn. 235, S. 534 m. w. N.; Reh binder, Rechtssoziologie, 4. Aufl., Rdn. 181.

Modul 3	Einfaches und höherrangiges Recht
Veranstaltungskategorie	Wahlpflichtveranstaltung
Dauer	1 Semester
Zeitlicher Umfang	270 W
Modulbeauftragter	Kutscha
Dozenten	Bautze, Kutscha, Prümm, NN
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden sollen nicht nur den abstrakten Zusammenhang zwischen einfachem und höherrangigem Recht erkennen, sondern sie sollen vor allem in die Lage versetzt werden, grundrechts-, grundfreiheits- und menschenrechtskonforme Verwaltungsentscheidungen zu treffen.</p> <p>Die Studierenden sollen anhand von Fallkonstellationen/Fallstudien aus unterschiedlichen Rechtsgebieten das Zusammenspiel der verschiedenen Normebenen nachvollziehen können.</p>
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung • Grundrechtsbindung der Verwaltung • Verfassungskonforme Methodik • Europarechtskonforme Methodik • Menschenrechtskonforme Methodik
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Medienangaben	<p>Stein/Frank, Staatsrecht, 19. Aufl., 2004; Fischer/Köck, Völkerrecht. Das Recht der universellen Staatengemeinschaft, 6. Aufl., 2004; Fischer-Lescano, Globalverfassung. Die Geltungsbe- gründung der Menschenrechte im postmodernen ius gentium, 2005; Stuby/Paech, Völkerrecht, im Erscheinen</p>
Leistungsnachweise	Alle
Anrechnungspunkte	9

Erläuterungen:

Geht es in dem ersten Modul um die klassische juristische Methodik, geht es nun – auf der juristischen Metaebene um den Einbezug der verfassungsbezogenen Methodik²³⁹ – von der „praktischen Konkordanz“ bis hin zur „verfassungskonformen Auslegung“²⁴⁰.

Zwar können VerwaltungsjuristInnen im Zeitalter der Europäisierung und Globalisierung nicht ausschließlich bei der nationalen, methodischen Sichtweise stehen bleiben, allerdings müssen sie diese wegen der immer noch grundsätzlichen Nationengebundenheit des Rechts in erster Linie beherrschen.²⁴¹

Allerdings müssen die VerwaltungsjuristInnen mehr und mehr auch die supranationalen Entscheidungsnormgewinnungsmethoden kennen²⁴², hat doch der EuGH deutlich darauf hingewiesen, dass entsprechende Verstöße gegen diese Methodik und der mittels dieser abgeleiteten Ergebnisse zum Regress der (deutschen) Verwaltungen führen können.²⁴³ Ein einfaches Beispiel für die Metamorphose nationaler in supranationale Methoden ist das „Hochzoomen“ der verfassungskonformen Auslegung zur gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung.²⁴⁴

Die Besonderheiten der supranationalen Entscheidungsnormfindungsmethodik liegt etwa in dem grundsätzlichen Verzicht auf eine Differenzierung zwischen

²³⁹ So hat das BVerfG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der „Begriff des ... Rechts nicht nur materielle Rechtsnormen, sondern auch die Methodenwahl (umfasst); denn die Wahl der Methode ... entscheidet auch darüber, welche Norm sich im Kollisionsfall durchsetzt und damit materiell gilt“ (NJW 2001, 1267 [1268]).

²⁴⁰ Siehe dazu etwa Voßkuhle, Theorie und Praxis der verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen durch Fachgerichte – Kritische Bestandsaufnahme und Versuch einer Neubestimmung –, AöR 125 (2000), 177; Lüdemann, Die verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen, JuS 2004, 27.

²⁴¹ So auch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 17. 11. 2005, Fn. 93.

²⁴² Siehe dazu etwa Prümm, Einführung in die Methodik der Rechtsanwendung (juristische Methodik) anhand des EU- und des nationalen deutschen Rechts. Studienbrief für den postgradualen und weiterbildenden Fernstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement des Fachhochschul-Fernstudienverbundes der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, 2002; Schröder, Die Auslegung des EU-Rechts, JuS 2004, 180; Schulze/Seif (Hrsg.), Richterrecht und Rechtsfortbildung in der Europäischen Rechtsgemeinschaft, 2003.

²⁴³ EuGH 2003, 1 (Rn. 30 ff.); dementsprechend spricht man auch von einem europäischen Verwaltungsrecht – siehe dazu Schwarze, Europäisches Verwaltungsrecht. Entstehung und Entwicklung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, 2. Aufl., 2005.

²⁴⁴ Siehe dazu zuletzt: Krieger, Die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des deutschen Rechts, 2005.

Auslegung, Lückenergänzung und Normkorrektur.²⁴⁵ Dies erschließt sich dem bisher vorwiegend an der nationalen Rechtsmethodik orientierten Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung nicht eo ipso, sondern nur, wenn es erarbeitet wird.

Neben dieser allgemeinen juristischen supranationalen Methodik sind auch weitere methodische Besonderheiten des supranationalen Rechts im Verhältnis zum nationalen deutschen Recht zu beachten, wie etwa der Anwendungs- statt des Geltungsvorrangs, die sich selbst umsetzende Richtlinie, methodische Topoi wie der Effet utile oder die andere Auffassung vom Urteilsstil.

Hier zeigt sich schon jetzt, dass das Abrücken vom unpersönlichen Stil (in der dritten Person)²⁴⁶ mit einem Anschauungswandel der Rechtsanwendung von der reinen Subsumtion²⁴⁷ zur Gestaltung einhergeht. Andererseits soll aber auch gesehen werden, dass Formeln wie die der „allgemeinen Rechtsgrundsätze“ dem nationalen Recht und damit den nationalen Rechtsanwendern die Möglichkeit der Beeinflussung des supranationalen Rechts eröffnen.

Gerade im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess sollte die juristische Ausbildung sich (wieder) an dem Gedanken des *ius commune* orientieren, das die europäische juristische Welt im Mittelalter in Bologna gelernt hat²⁴⁸.

Darüber hinaus sollten Verwaltungsjuristen auch die Chancen kennen, wie der europäische Normgebungsprozess beeinflusst werden kann.

Da die juristische Welt nicht mehr in der EU endet, vielmehr innerhalb Europas im geographischen Sinne²⁴⁹ sowie darüber hinaus das internationale Recht (Völkerrecht) auch für die öffentliche Verwaltung von steigendem Interesse ist, kann sich das Studium RöV weder mit der nationalen noch mit der supranationalen Methodik begnügen, sondern muss sich auch internationalen Aspekten öffnen – hier sollten

²⁴⁵ Schulze/Seif, Einführung, in: Schulze/Seif (Hrsg.), Richterrecht und Rechtsfortbildung in der Europäischen Rechtsgemeinschaft, 2003, S. 1 (3 ff.); zum Paradebeispiel der Uminterpretation des § 48 VwVfG im Rahmen der Rückforderung unzulässiger Beihilfen siehe Prümm, 228.

²⁴⁶ Vgl. etwa §§ 47, 49 Abs. 5 GGO I (DBI. I 2004, Nr. 4, S. 63)

²⁴⁷ Siehe schon BVerfGE 75, 223 (243): „Der Richter war in Europa niemals lediglich ‚la bouche qui prononce les paroles de la loi‘; das römische Recht, das englische common law, das Gemeine Recht waren weithin richterliche Rechtsschöpfungen ebenso wie in jüngerer Zeit etwa in Frankreich die Herausbildung allgemeiner Rechtsgrundsätze des Verwaltungsrechts durch den Staatsrat oder in Deutschland das allgemeine Verwaltungsrecht ...“.

²⁴⁸ Siehe dazu Bellomo, Fn. 177.

²⁴⁹ Hier wäre also vor allem an die EMRK des Europarats zu denken; siehe dazu Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 2003.

vor allem auch Grundkenntnisse in der anglo-amerikanischen juristischen Methodik erworben werden.²⁵⁰

Als Beispiel mit internationalem Bezug sei auf die Entscheidung des EGMR zum Beginn menschlichen Lebens nach dem Recht der EMRK verwiesen.²⁵¹

Diese Methoden sollen nicht abstrakt erarbeitet werden, sondern gleichzeitig sollen einerseits ausgewählte Gebiete des einfachgesetzlichen Rechts sowie zum andern damit korrespondierende Grundrechte vermittelt werden.

²⁵⁰ Siehe dazu etwa Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US-American Legal System, Vol. 1, 2002.

²⁵¹ EGMR, NJW 2005, 727.

Modul 4	Was kosten Verwaltungsentscheidungen; was dürfen sie kosten?
Veranstaltungskategorie	Pflichtveranstaltung
Dauer	1 Semester
Zeitlicher Umfang	180 W
Modulbeauftragter	Brombosch
Dozenten	Bautze, Brombosch, Eckebrecht, Prümm, NN
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden sollen ein Bewusstsein für den Finanzrahmen entwickeln, in dem Verwaltung teilweise ihre Leistungen möglichst kostendeckend zu organisieren hat. Gleichzeitig sollen sie erkennen, dass es stets Bereiche staatlicher Aufgaben geben wird, die nicht kostendeckend administriert werden können, wie etwa Polizei, Schule, Strafvollzug, Sozialverwaltung und –gerichtsbarkeit. Dies ist aus rechts- und sozialstaatlichen Gründen hinzunehmen.</p> <p>Die Studierenden sollen die Möglichkeiten der Flexibilisierung des Verwaltungshandelns im Rahmen der verfassungsrechtlichen und politischen Zielvorgaben kennen.</p> <p>Sie sollen den scheinbaren Zielkonflikt zwischen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie dem Grundsatz der Gesetzesbindung erkennen.</p>
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzverfassung mit Abgabensystem • Öffentliche Finanzwirtschaft • Kostenrechnung • Gebührenrecht einschließlich Kalkulation
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Medienangaben	<p>Zu KLR/Controlling:</p> <p>Hartmann, Handbuch der standardisierten Kosten- und Leistungsrechnung in Rheinland-Pfalz, 2000;</p> <p>Mundhenke, Controlling/KLR in der Bundesverwal-</p>

	<p>tung: Was man dazu wissen sollte, 5. Aufl., 2003; Zu Finanzverfassung und Gebührenrecht: Henneke, Öffentliches Finanzwesen, Finanzverfassung, Eine systematische Darstellung, 2. Aufl., 2000; Schmehl, Das Äquivalenzprinzip im Recht der Staatsfinanzierung, 2004; Wiesner/Leibinger/Müller, Öffentliche Finanzwirtschaft, 11. Auflage 2004</p>
Leistungsnachweise	Alle
Anrechnungspunkte	6

Erläuterungen:

Zu KLR:

Neben der Handlungsmaxime der Rechtsstaatlichkeit muss die Verwaltung in Zeiten zunehmender Neuverschuldung verstärkt die Prinzipien der Effizienz und der Effektivität der staatlichen Aufgabenerfüllung in den Vordergrund stellen. Der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehört zu den klassischen Grundprinzipien der öffentlichen Haushaltswirtschaft. Zur besseren Steuerung der knappen finanziellen Ressourcen hat aber in den letzten Jahren eine tief greifende Veränderung der administrativen Strukturen und Abläufe begonnen.

An der kameralistischen Buchführung wird zunehmend das Erfordernis übermäßig detaillierter Planung und die damit verbundene mangelnde Flexibilität kritisiert. Die Umstellung auf die kaufmännische doppelte Buchführung zielt darauf ab, die Transparenz von Kosten und Leistungen zu verbessern und dadurch Aussagen über die Kosten der Arbeitsergebnisse der Verwaltung treffen zu können. Die Implementierung der KLR wird dabei als Voraussetzung einer erfolgreichen Umstellung auf das Verfahren der doppelten Buchführung gesehen.

Es geht hier im Rahmen der KLR um Wertkosten- und Zielkostenrechnung sowie um Gemeinkostenwertanalyse, weil diese Methoden speziell zur Kostenreduktion geeignet sind.

Gesetzliche Grundlage zur Einführung von Kosten-Leistungsrechnungen ist § 6 Haushaltsgrundsätzegesetz i. V. m. § 7 BHO bzw. den gleichlautenden Landeshaushaltsordnungen.

Die Länder nutzen seit Mitte der 90-er Jahre das betriebswirtschaftliche Instrument der KLR, um mehr Kostenbewusstsein und -transparenz zu schaffen. Dabei ergänzt die KLR in der Regel das bestehende Haushaltssystem durch eine Verknüpfung zwischen den von der Verwaltung erbrachten Leistungen und den dafür aufzubringenden Mitteln. Dem Anspruch von KLR nach soll Verwaltung über ihre Leistungen – die Produkte (Output) – steuerbar sein.

Eine vollständige Umstellung der Haushaltsführung auf die Doppik ist weder im Bund noch in den Ländern abzusehen. Gründe dafür sind der Aufwand für eine vollständige Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Definition der Kostenstellen und der für die KLR erforderlichen Parameter. Deutlich werden dabei die Grenzen einer rein betriebswirtschaftlichen Erfassung staatlicher Funktionen. Auch bedeutet die Einführung von KLR einen großen Verwaltungsaufwand.

Auch im Hinblick auf diese Grenzen soll in diesem Modul die Kompetenz vermittelt werden zu entscheiden, wo und in welchem Umfang betriebswirtschaftliche Hilfsmittel in einer Behörde eingesetzt werden können.

Zum Controlling:

Controlling knüpft als Entscheidungs-, Führungs- und Steuerungsinstrument an die Ergebnisse der KLR an. Es soll eine zeitnahe Informationsversorgung für eine ergebnisorientierte Steuerung und Planung einer Behörde ermöglichen. Es wird zwischen operativem und strategischem Controlling unterschieden. Das operative Controlling ist kurz- bis mittelfristig ausgerichtet und stellt quantitative Vergleiche in den Vordergrund (Vergleich der Kosten einer Leistung in mehreren Monaten). Das strategische Controlling ist planerisch und qualitativ ausgerichtet und zielt auf Qualitätsverbesserungen bei der Leistungserbringung. Zentrales Element des Controlling ist eine Definition des Berichtswesens innerhalb einer Behörde zur Steuerung und Aufbereitung der vorhandenen Informationen. Für die Grenzen über die sinnvolle Anwendung eines Controllings gilt das zuvor über KLR Gesagte.

Auf kommunaler Ebene kann auch das neue kommunale Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen oder auf das neue kommunale Rechnungs- und Steuerungssystem in Hessen hingewiesen werden.

Zum Gebührenrecht:

Das Sichtbarmachen von Kosten-Leistungsbeziehungen innerhalb der Behörde hat Auswirkungen auf die Gestaltung und die Anwendung des Kosten- und Gebührenrechts. Die detaillierte und gesicherte Kenntnis über die Kosten einer Verwaltungs-

leistung wird sich auf die Gebührengestaltung in Normen und Gebührenbescheiden auswirken. Dies ist verfassungsrechtlich nur erwünscht, gebietet doch der Grundsatz der Gebührenwahrheit und –klarheit als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, dass aus dem Gesetz selbst hervorgehen muss, wofür eine Gebühr erhoben wird. Das Bundesverfassungsgericht hielt es z. B. in seiner Entscheidung vom 19.03.2003 – 2 BvL 9/98 u. a. - für verfassungswidrig, dass mit der baden-württembergischen Rückmeldegebühr in Höhe von 100,00 DM gem. § 120a Universitätsgesetz-BW, die nach dem Gesetzeswortlaut „für“ die Rückmeldung erhoben wurde, nicht nur die wesentlich geringeren Rückmeldekosten abgegolten, sondern auch Kosten für andere (Verwaltungs-)Leistungen und Vorteile abgeschöpft werden sollten.

Modul 5	Personalmanagement
Veranstaltungskategorie	Wahlpflichtveranstaltung
Dauer	1 Semester
Zeitlicher Umfang	180 W
Modulbeauftragter	Treubrodt
Dozenten	Bautze, Eckebrecht, Prümm, Treubrodt
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden sollen erkennen, dass die Verwaltung nur dann funktioniert, wenn ihre MitarbeiterInnen motiviert, kompetent, freundlich und zufrieden sind.</p> <p>Sie sollen den Weg der Personalgewinnung von der Planung über die Profilformulierung und die eigentliche Personalauswahl kennen.</p> <p>Sie sollen die wichtigsten Instrumente der Mitarbeiterführung anwenden können.</p> <p>Sie sollen die für die Mitarbeiterführung relevanten Bereiche des Personalrechts von der Beurteilung bis zum Disziplinarrecht kennen und über anwendungsfähige Rechtskenntnisse verfügen.</p>
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Personalplanung • Personalgewinnung • Personalentwicklung • Personalführung • Personalrecht

	• Gender Mainstreaming
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Medienangaben	Berthel/Becker, Personalmanagement, 7. Aufl., 2003; Scholz, Personalmanagement, 5. Aufl., 2000; Wagner, Beamtenrecht, 8. Aufl., 2004; Regierungskommission: Zukunft des öffentlichen Dienstes – öffentlicher Dienst der Zukunft, 2003 - http://www.regierungskommission.nrw.de/imnrw/pdf/berrk.pdf ²⁵²
Leistungsnachweise	Alle

Erläuterungen:

Die AbsolventInnen dieses Studienganges werden schnell Führungsfunktionen wahrnehmen bzw. Führungspersonen rechtlich unterstützen.

Deshalb sind anwendungsfähige Kenntnisse im Personalmanagement i.S.d. § 6 VGG unverzichtbar.

Diese Kenntnisse und Fähigkeiten müssen jedoch in das Grundkonzept des Personalmanagements mit

- Personalplanung
- Personalauswahl
- Personalentwicklung
- Personalführung
- Personalbeurteilung

eingepasst werden.

Hinsichtlich des Personalrechts sind nicht die mehr formalen Aspekte wie Ausstellung von Urkunden oder Berechnung von Dienstzeiten Lerngegenstand, sondern

²⁵² Abgefragt am 2. 1. 2006.

führungsbezogene Aspekte wie Personalauswahlentscheidungen, Personalverteilung oder das Disziplinarrecht.

Die einzelnen Problembereiche sollen auf der Grundlage von Fallkonstellationen/Fallstudien erarbeitet werden.

Modul 6	E-Government – zwischen Verwaltungsmodernisierung und Bürgernähe
Veranstaltungskategorie	Pflichtveranstaltung
Dauer	1 Semester
Zeitlicher Umfang	180 W
Modulbeauftragter	Prümm
Dozenten	Bautze, Eckebrecht, Kutscha, Prümm, NN
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden soll ein Verständnis entwickeln für die Sammlung und Verarbeitung von Daten als der Grundlage von Verwaltungsentscheidungen bis hin zu der Entwicklung eines Informations- und Wissensmanagements in einer modernen Behörde.</p> <p>Die Studierenden sollen einen Überblick über den Einsatz moderner Informationstechnik als Möglichkeit zur Verbesserung der verwaltungsinternen Zusammenarbeit sowie der Einbindung der Bürger und Unternehmen in das Verwaltungshandeln erlangen.</p> <p>Sie sollen mitwirken können, dem Bürger Verwaltungsaufbau und die Grundlage konkreter Verwaltungsentscheidungen im Internet zugänglich und transparenter zu machen sowie dem Bürger internetfähige Dienstleistungen anzubieten.</p> <p>Sie sollen wissen, dass die Einführung von E-Government-Maßnahmen mit einer Reorganisation innerbehördlicher Prozesse und Strukturen verbunden ist und welche Führungsverantwortung VerwaltungsjuristInnen für die Optimierung interner und externer Verwaltungsabläufe und die Entwicklung eines neuen veränderten Selbstverständnisses der Verwaltung i. S. zunehmender Kundenorientierung tragen.</p> <p>Sie sollen über rechtsanwendungsfähige Kompetenzen hinsichtlich des verfassungsrechtlichen, aber auch einfach-gesetzlich ausdifferenzierten Datenschutzes des Bürgers verfügen.</p>
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsarbeit als Datenverarbeitung: Sammlung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten

	<p>schutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Government (Onlineservice; Biometrische Pässe; elektronische Bestell- und Vergabeplattform) • Transparenz, Informationsfreiheitsgesetz • Vergleichende Betrachtung der E-Government-Dienstleistungen der Berliner Bezirke • Einübung anhand ausgewählter Fallkonstellationen/Fallstudien
Art der Lehrveranstaltung	Seminaristischer Unterricht
Medienangaben	<p>www.e-government-handbuch.de²⁵³;</p> <p>www.bund.de (Online-Dienstleistungen des Bundes)²⁵⁴;</p> <p>www.staat-modern.de (Informationen zu E-Government)²⁵⁵;</p> <p>Haug, Grundwissen Internetrecht. Erläuterungen mit Urteilsauszügen, Schaubildern und Übersichten, 2005;</p> <p>Kröger/Hoffmann (Hrsg.), Rechts-Handbuch zum E-Government, 2005;</p> <p>Lenk, Der Staat am Draht. Electronic Government und die Zukunft der öffentlichen Verwaltung – eine Einführung, 2004;</p> <p>Roßnagel (Hrsg.), Handbuch Datenschutzrecht. Die neuen Grundlagen für Wirtschaft und Verwaltung, 2003</p>
Leistungsnachweise	Alle
Anrechnungspunkte	6

Erläuterungen:

Die Technisierung hat die Rechtsanwendung schon seit langem eingeholt.

Dies gilt nicht nur für die Entscheidungsvorbereitung, -findung und –umsetzung, sondern auch insofern, als Technikfelder zugleich Rechtsfelder sind.

²⁵³ Abgefragt am 14. 12. 2005.

²⁵⁴ Abgefragt am 19. 12. 2005.

²⁵⁵ Abgefragt am 22. 12. 2005.

Für die Technisierung der Rechtsentscheidung stehen Begriffe wie Rechtsinformatik, Datenschutzrecht oder das Informationsfreiheitsgesetz.

Für den zweitgenannten Aspekt der Technisierung des Rechts steht vor allem das Umwelt- und Technikrecht.²⁵⁶

Dabei sind die Chancen und Risiken dieser Technisierung anhand ausgewählter Komplexe aus dem Bereich der Datenverarbeitung i.w.S. sowie dem Komplex E-Government und Transparenz der Verwaltung zu erläutern.

Die zukünftigen VerwaltungsjuristInnen sollen über grundsätzliche Kenntnisse hinsichtlich der technischen Möglichkeiten, Chancen und Gefahren verfügen und in der Lage sein, die damit verbundenen Probleme einer rechtlichen Lösung zuzuführen.

²⁵⁶ Vgl. die gleichnamige Zeitschrift UTR.

Modul 7	Notwendigkeit generell-abstrakter Verwaltungsentscheidungen
Veranstaltungskategorie	Wahlpflichtveranstaltung
Dauer	1 Semester
Zeitlicher Umfang	180 W
Modulbeauftragter	Eckebrecht
Dozenten	Bautze, Eckebrecht, Prümm, NN.
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden sollen die Notwendigkeit generell-abstrakter Rechtsetzung erkennen.</p> <p>Sie sollen die Vielfältigkeit generell-abstrakter Rechtsgebilde als Produkte der Verwaltung (von AGB über Verordnungen bis zu Verwaltungsvorschriften) kennen lernen.</p> <p>Sie sollen die formellen und materiellen Aspekte ausgewählter generell-abstrakter Rechtsgebilde beachten können.</p> <p>Sie sollen die Rechtsbehelfe gegenüber generell-abstrakten Rechtsgebilden der Verwaltung kennen.</p>
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Normen • Formelle Aspekte der generell-abstrakten Rechtsetzung • Materielle Aspekte der generell-abstrakten Rechtsetzung • Rechtsbehelfe gegen Normen
Art der Lehrveranstaltung	Seminar
Medienangaben	<p>Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2. Aufl., 1999 - http://www.bmj.de/rechtsfoermlichkeit/inhalt/ta1.htm²⁵⁷;</p> <p>Schneider, Gesetzgebung. Lehr- und Handbuch, 3. Aufl., 2002;</p> <p>Sander, Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch, 2004</p>

²⁵⁷ Abgefragt am 2. 1. 2006

Leistungsnachweise	Alle
Anrechnungspunkte	6

Erläuterungen:

Es geht hier nicht nur um die sog. Gesetzgebungslehre, sondern um eine umfassende Normsetzungslehre.

Es nützt wenig, den Erlass von Gesetzen zu reduzieren, wenn auf den untergesetzlichen Ebenen umso mehr Normen erlassen werden.

Das BImSchG und seine Delegationsnormen geben dafür ein hinreichendes Beispiel: Hier wurde die formal-gesetzliche Ebene zulasten einer immer mehr um sich greifenden Verordnunggebung entlastet – in Wirklichkeit hat der Normbestand jedoch zugenommen.

In diesem Modul soll erörtert werden, welche Normen die Verwaltung selbst erlassen kann, von den Verordnungen bis zu den Verwaltungsvorschriften und den Quasinormen „Allgemeine Geschäftsbedingungen“.

Dabei geht es aber nicht nur um die juristischen Aspekte, sondern auch um den Einbezug anderer Einflussfaktoren.²⁵⁸

Neuere Entwicklungen wie das Standard Cost Model (SCM)²⁵⁹ aus den Niederlanden im Bereich der Rechtsfolgenabschätzung²⁶⁰ sollen in die LV eingebracht werden.

Hier muss man sich Rechenschaft darüber ablegen, dass es den perfekten juristischen Text nicht geben wird; allerdings darf ein Satz wie dieser „Die Vollkasko-

²⁵⁸ Siehe dazu für Rechtsverordnungen aus jüngster Zeit Seidel, Die Praxis der Verordnunggebung, 2004.

²⁵⁹ The standard cost model. A framework for defining and quantifying administrative burdens for businesses unter: <http://www.oecd.org/dataoecd/32/54/34227698.pdf> (abgefragt am 30. 11. 2005); siehe dazu auch Polke-Majewski, Licht im Dschungel. Die Niederlande wollen die Bürokratiekosten um einen Viertel senken – und sollen zum Vorbild für Deutschland werden, Die Zeit vom 5. 1. 2006, 20.

²⁶⁰ Die ja keineswegs nur in der Normgebung, sondern auch bei der Einzelfallentscheidung stattfindet und stattzufinden hat; siehe dazu Hermes, Folgenberücksichtigung in der Verwaltungspraxis und in einer wirkungsorientierten Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Schmidt-Aßmann/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Fn. 234, S. 359; speziell zur GFA siehe Seidel, Fn. 258, S. 19 ff. m.w.N.

Mentalität bei Normen und Gesetzen muss weg²⁶¹ nicht Richtschnur bei der Formulierung rechtlich einwandfreier normativer Texte sein.

Den Abschluss dieses Moduls bildet die Befassung mit den unterschiedlichen Rechtsbehelfen gegenüber Normen, von der Möglichkeit, Normen im Rahmen von einzelfallbezogenen Rechtsbehelfen implizit anzugehen bis hin zu der Möglichkeit abstrakter Normenkontrollverfahren.

²⁶¹ Mackenroth, Die Vollkasko-Mentalität bei Normen und Gesetzen muss weg. Sachsen verringert seine Vorschriften stetig und konsequent, innovative Verwaltung 6/2005, 11.

Modul 8	Notwendigkeit der Entscheidung über optimale Handlungs- und Organisationsformen
Veranstaltungskategorie	Pflichtfach
Dauer	1 Semester
Zeitlicher Umfang	180 W
Modulbeauftragter	Eckebrecht
Dozenten	Bautze, Brombosch, Eckebrecht, Prümm, NN
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen die verschiedenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsinstitutionen und Rechtsformen zur Bewältigung von Verwaltungsproblemen kennen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, zur Lösung von bestimmten Problemen den optimalen Institutionen- und Formenmix einzusetzen.
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Privatrechtliche Rechtsinstitutionen • Öffentlich-rechtliche Rechtsinstitutionen • Privatrechtliche Rechtsformen • Öffentlich-rechtliche Rechtsformen • Informales Verwaltungsverhalten
Art der Lehrveranstaltung	Seminar
Medienangaben	Blanke/Trümmer (Hrsg.), Handbuch Privatisierung, 1998; Schmittat, Einführung in die Vertragsgestaltung, 2. Aufl., 2005; Weber/Schäfer/Hausmann, Praxishandbuch Public Private Partnership, 2006
Leistungsnachweise	Alle
Anrechnungspunkte	6

Erläuterungen:

Zunächst geht es hier um die Darstellung der verschiedenen Rechtsinstrumente, die man in die Rechtsinstitutionen einerseits und die rechtlichen Handlungsformen zum anderen differenzieren kann. Dabei geht es aber keineswegs nur um die abgeschottete Darstellung dieser Instrumente, sondern es ist wichtig, zugleich die verschiedenen Mischungsarten nicht nur jeweils zwischen den Handlungsformen und den Rechtsinstitutionen an sich, sondern auch untereinander zu präsentieren.

In Anbetracht dessen, dass kommunale Infrastrukturprojekte zu fast einem Viertel als PPP-Projekte durchgeführt oder geplant sind²⁶², ist diese Mischung der verschiedenen Handlungsinstrumente und -formen von hoher praktischer Relevanz.

Allerdings muss man sehen, dass der Weg in die privatrechtlichen Formen keineswegs eine Einbahnstraße ist, vielmehr sind auch Rückwege oder zumindest Rückzüge denkbar.²⁶³

Hierbei sind dann auch Aspekte wie staatliche Gewährleistungspflichten oder das Subsidiaritätsprinzip einzubeziehen. Das Zusammenspiel dieser Instrumente kann man – auch unter Berücksichtigung arbeits- und steuerrechtlicher Aspekte - projektähnlich demonstrieren.²⁶⁴

Hier geht es also nicht nur um die Abgrenzung öffentlich-rechtlicher von privatrechtlichen Organisationen und Handlungsformen, sondern auch um die Einbeziehung sog. informeller Handlungsstrategien²⁶⁵, wie Duldung, Gentlemen's Agreement oder Zielvereinbarung.

Hier wird besonders deutlich, dass nicht die juristische Qualifizierung einer Organisation oder eines Instituts im Vordergrund steht, sondern dass das zu lösende Problem die Folie für die sich anschließende juristische Diskussion abgibt.

²⁶² Deutsches Institut für Urbanistik, Public Private Partnership – immer eine Alternative, innovative Verwaltung 10/2005, 8; siehe zum Gesetz über öffentlich-private Partnerschaften Uechtritz/Otting, Das „ÖPP-Beschleunigungsgesetz“: Neuer Name, neuer Schwung für öffentlich-private Partnerschaften? NVWZ 2005. 1105.

²⁶³ Siehe zuletzt für Brandenburg: Kommunale Firmen sollen unter Aufsicht, Märkische Oderzeitung vom 31. 12. 2005/1. 1. 2006, 11.

²⁶⁴ Siehe dazu etwa Scheytt, Kommunales Kulturrecht. Kultureinrichtungen, Kulturförderungen und Kulturveranstaltungen, 2005.

²⁶⁵ Siehe dazu zuletzt Simonis, Von formaler Hierarchie zu effektiver Kooperation? Die Rolle von Information bei der Umsetzung der Umweltschutzpolitik der Europäischen Gemeinschaft am Beispiel der Naturschutz- und Luftreinhaltepolitik, 2005.

Modul 9	Recht in der für die Verwaltung relevanten Praxis
Veranstaltungskategorie	Wahlpflichtveranstaltung
Dauer	1 Semester
Zeitlicher Umfang	450 W
Modulbeauftragte	Bautze
Dozenten	Alle
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen in der Praxis an Stellen, die sich mit Recht in und/oder für die öffentliche Verwaltung beschäftigen, die Probleme und Lösungsstrategien praktischer Rechtsanwendung kennen lernen. Sie sollen den Gang eines Rechtsbehelfsverfahrens aus der Sichtweise der jeweiligen Praktikumsstelle erleben.
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Erlass von juristischen Einzelfall- und generell-abstrakten Entscheidungen. • Vorbereitung und Abwicklung von Rechtsbehelfen
Art der Lehrveranstaltung	Praktikum, Seminar
Medienangaben	Adam, Der clevere Praktikumsführer: Recherche, Bewerbung, Organisation, 2003
Leistungsnachweise	LS + Pb + Pz + R
Anrechnungspunkte	15

Erläuterungen:

Gerade die für Fachhochschulen enge Verknüpfung von Theorie und Praxis verlangt, dass die Studierenden von RöV ihr theoretisches Wissen in der Praxis erproben und so auch ihren Theoriefundus reflektieren. Diesen Zusammenhang formulieren Ellwein/Hesse so: „Abgesehen davon, dass wissenschaftliche Forschung mit der Ausbildung verbunden ist, die Ausgebildeten praktisch tätig werden und dabei ihr Wissen (und ihre Fragestellungen) einbringen, kommt es zu vielfältigen Begegnungen mit wechselseitigen Wirkungen.“²⁶⁶

Ein solches Praktikum ist bei einer Stelle zu absolvieren, bei der die für die Verwaltung relevanten Rechtskenntnisse eingesetzt, erweitert und vertieft werden können.²⁶⁷

In Frage kommen insofern Rechtsabteilungen von Behörden, behördliche Rechtsausschüsse oder Fachanwälte für Verwaltungsrecht. Da § 193 GVG in der Interpretation der h.M. keine Anwesenheit der Studierenden des RöV bei der Beratung und Abstimmung gestatten würde,²⁶⁸ und die Studierenden infolgedessen nur einen Teil der gerichtlichen Realität mitbekommen würden, ist ein Praktikum bei einem Gericht z. Z. wenig sinnvoll.

Wichtig ist, dass die Letztverantwortung für die Praxisphase bei der Hochschule und nicht bei dem jeweiligen Betrieb oder der jeweiligen Praxiseinheit liegt. Dies muss sich nicht nur darin zeigen, dass die Hochschule im Curriculum die Anforderungen an die Praxis beschreibt, sondern darin, dass die Hochschule die Einhaltung dieser Anforderungen vor allem durch Praktikumsbeauftragte und -betreuer sicherstellt.

²⁶⁶ Ellwein/Hesse, *Der überforderte Staat*, 1994, S. 122.

²⁶⁷ Siehe dazu auch Prümm, Fn. 27, S. 134.

²⁶⁸ Pfeiffer/Diemer, *Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz*, 5. Aufl., 2003, § 193 GVG, Rn. 4.

Modul 10	Zusammenarbeit im Team; juristische Entscheidung als komplexer Vorgang
Veranstaltungskategorie	Wahlpflichtveranstaltung
Dauer	1 Semester
Zeitlicher Umfang	450 W
Modulbeauftragter	Eckebrecht
Dozenten	Bautze, Eckebrecht, Kutscha, Prümm, NN
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen in der Arbeit an einem konkreten Projekt unmittelbar erfahren, dass juristische Arbeit eine komplexe Arbeit ist und deshalb eigentlich nur im Team geleistet werden kann.
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Projektmanagement • Entwicklung der Schlüsselqualifikationen: Teamfähigkeit, Wissensmanagement, Präsentation von Wissen • Projektbezogenes juristisches Fachwissen
Art der Lehrveranstaltung	Projekt
Medienangaben	Preiss, Vom Projektstudium zum Projektmanagement. Ein Werkzeugkasten für Theorie und Praxis, 1998; Römermann/Paulus (Hrsg.), Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf, 2003
Leistungsnachweise	H + R/Prä
Anrechnungspunkte	15

Erläuterungen:

Ausgehend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 BerIHG, wonach die Studienreform, die ja ständige Aufgabe der Hochschulen ist, vor allem gewährleisten soll, dass „das Studium interdisziplinär und projektbezogen unter Berücksichtigung der Verbindung von Wissenschaft und Praxis angelegt wird“, ist auch im Rahmen von RöV ein Projekt anzubieten.

Während eines solchen Projekts müssen die Studierenden nicht nur mit anderen im Team arbeiten und dort die entsprechenden Kompetenzen²⁶⁹

- Fachkompetenz
- Methodenkompetenz
- Persönliche Kompetenz
- Soziale Kompetenz

und Schlüsselqualifikationen²⁷⁰ einsetzen, sondern auch interdisziplinär arbeiten.

Dabei stellt sich die Teamarbeit im Projekt letztlich nur als institutionalisierte Konsequenz aus der Komplexität des juristischen Entscheidungsvorgangs dar:

Nicht nur die Rechtsdogmatik²⁷¹, auch die Verwaltungslehre²⁷² bezeichnen sich jeweils als Entscheidungslehre. Dies kulminiert für die Verwaltung in diesem Satz: „Handeln heißt in der Verwaltung vor allem Planen und Entscheiden.“²⁷³

„Obwohl es eine beachtliche Literatur zu Methodenfragen der Jurisprudenz und der juristischen Logik gibt, enthalten diese Beiträge keine eindeutigen Lösungsverfahren zu Rechtsfragen, die es einem Rechtsuchenden erlauben würden, nur mit ihrer Hilfe ein Rechtsproblem richtig zu beurteilen. ... Die von Praktikern und Rechtswissenschaftlern gegebene Beschreibung ihrer Rechtsfindungsmethode, nach der jeder Einzelfall ‚je nach den Umständen‘ aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung entschieden werde, stellt angesichts der nicht beantworteten Frage nach den Gewichten auf den Waagschalen und der im Dunkeln bleibenden Bedeutung, welche Interessen und welche Umstände zu welchen Entscheidungen führen, eine Leerformel ohne Aussagegehalt dar.“²⁷⁴

²⁶⁹ Nach Paulic, Fn. 180, S. 29, sind diese Kompetenzen zwar theoretisch unterscheidbar, praktisch allerdings miteinander verwoben.

²⁷⁰ Siehe dazu allgemein Wex, Fn. 95, S. 165 ff.; speziell für Juristen: Römermann/Paulus (Hrsg.), Fn. 123.

²⁷¹ Mastronardi, Fn. 109, Rn. 175: „Entscheidung als Ziel juristischen Denkens“; Müller/Christensen, Band I, Fn. 226, Rn. 191: „Jurisprudenz als Normativwissenschaft (Entscheidungswissenschaft)“.

²⁷² Thieme, Entscheidungen in der öffentlichen Verwaltung, 1981, S. 32: „Bei den verwaltungswissenschaftlichen Entscheidungen werden Zielsysteme ... verwandt.“

²⁷³ Lenk, Der Staat am Draht. Electronic Government und die Zukunft der öffentlichen Verwaltung – eine Einführung, 2004, S. 59.

²⁷⁴ Adams, Ökonomische Theorie des Rechts, 2004, S. 12.

In diesem Modul soll nun vor allem anhand einer komplexen Frage- oder Aufgabenstellung erfahren werden, wie insbesondere bei kompliziert-komplexen Entscheidungen die verschiedenen Fachdisziplinen zusammenwirken.

Wir können uns heute nicht mehr von dem Satz „Recht als einziger Maßstab des Bearbeiters“²⁷⁵ leiten lassen, sondern es geht, um das Scheinwerferbeispiel Poppers²⁷⁶ aufzugreifen, darum, einen entscheidungsrelevanten Sachverhalt unter verschiedenen Betrachtungsweisen zu analysieren und dann – letztlich - juristisch zu entscheiden.

Man kann sich auch der grundlegenden Aussage Friedrich Schillers in seiner akademischen Antrittsrede 1792 in Jena erinnern: „... der philosophische Kopf! Ebenso sorgfältig, als der Brotgelehrte seine Wissenschaft von allen übrigen absondert, bestrebt sich jener, ihr Gebiet zu erweitern, und ihren Bund mit den übrigen wiederherzustellen.“²⁷⁷

Man sollte vielleicht nicht so weit gehen wie Schuppert, der zwischen der „juristischen“ und der „sozial(verwaltungs)wissenschaftlichen Entscheidung“ keine kategorialen Unterschiede sieht,²⁷⁸ aber man muss erkennen und daraus die entsprechenden Schlüsse ziehen, dass sich juristische und andere Argumentationslinien bei der Entscheidungsarbeit überlappen.

Diese Überlappung haben Kötz und Schäfer für die ökonomischen und juristischen Entscheidungssegmente so beschrieben²⁷⁹: „Wer sich zur Begründung einer juristischen These darauf beruft, dass sie vernünftig, angemessen oder zweckmäßig sei oder dem gesunden Menschenverstand entspreche, verkennt oft, dass es in Wahrheit eine innere ökonomische Logik ist, der sie ihre Überzeugungskraft verdankt.“

Dabei ist dieser ökonomische Ansatz keineswegs nur ein theoretischer²⁸⁰, sondern lässt sich auch in der Rechtsprechung nachweisen: So gesteht etwa der EuGH ex-

²⁷⁵ Forstmoser, P./ R. Ogorek, Juristisches Arbeiten. Eine Anleitung für Studierende, 3. Aufl., 2003, S. 74.

²⁷⁶ Popper, Fn. 174.

²⁷⁷ F. Schiller, Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte. Eine akademische Antrittsrede (1792), in: Ders., Gesammelte Werke in drei Bänden, hrsgg. von Netolitzky, o. J., Band 3, S. 71 (75).

²⁷⁸ Schuppert, Fn. 149, S. 761.

²⁷⁹ Kötz/Schäfer, *Judex oeconomicus*. 12 höchstrichterliche Entscheidungen kommentiert aus ökonomischer Sicht, 2003, S. VIII.

²⁸⁰ Siehe dazu auch Teubner, (Hrsg.), *Entscheidungsfolgen als Rechtsgründe: Folgenorientiertes Argumentieren in rechtsvergleichender Sicht*, 1998; Thieme, *Ein entscheidungstheoretisches Modell zur Rechtsanwendung*, Jura 1995, 639.

pressis verbis zu, dass – wenngleich nur in außerordentlichen Konstellationen – die wirtschaftlichen Auswirkungen seiner Entscheidungen für ihn durchaus ein Entscheidungsmaßstab sein können²⁸¹.

Es darf eben nicht zur Konfrontation von Vernunft und Recht kommen²⁸², vielmehr – und hier schließt sich der Kreis zur Wissenschaftstheorie – muss man sich dessen bewusst sein, dass der juristische Entscheidungsprozess kein logisch-deduktiver ist, sondern – wie auch naturwissenschaftliche Erkenntnisprozesse²⁸³ – oft ein intuitiver, von Vermutungen ausgehender, erst später nach wissenschaftlichen Standards überprüfbarer Prozess ist.

Dieser Prozess kann aber i.d.R. nicht mehr von einer Person allein, sondern nur noch im Team rational absolviert werden.

²⁸¹ EuGHE 1995 I 2229 Rn. 42 f. (Rodgers).

²⁸² Vgl. Bull, „Vernunft“ gegen „Recht“?, Fn. 6, S. 189.

²⁸³ Siehe dazu Polanyi, zitiert nach: Watson, Das Lächeln der Medusa. Die Geschichte der Ideen und Menschen, die das moderne Denken geprägt haben, 2. Aufl., 2003, S. 670 f.

Modul 11	Masterarbeit mit Masterkolloquium
Veranstaltungskategorie	Wahlpflichtveranstaltung
Dauer	1 Semester
Zeitlicher Umfang	630 W
Modulbeauftragter	Prümm
Dozenten	Bautze, Eckebrecht, Kutscha, Prümm, NN.
Kompetenzziele	Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mittels wissenschaftlicher Methoden eine juristische Fragestellung angemessen zu erörtern und einer Lösung zuzuführen. Im Masterkolloquium sollen die Studierenden gemeinsam unter Vermittlung des Dozenten die bei ihren Masterarbeiten auftauchenden methodischen und strukturellen Probleme erörtern und lösen.
Lerninhalte	Methodische Begleitung der Masterarbeit im Masterkolloquium
Art der Lehrveranstaltung	Seminar
Medienangaben	Klaner, Wie schreibe ich juristische Hausarbeiten?, 2003; Schimmel, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren. Methodik und Fallbearbeitung, 5. Aufl., 2004
Leistungsnachweise	H
Anrechnungspunkte	21 (6 für Kolloquium; 15 für Masterarbeit)

Erläuterungen:

Die teilweise in den juristischen Staatsprüfungen aufgegebenen Examenshausarbeiten sind zum Beleg des Abschlusses eines Hochschulstudiums eigentlich unentbehrlich. Deshalb wird zum Abschluss des Studiums RÖV auch eine Masterarbeit verlangt.

Sie muss zumindest durch eine/n HochschullehrerIn der FHVR Berlin betreut werden Dies ist ein operationalisiertes Instrument zur Absicherung der Qualität der Aufgabenstellung und der Aufgabenerledigung, soweit die Hochschule dazu ihren Beitrag leisten kann.

Darüber hinaus sollen die Masterarbeiten durch entsprechende Masterarbeitskolloquien, in denen zum einen inhaltliche, aber zum anderen auch immer wieder auftauchende formale Probleme, die nicht nur die einzelne Arbeit betreffen, besprochen werden können.

Modul 12	Rechtlich relevante Verhandlungsführung und Vorträge, Probleme vor Gericht, Streitschlichtung
Veranstaltungskategorie	Wahlpflichtveranstaltung
Dauer	1 Semester
Zeitlicher Umfang	270 W
Modulbeauftragter	NN
Dozenten	Bautze, Eckebrecht, Kutscha, Prümm, NN.
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen die wichtigsten Verhandlungskonstellationen kennen lernen und in Rollen-/Planspielen entsprechende Positionen beziehen können. Sie sollen die wichtigsten Aspekte der Verhandlungsvorbereitung und Verhandlungsführung vor Gerichten kennen und in Rollen-/Planspielen entsprechende Positionen beziehen können. Gleichzeitig sollen die Studierenden auch auf die mündliche Prüfung vorbereitet werden, die sich zum einen aus der Präsentation der Masterarbeit und zum anderen aus der Diskussion über Probleme aus einem weiteren Modul zusammensetzt.
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Verhandlungsmanagement • Forensik • Rhetorik • Vorbereitung auf die mündliche Prüfung

Art der Lehrveranstaltung	Übung
Medienangaben	Däubler, Verhandeln und Gestalten, 2003; Dendorfer, (Hrsg.), Mediation, 2005; Kreuzbauer/Augeneder (Hrsg.), Der juristische Streit Recht zwischen Rhetorik, Argumentation und Dogma- tik, 2004
Leistungsnachweise	R/Prä/Ps
Anrechnungspunkte	9

Erläuterungen:

Da juristisches Argumentieren keineswegs nur durch das Austauschen von Texten vor sich geht, sondern in hohem Maße in Form von Gesprächen stattfindet, soll sich dieses Modul diesem Bereich zuwenden.

Dabei ist dieser Punkt – genau betrachtet – der Dreh- und Angelpunkt der juristischen Arbeit, sofern diese Arbeit im Kern verstanden wird als Denken. Dieses Denken hat aber schon Sokrates beschrieben als „eine Rede, welche die Seele bei sich selbst durchgeht über dasjenige, was sie erforschen will. ... (D)uß, solange sie denkt, sie nichts anderes tut als sich unterreden, indem sie sich selbst antwortet, bejaht und verneint.“²⁸⁴

Unter juristischer Rhetorik²⁸⁵ verstehen wir hier das, was die Amerikaner oral legal skills nennen. Ausgangspunkt ist das, was Petit mit „Der Jurist als Redner“²⁸⁶ verschlagwortet hat.

Es geht darum sowohl im Gespräch als auch in der freien Rede, also frei vom wörtlichen Manuskript, argumentativ zu überzeugen. Die Argumentation als eigenständiges Fach ist schon den Sophisten geläufig gewesen. Infolge der Diffamierung

²⁸⁴ Platon (427 bis 348 v.Chr.), Theaitetos, in Ders., Sämtliche Werke in drei Bänden, 2004, Band II, S. 561 (630).

²⁸⁵ Siehe dazu Gräfin von Schlieben/Michaelis, Schlüsselqualifikation Rhetorik, JA 2003, 718; Kreuzbauer/Augeneder, (Hrsg.), Der Juristische Streit. Recht zwischen Rhetorik, Argumentation und Dogmatik, ARSP, Beihefte, Neue Folge 99, 2004.

²⁸⁶ Petit, Der Jurist als Redner. Das Bild des Juristen im Spanien des 19. Jahrhunderts, in: R. Schulze (Hrsg.), Rechtssymbolik und Wertevermittlung, 2004, S. 141.

dieser Gruppe durch Platon²⁸⁷ ist deren Ansatz, obwohl in der Sache von diesem selbst – und Sokrates – als Wahrheitsfindungsmethode intensiv gepflegt, lange Zeit untergegangen.²⁸⁸ Die Argumentation als Fach geht davon aus, dass es keine Wahrheit a priori gibt, vielmehr jede Entscheidung durch das Abwägen von Für und Wider oder von privaten und öffentlichen Interessen unter- und gegeneinander²⁸⁹ gefunden und legitimiert werden muss; konsequent skizziert neuerdings auch wieder Schuppert die „juristische Entscheidungslehre als juristische Begründungslehre“²⁹⁰. Dementsprechend sollen unter dem Code „Argumentation“ entsprechende Argumentationsregeln und –techniken vermittelt werden.²⁹¹

Des Weiteren geht es um Teilaspekte der Rhetorik wie Eigen- und Fremdwahrnehmung, Mimik, Gestik, Artikulation, Modulation, Redetypen, Planung und Aufbau einer Rede, Lampenfieber, sicheres Auftreten.

Die Einführung eines Komplexes Forensik muss leider – aporetisch - so begründet werden: Der Präsident des Verwaltungsgerichts Hannover hat 1995 das unzulängliche Auftreten von Behördenvertretern vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit moniert.²⁹² Wenn man sich in Erinnerung ruft, dass die Verwaltung sich vor den Verwaltungsgerichten, den Sozialgerichten, Landessozialgerichten und dem BSG durch eigene Mitarbeiter vertreten lassen kann, zeigt sich, dass die VerwaltungsjuristInnen nicht nur das Verwaltungs-, sondern auch das Verwaltungsprozessrecht kennen und beherrschen müssen.

Da es für das Gewinnen eines Prozesses nicht nur wichtig ist, das law in books, sondern auch das law in action zu kennen, muss der prozessrechtliche Anteil dieses Moduls um Strategie und Taktik vor den Gerichten ergänzt werden.²⁹³

²⁸⁷ Vor allem in Platon, Gorgias, in: Ders. Fn. 284, 2004, Band I, S. 301; noch über 2000 Jahre später spricht Comte, Soziologie (1842), I. Band: Der dogmatische Teil der Sozialphilosophie, 1923, S. 122, von „Sophisten und Phrasenmacher(n)“.

²⁸⁸ Siehe allerdings auch schon Melanchthon, Elemente der Rhetorik (1531), mit dem Hinweis, dass die Redekunst in der Antike ersonnen wurde, um „junge Leute für ihr Auftreten in der Öffentlichkeit (und) ... im Rechtswesen“ vorzubereiten (zitiert nach Meder, Mißverstehen und Verstehen. Savignys Grundlegung der juristischen Hermeneutik, 2004, S. 202).

²⁸⁹ So § 1 Abs. 7 BauGB.

²⁹⁰ Schuppert, Fn. 149, S. 757; siehe auch schon Koch/Rüßmann, Juristische Begründungslehre, 1982; sowie nun Alexy/Koch/Kuhlen/Rüßmann, Elemente einer juristischen Begründungslehre, 2003.

²⁹¹ Siehe dazu Neumann, Juristische Begründungslehre, 1986.

²⁹² Groschupf, Die Verwaltung vor dem Verwaltungsgericht, LKV 1995, 61.

²⁹³ Siehe dazu auch Kronisch/Gohde, Behördenvertreter vor dem Verwaltungsgericht. Leitfaden für die Praxis, 2. Aufl., 2002.

Dieser Teil des Moduls lässt sich eher von Praktikern denn von Wissenschaftlern vermitteln. Hier dürfte sich die Aussage von Sokrates als richtig herausstellen, „dass die, welche viel Zeit mit wissenschaftlichen Dingen hinbringen, wenn sie einmal in die Gerichtshöfe kommen, als Redner sich lächerlich machen.“²⁹⁴

Unter Mediation²⁹⁵ versteht man ein außergerichtliches Verfahren der Konfliktbewältigung zwischen den Konfliktbeteiligten mit Unterstützung neutraler Dritter. Hier sollte man sich darüber klar sein, dass die angelsächsische Kultur der sog. niederschweligen Streitschlichtung bei uns erst in den Anfängen steckt.

Die Vorteile liegen in der Schnelligkeit und Kostengünstigkeit gegenüber gerichtlichen Streitbeilegungsverfahren.

Die Mediation ist durch folgende Grundsätze bestimmt:²⁹⁶

- Freiwilligkeit
- Eigenverantwortlichkeit der Konfliktparteien
- Gegenseitige Informiertheit
- Vertrauen
- Ergebnisoffenheit.

Dabei ist wichtig, dass die Konfliktbeteiligten freiwillig über ihre Möglichkeiten und Ergebnisse entscheiden. Unter diesen Voraussetzungen kann Mediation zur Lösung behördeninterner Probleme, aber auch zur Entscheidung externer Konflikte eingesetzt werden²⁹⁷.

²⁹⁴ Platon, Fn. 284, S. 606.

²⁹⁵ Siehe Alexander/Ade/Olbrisch, Mediation Schlichtung Verhandlungsmanagement – Formen konsensualer Streitbeilegung – 2005; Kracht/Rüssel, Schlüsselqualifikation Mediation, JA 2003, 725; speziell zur Mediation in der Verwaltung: Schillinger, Mediation in der Verwaltungspraxis, apf 2005, 61.

²⁹⁶ Nach Eberle, Chancen der Mediation als Verfahren zur Konfliktlösung, innovative Verwaltung 7-8/2005, 33; siehe auch konkrete Hilfestellungen bei Alberts/Gundlach/Jasper, Methoden polizeilicher Berufsethik. Das Hamburger Ethik-Seminar, 2003, S. 346.

²⁹⁷ Siehe dazu etwa Pünder, Kooperation statt Konfrontation. Möglichkeit und Grenzen der Mediation bei Planfeststellungsverfahren, Die Verwaltung 38 (2005) 1.

Da es bei solchen Streitigkeiten i.d.R. auch um Rechtsfragen geht, bietet es sich geradezu an, VerwaltungsjuristInnen im Rahmen von RöV auf diese Tätigkeit vorzubereiten.²⁹⁸

Die in diesem Modul angesprochenen Kompetenzen lassen sich am besten in Rollen- und Planspielen einüben. Als solche bieten sich etwa an: Mediationen, Planfeststellungsverfahren oder Moot courts, in den USA seit 1788 bekannt als „mock court(s) in which law students argue hypothetical cases for practice.“²⁹⁹

Auf europäischer Ebene könnte man sich an dem European Law Moot Court Competition (ELMC)³⁰⁰ beteiligen.

Last but not least soll dieses Modul auch auf die mündliche Prüfung vorbereiten und so die Angst vor diesem Abschlussprüfungsteil minimieren: Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus einem wissenschaftlichen Gespräch über die Thesis und über Themen aus weiteren Gebieten des Studiums. Sie ist sowohl ein Sicherungsinstrument, um festzustellen, dass die Studierenden die Thesis jeweils selbst verfasst haben, als auch ein Forum zur Überprüfung der argumentativen und rhetorischen Fähigkeiten, ohne die VerwaltungsjuristInnen nicht auskommen.

²⁹⁸ Für die Mediation grundsätzlich als Teil der JuristInnenausbildung spricht sich zuletzt aus: Leiss, Effizienz und Trainierbarkeit der Mediation im Wirtschaftsrecht. Ein empirischer Ansatz, ZRP 2005, 233 (235).

²⁹⁹ Merriam-Webster's Collegiate Dictionary, 11. ed., 2003, Stichwort moot court.

³⁰⁰ Siehe unter www.elmc.org (abgefragt am 1.12.2005).

5 Praktikumsordnung

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang
"Recht für die öffentliche Verwaltung"
(PrakO/RöV)
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
(FHVR Berlin)
vom xxx

Gemäß § 71 Abs. 1 BerlHG hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Allgemeine Verwaltung“ der FHVR Berlin am 11.1.2006 die folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze des Praktikums
- § 3 Praxisphase
- § 4 Praktikumsbeauftragte/ Praktikumsbeauftragter –
Praktikumsbetreuer/ Praktikumsbetreuerin
- § 5 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder
- § 6 Zeitliche Regelungen im Praktikum
- § 7 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 8 Praktikumsvertrag und Status der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 9 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 10 Anerkennung der Praxismodule
- § 11 Anrechnung von Berufszeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage: Muster einer Praxismodulbescheinigung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung des Praktikums im Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“.
- (2) Die Praktikumsordnung ergänzt und wird ergänzt durch ZulVerfO/RöV, StO/RöV und PrüfO/RöV.

§ 2

Ziele und Grundsätze des Praktikums

- (1) Das Praxismodul ist integraler Bestandteil des Studiengangs „Recht für die öffentliche Verwaltung“; es dient dem Erfahrungslernen aus der Praxis.
- (2) Ziel des Praktikums ist eine enge Verzahnung zwischen theoretischem Studium und Berufspraxis. Auf der Basis des im theoretischen Studium erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Verwaltungs- bzw. Betriebsprobleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. Ferner soll das Praktikum die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und zur Gestaltung der theoretischen Studienanteile anregen.
- (3) Das Praxismodul gliedert sich in die Praktikumsphase im jeweiligen Betrieb und in praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

§ 3

Praxisphase

- (1) Das Praktikum dauert drei Monate.
- (2) Das Praktikum wird im dritten Semester absolviert.

§ 4

Praktikumsbeauftragte/ Praktikumsbeauftragter - Praktikumsbetreuer/ Praktikumsbetreuerin

- (1) Mit der Planung des Praxismoduls, insbesondere im Hinblick auf die Akquisition von Praktikumsplätzen, den Abschluss von Praktikumsverträgen sowie Koordinierungsaufgaben mit den Praktikumsbetrieben werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der FHVR Berlin eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für zwei Jahre beauftragt (Praktikumsbeauftragte oder –beauftragter). Bei Bedarf können auch mehrere Praktikumsbeauftragte bestellt werden.
- (2) Allen Studierenden, die eine Praktikumsphase absolvieren, wird durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten eine hauptamtliche Lehrkraft (Praktikumsbetreuerin/ Praktikumsbetreuer) zur fachlichen Betreuung zuge-

ordnet. Die Praktikumsbetreuer bzw. Praktikumsbetreuerinnen haben insbesondere die Aufgabe, während der Praktikumsphase den Kontakt zu den Studierenden zu halten und mit den von ihnen betreuten Praktikantinnen und Praktikanten die Erfahrungen im Praktikum auszuwerten.

§ 5

Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder

- (1) Das Praktikum muss in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung i.S.d. § 1 Abs. 4 VwVfG, in Organisationen oder Unternehmen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder bei AnwältInnen mit Schwerpunkt im Bereich der öffentlichen Verwaltung absolviert werden.
- (2) Im Rahmen des Praktikums müssen die Studierenden mit der Vorbereitung und dem Erlass juristischer Entscheidungen und/oder mit der Vorbereitung, Einlegung und Bearbeitung von Rechtsbehelfen beschäftigt werden.
- (3) Der Praktikumsbetrieb muss einen persönlichen Ansprechpartner im Betrieb (Praktikumsanleiter/ Praktikumsanleiterin) benennen und nach einem Praktikumsplan für die qualitative Durchführung des Praktikums Sorge tragen.
- (4) Das Praktikum im jeweiligen Betrieb muss sich auf Aufgabenbereiche erstrecken, die für die zukünftige Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 StO/RöV typisch sind und entsprechende rechtliche Qualifikationen vermitteln. Darüber hinaus sollen auch Kenntnisse für Spezifika öffentlicher und privater Organisationen im Sinne von Kommunikationsfähigkeit zwischen privaten Haushalten, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung erlangt werden.

§ 6

Zeitliche Regelungen im Praktikum

- (1) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der im Betrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich in der Regel die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.
- (2) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist dem Praktikumsbetrieb und der oder dem Praktikumsbeauftragten unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am vierten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlzeiten ab dem 16. Arbeitstag, bezogen auf die gesamte fachpraktische Studienzeit, müssen nachgeholt werden. Mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten kann bei nachgewiesener Krankheit eines eigenen Kindes der oder des Studierenden eine Fehlzeit bis zu 32 Arbeitstagen akzeptiert werden.

§ 7

Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen und ihrer Studienzielsetzung entsprechenden Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten und die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.

§ 8

Praktikumsvertrag und Status der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Vor Beginn eines Praktikums schließen die oder der Studierende und der Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

a) die Verpflichtung der oder des Studierenden,

- die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen;
- den Anordnungen des Praktikumsbetriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
- die für den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten;

b) die Verpflichtung des Praktikumsbetriebes:

- für jeden Praktikumsplatz in Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten einen Praktikumsplan zu erstellen, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen regelt;
- der oder dem Studierenden für die Dauer seines Praktikums eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner im Betrieb zu benennen;
- die Studierende oder den Studierenden entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden;
- der oder dem Studierenden die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen und Nachprüfungen an der Hochschule zu ermöglichen;

- den von der oder von dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen und abzuzeichnen;
- der oder dem Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein unbenotetes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;

c) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung:

Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der vorherigen Anhörung der oder des Praktikumsbeauftragten der Hochschule.

(3) Von dem Praktikumsvertrag erhält neben den Vertragspartnern auch die Hochschule eine Ausfertigung.

(4) Die Hochschule stellt ein Muster für den Praktikumsvertrag zur Verfügung.

(5) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten und haben sich für das Folgesemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich durch das Praktikum nicht.

§ 9

Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich an der Hochschule statt; sie sind integraler Bestandteil der Praxismodule.

(2) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen gliedern sich in

- ein Praktikumsvorbereitungsseminar
- ein Praktikumsnachbereitungsseminar.

(3) Die praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen, an denen nach Maßgabe der § 5 Abs. 8 StO/RöV alle Studierenden teilzunehmen haben, werden in Blockform angeboten.

(4) Diese Veranstaltungen dienen der Vorbereitung, Auswertung, Diskussion und Nachbereitung von Erfahrungen im Praktikum sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der in den Praktikumsbetrieben bearbeiteten Problemstellungen, Problemansätze und Arbeitsverfahren.

(5) In dem Praktikumsnachbereitungsseminar nach dem Pflichtpraktikum sind die Ergebnisse des Praktikums selbständig zu referieren; dieses Referat ist zu benoten.

§ 10

Anerkennung der Praxismodule

- (1) Das Praktikum wird anerkannt, wenn:
- der von der oder dem Studierenden fristgerecht angefertigte und den Anforderungen des Abs. 3 genügende Praktikumsbericht,
 - das vom Praktikumsbetrieb ausgestellte Zeugnis,
 - ein Nachweis über die Teilnahme an einer vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltung,
 - eine Bescheinigung, dass die oder der Studierende in der praktikumsnachbereitenden Lehrveranstaltung über ihr oder sein Praktikum mindestens „ausreichend“ (4) i.S.d. § 5 Abs. 1 PrüfO/RöV referiert hat,
- vorliegen.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (3) Der Praktikumsbericht ist von der oder von dem Studierenden während des Praktikums oder unmittelbar nach dem Praktikum anzufertigen und sowohl von der betrieblichen Ansprechpartnerin oder dem betrieblichen Ansprechpartner als auch von der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer zu unterschreiben. Aus dem Praktikumsbericht muss hervorgehen, dass die oder der Studierende mit Aufgaben i.S.d. § 2 Abs. 1 StO/RöV betraut wurde. Im Übrigen legt der oder die Praktikumsbeauftragte die Anforderungen an Form und Inhalt des Berichts fest. Der Praktikumsbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums in schriftlicher Form und als Datei abzugeben. Die Datei wird in die Lernplattform eingestellt, sofern der oder die Studierende nicht widerspricht.
- (4) Ist ein Praxismodul nicht erfolgreich durchgeführt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.
- (5) Über jedes erfolgreich abgeschlossene Praxismodul stellt die oder der Praktikumsbeauftragte eine Bescheinigung aus. Sie muss Angaben zur Dauer des Praktikums, zum Praktikumsbetrieb und zu den dort erledigten Aufgaben enthalten sowie die mit Erfolg absolvierten praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen nennen.
- Ein Muster ist als Anlage dargestellt.
- (6) Die Bescheinigung über das Praktikum ist gemäß § 14 Abs. 1 PrüfO/RöV Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit.

§ 11

Anrechnung von Berufszeiten

- (1) Vorhandene berufspraktische Erfahrungen können ganz oder teilweise als Praktikum angerechnet werden, wenn sie mit dem Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ inhaltlich im engen, fachlichen Zusammenhang stehen.
- (2) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der FHVR Berlin in Kraft.

Anlage: Muster einer Praxismodulbescheinigung

**Fachhochschule für
Verwaltung und Rechtspflege Berlin**
University of Applied Sciences



Bestätigung des Praxismoduls
für den Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“

Herr/Frau

geboren am:

in:

hat im Zeitraum vom bis das in der Praktikumsordnung
vorgeschriebene 3-monatige Praktikum in der folgenden Einrichtung durchgeführt:

Praktikumsbetreuer der Einrichtung: **Frau/Herr**

Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin der Fachhochschule:

Inhaltliche Schwerpunkte des Praktikums:

Bewertung des Praxismoduls

Einschätzung durch die Praktikumeinrichtung: **erfolgreich**
(Praktikumszeugnis und –bericht)

Einschätzung durch den Betreuer der FH: **erfolgreich**

Teilnahme an den praxisbegleitenden
Lehrveranstaltungen: **erfolgreich**

Damit wurde das Praxismodul erfolgreich durchgeführt und als Praktikum
im Rahmen des Studiums „Recht für die öffentliche Verwaltung“ anerkannt.

Berlin, den

.....
Praktikumsbeauftragte/r

6 Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
"Recht für die öffentliche Verwaltung"
(PrüfO/RöV)
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
(FHVR Berlin)
vom xxx

Gemäß § 71 Abs. 1 BerlHG hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Allgemeine Verwaltung“ der FHVR Berlin am 11. 1. 2006 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur und Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Gutachter und Prüfungskommission
- § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsbedingungen für Behinderte

2. Abschnitt - Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 10 Modulbegleitende Prüfungen
- § 11 Modulabschließende Prüfungen
- § 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

3. Abschnitt - Masterprüfung

- § 13 Zweck und Struktur der Masterprüfung
- § 14 Zulassung zur Masterarbeit
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Mündliche Prüfung

§ 17 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung

4. Abschnitt - Gesamtnote, Wiederholungsmöglichkeit, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 18 Bestehen der Masterprüfung und Gesamtnote des Studiums

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

§ 20 Zeugnis

§ 21 Urkunde

§ 22 Diploma Supplement

§ 23 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

5. Abschnitt - Rechtsschutz

§ 24 Einwendung

6. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

§ 26 Erprobungsklausel

§ 27 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2: Muster eines Zeugnisses

Anlage 3: Muster eines Abschlusszeugnisses

Anlage 4: Muster einer Masterurkunde

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“.

(2) Die Prüfungsordnung ergänzt und wird ergänzt durch ZulVerfO/RöV, StO/RöV und PrakO/RöV.

§ 2

Struktur und Zweck der Prüfungen

(1) Der Master-Grad wird als akademischer Abschluss des Masterstudienganges „Recht für die öffentliche Verwaltung“ verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent oder die Absolventin die für die Tätigkeit als Verwaltungsjuristin oder Verwaltungsjurist erforderlichen Kompetenzen erworben hat. Dazu zählen wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenzen sowie fachunabhängige Schlüsselqualifikationen. Mit dem Master-Grad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Promotions-Studiums festgestellt.

(2) Durch Leistungsnachweise wird festgestellt, ob der oder die Studierende das jeweilige Studienziel erreicht hat.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss bestellt.

Ihm gehören an:

- a) drei Professoren oder Professorinnen,
- b) ein Student oder eine Studentin des Studienganges,
- c) ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- d) ein Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fachbereichsrat bestellt. Dabei ist auf die Teilhabe von Männern und Frauen zu achten. Der Fachbereichsrat benennt je einen Professor oder eine Professorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende bzw. als Stellvertreter

oder Stellvertreterin. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Professorenschaft und der sonstigen Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Kein Mitglied darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen Angehörigen i. S. d. § 20 Abs. 5 VwVfG betreffen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berät den Fachbereichsrat bei der Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einwendungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen im Studiengang beizuwohnen und schriftliche Prüfungsleistungen einzusehen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Gutachter und Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Gutachter der Masterarbeit und benennt die Mitglieder der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung. Für diese Funktionen können Personen gemäß § 32 Abs. 3 und Abs. 4 BerlHG bestellt werden. Die Bestellung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(2) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat schlägt Gutachterinnen oder Gutachter vor, deren Einverständnis jedoch vorliegen muss.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer oder eines Prüfenden ist zulässig; Absatz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.

§ 5

Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	eine hervorragende Leistung,
gut	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zwischen den Noten 1,0 und 4,0 können die Noten zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Für die Fälle, in denen eine Notenrundung erforderlich sein sollte, wird auf § 18 Abs. 5 verwiesen.

(3) Für die Bewertung in European Credit Transfer System (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden (relative Noten):

A =	die besten	10 v.H.
B =	die nächsten	25 v.H.
C =	die nächsten	30 v.H.
D =	die nächsten	25 v.H.
E =	die nächsten	10 v.H.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen, so gilt ein Modul als bestanden, wenn die Bewertung der im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen im arithmetischen Mittel auf eine Kommastelle genau nicht schlechter als 4,0 beträgt. Die Note des Moduls wird mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind schriftlich zu begründen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen der Hochschulverwaltung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder Erkrankung eines Kindes, für das der Kandidat oder die Kandidatin erziehungsberechtigt ist, ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines vom ihm benannten Arztes oder einer von ihm benannten Ärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die versäumte Prüfung bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits bestandene Prüfungsteile werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Nichtzitieren verwendeter Quellen oder durch andere Täuschungsversuche zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsperson getroffen und aktenkundig gemacht.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsperson in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dessen belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ergibt sich im Nachhinein, dass eine Studierende oder ein Studierender sich einer Täuschung gem. Abs. 3 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung des betreffenden Leistungsnachweises nachträglich in „nicht ausreichend“ (5,0) geändert. Eine etwaige Zulassung zur Masterprüfung wird zurückgenommen; ein bereits ausgestelltes Zeugnis wird eingezogen.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges „Recht für die öffentliche Verwaltung“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten gilt § 11 PrakO/RöV.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend“ (4,0) gewertet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnungsentscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Fehlversuche im Geltungsbereich des HRG sind anzurechnen.

§ 8

Prüfungsbedingungen für Behinderte

- (1) Behinderten werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt.
- (2) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden diese besonderen Prüfungsbedingungen rechtzeitig vorher zwischen Prüfenden und Studierenden abgesprochen. Kommt es zu keiner Einigung, können die Studierenden den Prüfungsausschuss anrufen.

2. Abschnitt - Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen. Diese besteht aus modulbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 10) oder modulabschließenden Prüfungsleistungen (§ 11).

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden als modulabschließende oder als modulbegleitende Prüfungen gemäß dem anliegenden Prüfungsplan in folgenden Formen erbracht:

a) Klausur

In einer Klausur wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - 2 bis 4 Zeitstunden.

b) Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und sie anwenden können. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen.

c) Hausarbeit

In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann.

d) Referat/Präsentation

In Referaten und Präsentationen setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar.

e) Projektarbeit

In der in dem Modul 10 durchzuführenden Projektstudie werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Referaten, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet.

f) Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht informiert über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse des Pflichtpraktikums.

g) Teilnahme an einem Planspiel

Im Planspiel muss der oder die Studierende gemäß den Rollenanweisungen bestimmte Anforderungen erfüllen.

h) Leistungsschein

Der Leistungsschein weist die Teilnahme und Mitarbeit des oder der Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung aus.

(3) Der Prüfungsplan (Anlage 1) legt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden können. Die Kombination einzelner Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen ist möglich. Zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters entscheiden die Lehrkraft, oder wenn mehrere Lehrkräfte in einem Modul tätig sind, diese bzw. wenn diese sich nicht einigen können die oder der Modulbeauftragte nach den konkreten Erfordernissen der jeweiligen Lehrveranstaltung, in welcher Anzahl den Studierenden die verschiedenen im Prüfungsplan vorgesehenen Formen von Prüfungsleistungen angeboten werden. Als Prüfer oder Prüferin wird bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen grundsätzlich die Lehrkraft tätig, die die entsprechende Lehrveranstaltung oder den entsprechenden Lehrveranstaltungsteil abhält. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich; § 10 Abs. 2 StO/RöV ist zu beachten.

(4) Macht der Kandidat oder die Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten oder der Kandidatin gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss.

(5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Bei Hausarbeiten, Referaten und Projektarbeiten können in geeigneten Fällen auch bis zu vier Studierende eine Gruppenleistung erbringen; dabei muss der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt werden.

(6) Im Hinblick auf den Erwerb des Mastergrades ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in englischer Sprache zu erbringen.

(7) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 5. Die Bewertungskriterien sind auf Wunsch durch die Lehrkraft offen zu legen.

§ 10

Modulbegleitende Prüfungen

- (1) Modulbegleitende Prüfungen basieren auf beurteilungsfähigen Leistungen, die das im Modul angestrebte Kompetenzniveau anzeigen.
- (2) Modulbegleitende Prüfungen finden während der Lehrveranstaltung statt.
- (3) Modulbegleitende Prüfungen können erbracht werden als Leistungsscheine, Referate/Präsentationen, Hausarbeiten und Teilnahmen an einem Planspiel.

§ 11

Modulabschließende Prüfungen

- (1) Modulabschließende Prüfungen basieren auf Leistungen, die zeigen, dass die Studierenden die im jeweiligen Modul vermittelten Inhalte und Fähigkeiten hinreichend beherrschen.
- (2) Modulabschließende Prüfungen finden an festgelegten Prüfungsterminen in den letzten beiden Wochen der Lehrveranstaltungszeit und der ersten Woche der lehrveranstaltungsfreien Zeit (1. Prüfungszeitraum) sowie der letzten Woche der lehrveranstaltungsfreien Zeit und der ersten Woche der folgenden Lehrveranstaltungszeit (2. Prüfungszeitraum) statt.

Studierende müssen sich bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums anmelden.

- (3) Modulabschließende Prüfungen können erbracht werden als Klausuren und mündliche Prüfungen.

Zum Abschluss des Pflichtpraxismoduls ist ein Referat zu erbringen; zwei weitere Leistungen müssen in der Form von Klausuren nachgewiesen werden.

§ 12

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, können Studierende sie einmal wiederholen. Klausuren werden innerhalb eines von der Hochschule festgesetzten Nachprüfungszeitraums im selben Semester oder zum Beginn des folgenden Semesters wiederholt. Wiederholungen anderer Prüfungsleistungen erfolgen in Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten bis spätestens zu Beginn des Folgesemesters. Wiederholungsprüfungen sind frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere

Wiederholungstermine anzubieten. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel von der Lehrkraft, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat, abgenommen. Im Rahmen des Prüfungsplans können bei der Wiederholung vom Prüfer auch andere Formen der Prüfungsleistung festgelegt werden als diejenigen, die zuvor in der Lehrveranstaltung angeboten wurden.

(3) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung in der betreffenden Lehrveranstaltung.

(4) Modulbegleitende Prüfungen sind innerhalb der Lehrveranstaltungszeit, in der die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten wird, zu wiederholen. Ist dies aus methodischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich, sind sie im folgenden Prüfungszeitraum zu wiederholen.

(5) Modulabschließende Prüfungen sind im jeweils nächsten Prüfungszeitraum zu wiederholen.

3. Abschnitt - Masterprüfung

§ 13

Zweck und Struktur der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat.

(2) Die Masterprüfung besteht aus:

- a) der Masterarbeit und
- b) der mündlichen Prüfung.

§ 14

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- a) für den Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ eingeschrieben ist,
- b) das Praktikum gem. § 3 PrakO/RöV erfolgreich absolviert hat,
- c) die im Prüfungsplan bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen so erbracht hat, dass von den Modulen 1- 8 und 10 mindestens 8 Leistungen mit

der Note ausreichend (4,0) bewertet worden sind - dabei ist ein Notenschnitt von mindestens ausreichend (4,0) zu erreichen,

d) einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gestellt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

Ihm sind beizufügen:

a) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine akademische Prüfung in einem juristischen oder verwaltungswirtschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren eines anderen juristischen oder verwaltungswirtschaftlichen Studiengangs befindet,

b) ein Themenvorschlag für die Masterarbeit,

c) Vorschläge für den Erstgutachter oder die Erstgutachterin sowie für den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin der Masterarbeit.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrags über die Zulassung zur Masterarbeit

§ 15

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann.

Die Arbeit wird in deutscher Sprache erstellt; bei Einverständnis beider Gutachter kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Dieser bedient sich dazu des Prüfungsamtes. Weicht das Thema vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ab, so ist der Kandidat oder die Kandidatin vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit kann auch an zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten oder jeder einzelnen Kandidatin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) Die Masterarbeit wird von einem Erstgutachter oder einer Erstgutachterin und einem Zweitgutachter oder einer Zweitgutachterin betreut und bewertet. Einer oder eine der beiden Gutachter oder Gutachterinnen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bzw. Lehrkraft i.S.d. § 122 Abs. 7 BerlHG an der FHVR Berlin sein.

Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um höchstens einen Monate kann vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Masterarbeit ist von jedem der beiden Gutachter oder Gutachterinnen zu begutachten und gemäß § 5 zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 18 Abs. 5 gerundet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Masterarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird durchgeführt, sobald die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und alle erforderlichen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters durchgeführt.

(3) Für die mündliche Prüfung jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Ihr gehören zwei Mit-

glieder an, darunter in der Regel ein Gutachter oder eine Gutachterin der Masterarbeit; dieses Kommissionsmitglied ist Prüfungskommissionsvorsitzende oder Prüfungskommissionsvorsitzender.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Komplexen. Im ersten Komplex soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie gesichertes Wissen auf den Gebieten der Masterarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Masterarbeit selbständig darzustellen und in der Diskussion zu begründen (Verteidigung). Im zweiten Komplex soll er oder sie zeigen, dass er oder sie über gesichertes Wissen auf weiteren Gebieten des Studiums verfügt sowie fähig ist, eigenständige Bewertungen und Stellungnahmen zu praxisbezogenen Problemstellungen abzugeben.

(5) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel jeweils 60 Minuten (30 Minuten für die Verteidigung der Masterarbeit und 30 Minuten für übergreifende Bewertungen und Stellungnahmen).

(6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission in Form einer Note nach § 5 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 festgestellt und dem Kandidaten oder der Kandidatin unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.

(7) Für die Berechnung der Note der mündlichen Prüfung nach Abs. 4 gelten folgende Prozentgewichte:

Verteidigung der Masterarbeit	60 %
Übergreifende Erörterungen	40 %.

(8) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 17

Wiederholung von Teilen der Masterprüfung

(1) Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ein neues Thema. Eine weitere Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit während der in der § 15 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Wurde die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie ebenfalls nur einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten, wiederholt werden.

4. Abschnitt - Gesamtnote, Wiederholungsmöglichkeit, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 18

Bestehen der Masterprüfung und Gesamtnote des Studiums

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile der Masterprüfung (§ 13 Abs. 2) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterprüfung und die studienbegleitenden Prüfungen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 sowie das Modul 12 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(3) Die Gesamtnote des Studiums wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Dazu werden die ungerundeten Noten mit den in Abs. 4 angegebenen Prozentgewichten multipliziert; die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und addiert. Die Gesamtnote des Studiums wird gemäß Abs. 5 aus dieser Summe ermittelt.

(4) Für die Berechnung nach Abs. 3 gelten folgende Prozentgewichte:

Masterarbeit	20% (Faktor 0,2)
Mündliche Prüfung	10% (Faktor 0,1)
Gewichtete Note der studienbegleitenden Leistungen	70% (Faktor 0,7).

(5) Die Gesamtnote beträgt bei einem

- Wert bis einschließlich 1,5 sehr gut (1)
- Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 gut (2)
- Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend (3)
- Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend (4)
- Wert von mehr als 4,0 nicht ausreichend (5).

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 19

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Ergibt sich während der Masterprüfung, dass sich der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der Masterarbeit einer Täuschung schuldig macht, so kann die Prüfung vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt und ist entsprechend § 17 zu wiederholen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme von Masterarbeit und mündlicher Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der fraglichen studienbegleitenden Prüfungsleistung behoben.

(4) Hat die oder der Betreffende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er zur Masterarbeit zugelassen wurde oder die mündliche Prüfung ablegen konnte, so wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt. Ihr oder ihm ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels „Master of Laws“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Masterarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren.

§ 20

Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung stellt die FHVR Berlin ein Zeugnis aus.

(2) Das Zeugnis enthält

- a) das Gesamtprädikat des Studiums,
- b) das Thema und die Note der Masterarbeit,
- c) die Note der mündlichen Prüfung,
- d) die gewichtete Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- e) die Bezeichnung der absolvierten Module und deren Anrechnungspunkte,
- f) die Bezeichnung der Stelle bzw. Stellen, an der das Praktikum absolviert wurden,
- g) die nach internationalen Regeln insgesamt erworbenen Anrechnungspunkte.

(3) Neben den Noten werden der entsprechende ECTS-Grade und die ECTS-Notendefinition in Deutsch und Englisch angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von dem Rektor oder der Rektorin der FHVR Berlin sowie von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(5) Zeugnismuster sind als Anlagen 2 und 3 dargestellt.

§ 21

Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Masterurkunde manifestiert. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Mastergrad aufgrund der bestandenen Prüfung im Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ verliehen wird.

(2) Die Urkunde wird von dem Rektor oder der Rektorin der FHVR Berlin und von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Hochschule versehen.

(3) Ein Muster der Urkunde ist als Anlage 4 dargestellt.

§ 22

Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 23

Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

5. Abschnitt - Rechtsschutz

§ 24

Einwendung

(1) Gegen eine Leistungsbeurteilung, die einen Verwaltungsakt darstellt, kann der oder die Studierende bei Nichteinigung mit dem Prüfer oder der Prüferin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine schriftliche Einwendung gegen die Beurteilung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendung ist zu begründen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendung den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen umgehend, ob weitere Gutachten eingeholt werden müssen; in diesem Fall folgt die Notenfestsetzung nach § 15 Abs. 7.

6. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 25

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer Masterarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung einzusehen.

§ 26

Erprobungsklausel

Für den Zeitraum der ersten beiden Jahre nach Einführung des Studienganges können Fristenregelungen für die Zulassung, Durchführung und Bewertung der Masterarbeit getroffen werden.

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der FHVR Berlin in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsplan

Sem.	Modul	Themen	LN
1			
	1	Angewiesenheit angemessener Rechtsanwendung auf außerdogmatische Aspekte; Methodik und Technik der Rechtsanwendung	H, K, M, R
	2	VA – Vollstreckung - Rechtsbehelfe	H, K, M, R,
	3	Verfassungs-, europarechts- und völkerrechtskonforme Rechtsanwendung	H, K, M, R
2			
	4	Verwaltungskostenmanagement	H, K, M, R
	5	Personalführung und Personalrecht	H, K, M, R
	6	Einfluss von IT auf die Verwaltungsarbeit	H, K, M, R
	7	Normsetzungslehre	H, K, M, R
	8	Rechtsformen und Rechtsinstitutionen	H, K, M, R
3			
	9	Praktikum	LS+ Pb+ Pz+ R
	10	Projektarbeit als Teamarbeit, Entscheidungslehre	H+ R/Prä
4			
	11	Masterarbeit	H
	12	Juristische Rhetorik, Forensik, Mediation	R, Prä, Ps
Gesamt (ohne Masterarbeit)			15



Fachhochschule
für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
- University of Applied Sciences -

ABSCHLUSSZEUGNIS

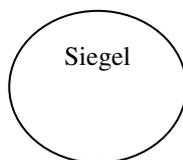
Frau/Herr
geboren am (Geburtsdatum)
in (Geburtsort)

hat die Abschlussprüfung
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
im
Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“
bestanden.

Gesamtprädikat

ECTS-Grade

Berlin, den (Tag der letzten Prüfung)



Siegel

Titel Vorname Nachname
Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Titel Vorname Nachname
Die Rektorin/Der Rektor
der FHVR Berlin

Anlage 3: Muster eines Abschlusszeugnisses

Abschlusszeugnis

für

FRAU/HERRN VORNAME NACHNAME

Masterarbeit und mündliche Prüfung

(15 **Credit Points**)

Thema der Masterarbeit Note

Mündliche Prüfung Note

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Gewichtete Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Module	Credit Points
1 Angewiesenheit angemessener Rechtsanwendung auf außerdogmatische Aspekte; Methodik und Technik der Rechtsanwendung	12,0
2 VA – Vollstreckung - Rechtsbehelfe	9,0
3 Verfassungs-, europarechts- und völkerrechtskonforme Rechtsanwendung	9,0
4 Verwaltungskostenmanagement	6,0
5 Personalführung und Personalrecht	6,0
6 Einfluss von IT auf die Verwaltungsarbeit	6,0
7 Normsetzungslehre	6,0
8 Rechtsformen und Rechtsinstitutionen	6,0
9 Praktikum	15,0
10 Projektarbeit als Teamarbeit; Entscheidungslehre	15,0
11 Masterarbeit mit Masterkolloquium	21,0
12 - Juristische Rhetorik, Forensik, Mediation	9,0
Gewichtete Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen	
	139

Ein mindestens 3-monatiges Praktikum (15 Credit Points) wurde gemäß Praktikumsordnung in folgendem Unternehmen / in folgender Behörde mit Erfolg absolviert:

Praktikumsstelle in Ort, Land

Es wurden insgesamt 120 **Credit Points** erworben.

Das Gesamtprädikat errechnet sich aus der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit (20%), der Beurteilung der mündlichen Prüfung (10%) und der gewichteten studienbegleitenden Leistungsnachweise (70%). Mögliches Gesamtprädikat: »mit Auszeichnung bestanden«, »sehr gut bestanden«, »gut bestanden«, »befriedigend bestanden«, »bestanden«. Mögliche Leistungsbeurteilungen: »sehr gut«, »gut«, »befriedigend«, »ausreichend«.

Die Abschlussprüfung wurde nach der PrüfO/RöV vom xxx, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. xxx der FHVR Berlin vom xxx, abgelegt.



Fachhochschule
für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

- University of Applied Sciences -

MASTER - URKUNDE

Frau/Herr

VORNAME NACHNAME

geboren am (Geburtsdatum)

in (Geburtsort)

hat die Abschlussprüfung

an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

im

Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“

bestanden.

Aufgrund der Prüfung wird ihr/ihm der akademische Grad

MASTER OF LAWS (LL.M.)

verliehen.

Berlin, den (Tag der letzten Prüfung)

Titel Vorname Nachname

Die/Der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses

Prä-
siegel

Titel Vorname Nachname

Die Rektorin/Der Rektors

der FHVR Berlin

7 Zulassungsverfahrensordnung

Ordnung zur Durchführung eines Zulassungsverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang
„Recht für die öffentliche Verwaltung“ (ZulVerfO/RöV)
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR Berlin)
vom xxx

Gem. § 8 Abs. 2 und 3 BerlHZG hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Allgemeine Verwaltung“ der FHVR Berlin am 11.1.2006 die folgende Zulassungsverfahrensordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ der FHVR Berlin.
- (2) Diese Ordnung ergänzt und wird ergänzt durch StO/RöV, PrakO/RöV und PrüfO/RöV.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium aus dem Bereich der Rechts- oder Verwaltungswissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat. Ferner können zugelassen werden Personen, die über eine geeignete Fachschulbildung (der DDR) verfügen, die als einem Fachhochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
- (2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen
 - a) praktische Kenntnisse im Bereich der öffentlichen Verwaltung, in der Regel nachgewiesen durch eine mindest 6-monatige Praxiserfahrung in der öffentlichen Verwaltung,
 - b) Standardsoftwarekenntnisse, die durch entsprechende Nachweise aus den Vorstudien zu belegen sind,
 - c) gute Englischkenntnisse, die durch entsprechende Nachweise aus den Vorstudien oder einem Nachweis nach des Common European Framework (CEF) Level B2 zu belegen sind.

§ 3

Zulassungsverfahren

Gibt es mehr qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer anhand einer Rangliste nach der Note der Abschlussprüfung des Erststudiums vorgenommen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der FHVR Berlin in Kraft.

8 Der CN-Wert

Der CN-Wert für RöV ergibt sich aus den beiden folgenden Übersichten:

Übersicht über den Masterstudiengang

Anzahl Semester	4
Workload pro Semester	900 h
Credits pro Semester	30
Credits Gesamtstudienzeit	120
Anteil Kleingruppen	67%
SWS Lehrbedarf	104
CNW	2,6

Berechnung des CNW für den Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ für eine „Kohorte“ = 40 Studienplätze

Lehrveranstaltungsart	SWS lt. Studienpl.	Lehrbedarfsfaktor	Curricularfaktor = $\frac{\text{SWS} \times \text{Lehrbedarfsfaktor}}{40}$
Seminar, Unterricht	40 (incl. 8 SWS f. Abschlussarbeiten)	1	1
Seminar, Projekt*	64	2	1,6
Gesamt	104		2,6 CNW

* Veranstaltung mit 20 Teilnehmern

9 Wie es weitergehen kann

9.1 Alumnat

Unter Alumni verstand man früher Schüler oder Studierende einer Bildungseinrichtung, deren Schulbesuch einschließlich der damit verbundenen Lebenshaltungskosten, von einem Mäzen bezahlt worden ist.³⁰¹ Dies führte zu einer intensiveren Beziehung zwischen (Hoch)Schule und Schülern/Studierenden als das heute im normalen (Hoch)Schulbetrieb der Fall ist.

In der letzten Zeit wird dieser Beziehungsansatz verstärkt genutzt, um die Verbindung zwischen den AbsolventInnen und der Hochschule nicht abbrechen zu lassen.

Allerdings geht es hier nicht um eine bloße Reminiszenz an die „guten alten Tage“ – obwohl auch diese emotionale Ebene, etwa in der Form von Ehemaligentreffen, durchaus gepflegt werden soll -, sondern es geht um den Aufbau eines Netzwerks, von Beziehungen im besten Sinne des Wortes.

In diesem Rahmen bieten wir Ihnen an:

- Bezug des FHVR-Info per E-Mail
- Clix-Nutzung
- Jährliche Alumnitreffen
- Einladungen zu Fachveranstaltungen
- Einladungen zu Fort- und Weiterbildungsforen
- Aufnahme in einen Lehrbeauftragtenpool
- Zugriffsmöglichkeit auf die Alumnidatei³⁰².

Wir erwarten aus diesem Alumnat sowohl für AbsolventInnen als auch für die (aktiv) Studierenden als auch für die Hochschule einen Kommunikationszusammenhang, der über das bloß Zufällige hinaus auf Dauer einen Bestand hat.

³⁰¹ Vgl. etwa Schulpforta. 450 Jahre Schulgeschichte. Ein Lesebuch, 1993, S. 13 f.

³⁰² Natürlich unter Achtung der Datenschutzrechte der Betroffenen.

9.2 Promotion

Die Berliner Konferenz im Rahmen des Bologna-Prozesses hat in Ergänzung des zweistufigen Studiensystems Bachelor – Master als dritte Stufe das Promotionsstudium fokussiert³⁰³, so dass man in dieser Konzeption von einem dreistufigen Studiensystem ausgehen kann:

- Bachelorstudium
- Masterstudium
- Promotionsstudium.

Dem Konzept dieser Stufung zufolge berechtigt das Examen der unteren Stufe zum Zugang des nächsthöheren Studiums, und zwar unabhängig davon, an welcher Hochschule die Qualifikation erlangt wurde.

Im Klartext: Der Master an der FHVR berechtigt zum Promotionsstudium an einer Universität.³⁰⁴

Dies ist die Konsequenz daraus, dass Universitäten und Fachhochschulen nicht in einem Maior-Minus-, sondern in einem Aliud-Verhältnis zu einander stehen.³⁰⁵

Damit für die MasterabsolventInnen während der Promotion der Kontakt zu ihrer „Alma Mater“ nicht verloren geht, sehen die meisten Hochschulgesetze kooperative Promotionsverfahren vor³⁰⁶, in denen HochschullehrerInnen der wissenschaftlichen und Fachhochschulen als Betreuer und Gutachter zusammenwirken können.

³⁰³ Siehe unter Glossar „Promotionsstudium“ unter <http://www.bologna-berlin2003.de> (abgefragt am 1. 2.2005).

³⁰⁴ Beschluss der KMK vom 14.2.2000, in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Fn. 30, S. 60.

³⁰⁵ Das BVerfG spricht ausdrücklich von der „Andersartigkeit der Aufgabenstellung von wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen“ (BVerfGE 64, 323 [355]).

³⁰⁶ Siehe für Berlin § 35 Abs. 3 BerlHG.

10 Anhänge

10.1 Fragebogen

Zur Zeit wird am Fachbereich 1 der FHVR Berlin über die Einrichtung eines Masterstudiums zum Verwaltungsjuristen (LL.M. [Master of Laws]) als Aufbaustudiengang nachgedacht.

Es soll bei diesem Studium darum gehen, speziell an den Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltung orientierte JuristInnen, sog. VerwaltungsjuristInnen, auszubilden.

Ausbildungsfelder sollen neben den dogmatischen Fächern: Europa-, Staats-, Verwaltungs- und Zivilrecht, auch die sog. Grundlagenfächer der Rechtswissenschaft: Rechtsgeschichte, Rechtsmethodik, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie sein.

Dazu kämen noch feldrelevante Schlüsselqualifikationen wie Formulieren juristischer Texte und juristische Rhetorik.

Das Studium soll zum Zugang zum höheren Dienst in der öffentlichen Verwaltung berechtigen.

Um diese Überlegungen in die Tat umzusetzen, ist es wichtig zu wissen, ob ein solcher Studiengang bei zukünftigen Studierenden eine Akzeptanz findet.

Sie sind StudentIn des Studiums der Öffentlichen Verwaltungswirtschaft und kämen als Interessent dieses Studiums zum Verwaltungsjuristen LL.M. in Frage.

Ich schicke Ihnen deshalb die folgenden Fragen und bedanke mich schon jetzt für Ihre freundliche Mitarbeit.

Mit besten Grüßen

Hans Paul Prümm

- 1 Ich interessiere mich für ein Studium zum/zur VerwaltungsjuristIn LL.M.
nur, wenn es vier Semester dauert
nur, wenn es drei Semester dauert
bei viersemestriger und bei dreisemestriger Dauer
- 2 Ich interessiere mich für ein Studium zum zum/zur VerwaltungsjuristIn LL.M.
nur, wenn keine Studiengebühren anfallen
auch, wenn Studiengebühren – bis zu 4000€ - anfallen
- 3 Ich wäre bereit, für das Studium zum/zur VerwaltungsjuristIn LL.M.
Studiengebühren bis zu€ zu zahlen.
- 4 Ich interessiere mich für ein Studium zum/zur VerwaltungsjuristIn LL.M.
nur, wenn es als Fernstudium angeboten wird
nur, wenn es als Präsenzstudium angeboten wird
unabhängig von der Form als Fern- oder Präsenzstudium
- 5 Ich habe folgende weitere Anregungen für ein Studium zum/zur VerwaltungsjuristIn LL.M.:

10.2 Protokoll des Praktikerkolloquiums zum geplanten Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ vom 27.9.2005

Fachhochschule für Verwaltung
und Rechtspflege Berlin
☎9021-4415
Fachbereich 1

06.10.2005

Protokoll
des Praktikerkolloquiums
zum geplanten Master-Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“
am Dienstag, dem 27.09.2005, von 15.00 bis 17.00

Anwesende

- Leitender Magistratsdirektor Döring (Leiter des Rechtsamts Marzahn-Hellersdorf, zugleich Mitglied des Vorstands des Verbandes der Berliner Verwaltungsjuristen e. V.)
- Prof. Dr. Eckebrecht (FHVR)
- Rechtsanwältin Dr. Hadamek
- Regierungsdirektor Herke (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz)
- Prof. Dr. Prümm (FHVR)
- Vizepräsident des VG Berlin Dr. Ruess (VG Berlin)
- Prof. Schattenfroh (FHVR, Staatssekretär a.D.)
- Regierungsdirektor Wanninger (Senatsverwaltung für Inneres)

Zusammenfassung

Herr Prümm begrüßt die Anwesenden und führt anhand der den TeilnehmerInnen übersandten Beiträge

- Von der Rechtskunde zum Recht für die öffentliche Verwaltung – oder vom Inspektor zum Verwaltungsjuristen LL.M.³⁰⁷
- Konzept eines Masterstudiums „Recht für die öffentliche Verwaltung“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin³⁰⁸

in die Thematik ein.

Die TeilnehmerInnen waren sich darüber einig, dass sie nicht im Namen der Einrichtung, an der sie tätig sind, sprechen, sondern jeweils ihre persönlichen Auffassungen vertreten.

Die TeilnehmerInnen der Sitzung äußern sich im Prinzip zustimmend zu dem Vorhaben eines Masterstudiengangs RÖV, insbesondere im Hinblick darauf, dass das bisherige Jura-Studium die Arbeit von JuristInnen in der öffentlichen Verwaltung immer noch nicht genügend berücksichtige und die zukünftige Verkürzung des Studiengangs Öffentliche Verwaltungswirtschaft vom achtsemestrigen Diplomstudium auf ein sechssemestriges Bachelorstudium zu einer Verkürzung der Rechtskenntnisse der Verwaltungswirte führen werde.

Im Einzelnen gehen die TeilnehmerInnen auf folgende Punkte besonders ein:

Herr Döring weist auf das Leitbildpapier seines Verbandes hin und hebt die dort aus der Sicht von Praktikern für besonders wichtig gehaltenen Kenntnisse, Methoden und Schlüsselqualifikationen hervor. Er hält das jetzige Konzept für zu theorie-lastig.

Frau Hadamek betont, dass bei der Ausbildung besonderer Wert auf die Methodik der Rechtsanwendung gelegt werden sollte. Da die Rechtsnormen in dauernder Veränderung seien, sei das heute vermittelte rechtliche Sachwissen sehr schnell veraltet und überholt.

Herr Ruess legt ebenfalls großen Wert auf die Vermittlung der juristischen Methodik, plädiert aber darüber hinaus für die Vermittlung von weitergehenden rechtsberuflichen Methoden und Qualifikationen aus Verwaltungssicht, wie Mediation oder vorgerichtlichem und vorverfahrensrechtlichem Interessenausgleich. Des Weiteren plädiert er für den Einbezug von sozialwissenschaftlichen Kenntnissen, um Systeme

³⁰⁷ Siehe unter Fn. 27.

³⁰⁸ Siehe unter Fn. 105.

me und Strukturen zu erkennen. Didaktisch spricht er sich vor allem für z. T. videografierte Rollen- und Planspiele aus, um so die eigene Rolle zu erkennen und das Zusammenwirken mit anderen beruflichen Akteuren nicht als zufälliges, sondern als zu optimierendes einzuüben.

Herr Wanninger betont das Konzept des Lebenslangen Lernens (LLL). Die Verwaltung solle selbst gestalten und deshalb das Recht auch als Steuerungs- und eben Gestaltungselement ansehen; sie solle nicht immer „ängstlich“ auf mögliche Reaktionen der Verwaltungsgerichte schauen.

Er sieht für den Master-Abschluss einen generellen Bedarf in der öffentlichen Verwaltungspraxis. Es gehe nicht darum, in Konkurrenz zu den sog. Volljuristen deren typische Berufsfelder (wie die Arbeit in den Rechtsämtern) in den Fokus zu nehmen, vielmehr wären die Absolventen des Studiengangs für die Fachämter sehr interessant, da dort weniger die Rechtskontrolle als die rechtliche Gestaltung gefragt sei.

Der Studiengang solle sich nicht an der Befähigung für das Richteramt orientieren, wohl aber sei eine Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst mit dem Masterabschluss zu avisieren.

Im Gegensatz zu den Universitäten müsse der Studiengang praxisorientiert sein, was vor allem durch eine stärkere Fall- oder Problemorientierung der Module möglich sei. Allerdings dürften dabei Rechtsgrundlagen, wie Staatslehre oder Rechtsphilosophie nicht ausgeblendet werden.

Herr Schattenfroh unterstreicht ebenfalls ausdrücklich, dass man das Masterstudium fall- bzw. problemorientiert aufbauen sollte. An komplexen Fallkonstellationen könne man letztlich jedes Rechtsproblem nicht nur dogmatisch und methodisch *lege artis*, sondern auch in seinen verfassungsrechtlichen und rechtsethischen Dimensionen erörtern.

Er ist weiterhin der Auffassung, dass das Studium RöV sowohl als konsekutives als auch als Fernstudium angeboten werden solle.

Herr Herke meint, dass man spezielle Verwaltungsrechtskomplexe wie Personal- oder Umweltschutzrecht stärker vermitteln solle.

Allerdings waren sich die TeilnehmerInnen bei der sich insofern anschließenden Diskussion einig, dass solche spezielle Wissensvertiefungen nur nach der Methode

des exemplarischen Lernens stattfinden könnten. Insofern sollten durchaus Differenzierungs- und Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden.

Es bestand Einigkeit, dass das Masterstudium RÖV keinen Gegensatz zum Volljuristenstudium darstelle, sondern zu einem verwaltungsspezifischen Juristentyp führen solle.

Ebenfalls herrschte Konsens, dass in dem Studium zumindest eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache angeboten werden müsse.

gez.
Prof. Dr. Prümm

gez.
Berlin (Protokollant)

Danksagungen

Wenn wir vom amerikanischen Wissenschaftsbetrieb etwas adaptieren sollen, dann auf jeden Fall die Freundlichkeit, mit der sich Autoren und Herausgeber bei Menschen bedanken, ohne deren Hilfe die jeweilige Veröffentlichung nicht zustande gekommen wäre.

Ich danke vor allen den KollegInnen Oesten Baller, Kristina Bautze, Marc Eckebrecht, Martin Kutscha, Hans-Peter von Stoephasius und Werner Teubner für die Bereitschaft Entwürfe und tabellarische Übersichten nicht nur zu lesen, sondern auch kritisch zu kommentieren.

Ich danke besonders den ExpertInnen, die sich die Zeit nahmen, unsere Papiere durcharbeiten und am 27. 9. 2005 in unseren Räumlichkeiten in Friedrichsfelde mit dem Dekan des FB 1 und dem Leiter des Prüfungsausschusses, Herrn Eckebrecht, unsere Konzepte zu diskutieren: Herrn Döring, Frau Hadamek, Herrn Herke, Herrn Ruess, Herrn Schattenfroh sowie Herrn Wanninger.

Dieses Foto gibt im wahrsten Sinne des Wortes einen Einblick in die Werkstatt:



Frau Sklarek danke ich für ihre Bereitschaft immer wieder neue CN-Werte zu berechnen, weil wir so lange brauchten bis wir die Modulanzahl und Lehrveranstaltungstypen endgültig festgezurr haben. Herr Berlin hat zuverlässig Korrektur gelesen, wofür ihm herzlich gedankt sei.